

BEKANNTMACHUNG

zur 11. Sitzung der **Gemeindevertretung**
am Donnerstag, 15.12.2022, 18:00 Uhr
im Bürgerhaus Eibelshausen

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen des Vorsitzenden
3. Gemeindevorstand und Verbände
 - 3.1 Berichte des Gemeindevorstandes und der Verbände
 - 3.2 Fragen und Anregungen
4. Fragen zu den Sitzungen der Ausschüsse
5. Besondere Vorschläge der Ortsbeiräte
6. Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“

Vorlagen des Gemeindevorstandes

7. Gesundheitsversorgung – Weiteres Vorgehen
8. Flächennutzungsplan-Änderung „Photovoltaikanlage Schiebelacker“, Gemarkung Roth
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
9. Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schiebelacker“, Gemarkung Roth
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
10. Abschluss Erbbaupachtvertrag Kita Simmersbach
11. Grundstück Feuerwehrgerätehaus Simmersbach, Obere Lenzstraße
12. Friedhofsgebührensatzung
13. Entwässerungssatzung - Abwassergebühren 2023 + 2024
14. Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023
15. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses § 112b HGO
16. Nachtragshaushalt 2022
17. Haushalt 2023
 - a) Investitionsprogramm
 - b) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
18. Amtseinführung Bürgermeister Konrad

Eschenburg, 07.12.2022

Hermann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Eschenburg am Donnerstag, den 15.12.2022, um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Eibelshausen

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Hans-Otto Hermann, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Körperschaftsmitglieder, den Vertreter der Presse und die Zuschauer.

Er stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung mit zunächst 26 anwesenden Mitgliedern fest, ab TOP 2 = 27 und ab TOP 7 = 28 anwesende Mitglieder.

Die Ladung zu dieser Sitzung erfolgte mit Schreiben vom 01.12.2022 und wurde termingerecht zugestellt und veröffentlicht.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

2. Mitteilungen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende informiert über eine gemeinsame Sitzung der beiden Ältestenräte der Gemeinden Eschenburg und Dietzhölztal am 23.11.2022 zum Thema „Gemeinsames Vorgehen in der Gesundheitsversorgung“ sowie über eine Fahrt mit Walter Jank zur Vorbereitung des gemeinsamen Besuchs unserer Partnergemeinde Petschau in der Zeit vom 05. – 08.12.2022. Die Fahrt wird vom 28.04. – 01.05.2023 stattfinden. Das Programm und die Einladung werden im Januar allen Körperschaftsmitgliedern zugeleitet.

Darüber hinaus informiert er die Anwesenden, dass Walter Jank die Ehrenbürgerwürde der Gemeinde Petschau verliehen wurde.

3. Gemeindevorstand und Verbände

3.1 Berichte des Gemeindevorstandes und der Verbände

3.2 Fragen und Anregungen

Bürgermeister Konrad berichtet über die Arbeit des Gemeindevorstandes und der Verbände seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bericht wurde jedem Körperschaftsmitglied zugeleitet, ferner ist er im Internet nachlesbar. Er wird als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Zum Bericht werden Fragen zu folgenden Themen gestellt:

- DGH Hirzenhain
- Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus / Kita Eiershausen
- Eigentumsverhältnis Kita Neue Mitte

Weiterhin werden folgende Fragen gestellt:

- Auftrag an Investor Kita Neue Mitte – Umfang des Auftrages
- Wochenzeitung der Gemeinde Eschenburg – Wohnungsbedarf / Sozialer Wohnungsbau

4. Fragen zu den Sitzungen der Ausschüsse

Zu der Sitzung der Gemeindevertretung haben der Kultur- und Sozialausschuss am 06.12.2022, der Bau- und Umweltausschuss am 07.12.2022 und der Haupt- und Finanzausschuss am 24.11., 01.12. und 08.12.2022 getagt. Die Protokolle der Ausschusssitzungen wurden allen Körperschaftsmitgliedern zugeleitet. Es werden hierzu keine Fragen gestellt

5. Besondere Vorschläge der Ortsbeiräte

Hierzu liegt ein Antrag des Ortsbeirates Wissenbach vor. Dieser wurde von Seiten des Vorsitzenden zur Stellungnahme an den Gemeindevorstand weitergeleitet.

Von Seiten des Gemeindevorstandes liegt noch keine Stellungnahme vor. Daher kann in der heutigen Sitzung das Anliegen des Ortsbeirates noch nicht behandelt werden.

6. Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“

Die CDU-Fraktion beantragt, folgende Änderung in der Besetzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“ vorzunehmen:

Das bisherige Mitglied Daniel Grebe soll zukünftig stellvertretendes Mitglied, das bisherige stellvertretende Mitglied Klaus Arhelger soll zukünftig Mitglied der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Obere Dietzhölze" sein.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Klaus Arhelger als Mitglied und Daniel Grebe als stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Obere Dietzhölze".

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Vorlagen des Gemeindevorstandes

7. Gesundheitsversorgung – Weiteres Vorgehen

Um die Gesundheitsversorgung aufrechterhalten und zukunftsfähig auszubauen, wird es wohl entscheidend sein, neue Ärztinnen und Ärzte zu finden und zu binden. Damit dies ohne Verzug bewerkstelligt werden kann, braucht es ein funktionierendes Umfeld zum Leben und Arbeiten. Neue Landärzte sind heute meist weiblich und wollen Teilzeit arbeiten als Angestellte. Sich ganz um die Patienten kümmern zu können und nicht die Bürokratie bedienen zu müssen, ist wohl der innigste Wunsch aller Menschen, die in Medizin und Pflege arbeiten – und wohl auch der Patienten.

Das [Gesundheitszentrum Breitscheid](#) und die [Landarztnetz Lahn-Dill GmbH](#) haben gezeigt, wie ein Gesundheitszentrum auch auf dem Land funktioniert, selbst für Klinik-Ärzte attraktiv ist, weitere Gesundheits-Dienstleister einbindet und sogar Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung inmitten der Kommune bietet. Bestehende Praxen einzubinden und Kräfte vor Ort zu bündeln, war das Ziel für das Gesundheitszentrum in Breitscheid, hat unsere Arbeitsgruppe bei Besichtigungen und Gesprächen herausarbeiten können.

Dieses Erfolgsrezept kann nun auch andernorts „eingelöst“ werden, seitdem die Landarztnetz GmbH neben den Lahn-Dill-Kliniken des Kreises einen zertifizierten Arztverein als neuen Gesellschafter hat: Im Verein [ANR Arzt-Netz Lahn-Dill](#) sind rund 150 Ärzte aus dem gesamten Lahn-Dill-Kreis organisiert, er wird von der Kassenärztlichen Vereinigung als Leistungserbringer anerkannt und darf selbst Arztpraxen betreiben. In dieser Kombination wird eine hausärztliche MVZ-Struktur (Medizinisches Versorgungszentrum) gemeinschaftlich von einem kreisgetragenen Krankenhaus und einem zertifizierten Arztverein betrieben und verantwortet.

Eine Kommune kann – und auch das hat das Beispiel Breitscheid gezeigt – dabei begleiten und den Weg bereiten. Dabei helfen, neue Ärztinnen und Ärzte zu finden, die sich dann in einem funktionierenden Umfeld binden wollen.

Dabei kann jetzt mehr denn je ein Stipendium helfen: Mit der „Landarztquote“ ermöglicht das Land Hessen derzeit jährlich 75 Studienanfängern ein Medizin-Studium ohne NC-Bestnoten (Numerus Clausus), aber mit der Verpflichtung, nach dem Studium zehn Jahre lang im ländlichen Raum als Kinder- oder Hausärztin in einem schlecht versorgten Gebiet zu arbeiten. [„Dank Landarztquote zum Medizinstudium“ \(Hessenschau vom 16.11.2022\)](#). Mit der „Landarztquote“ des Landes und einem Medizin-Stipendium der Gemeinde lassen sich kommende Mediziner für Eschenburg leichter locken. Auch in der Weiterbildung für Allgemeinmediziner spielt eine Kooperation von Kommune, Klinik, Kreis und KV, wie sie im Landarztnetz Lahn-Dill angelegt ist, eine bedeutende Rolle. Damit die Gesundheitsversorgung ohne Verzug und langes Warten auf Investoren sichergestellt werden kann, ist eine Konzentration auf diesen zielführenden Weg wichtig.

Auch wenn eine Gemeinde hierbei nur Rahmenbedingungen gestalten kann und nichts zu beschließen hat, können wir nur so mit dem, was sich bereits vor Ort bewährt hat, starten, statt auf Investoren zu warten, die im unteren Gansbachtal oder oberen Dietzhölztal eine Millionen-Investition planen und umsetzen. Ein Partner wie [Ideenwelt Gesundheitsmarkt \(IWG\)](#) kann dabei helfen, darüber hinaus Fachkräfte zu akquirieren, z. B. für ein Facharztzentrum.

Die Gesundheitsversorgung zukunftsfähig zu gestalten, kann im ersten Schritt nur gelingen, wenn Arzt-Praxen und ihre Teams sich auf eine Kooperation einlassen. Nicht nur vor dem Lebenswerk der Landärztinnen und Landärzte ist es wichtig, Praktiker aus der Praxis gemeinsam und selbst Schritte in die Zukunft unternehmen zu lassen, sondern auch vor dem Hintergrund der Praxis-Erfahrung des gesamten Personals. Neues Personal lässt sich nicht so schnell finden, ist die Praxis erst mal zu. Und ob es nach einer ungewissen Zeit des Wartens für einen Investor besser wird, kann niemand mit Gewissheit und Garantie sagen. Deshalb ist eine kommerzielle Kooperation (Stichwort Facharztzentrum) richtig und wichtig, aber erst in einem zweiten Schritt.

Gut erreichbares Fachpersonal ist unser Kapital: Menschen, die für andere da sind – hier vor Ort – und uns sagen können, wie es weiter geht und wo Hilfe zu bekommen ist. Das erwarten wir als Patienten und auch als Angehörige, wenn wir medizinische Hilfe suchen und zu finden hoffen.

Um die Zusammenarbeit der bestehenden Hausarztpraxen zu ermöglichen, sollte die Gemeinde Eschenburg die Zuständigkeiten respektieren und Kooperationen wie dem Landarztnetz Lahn-Dill helfen. Praktisch kann dies schon im Haushaltsjahr 2023 damit beginnen, dass Stipendien ausgeschrieben werden für Medizin-Studenten.

Im zweiten Schritt – und auch das kann im Haushalt 2023 begründet und beschlossen werden – ließe sich die Gesundheitsversorgung in Eschenburg und Dietzhölztal weiter planen und projektieren, indem mit geeigneten Partnern weitere Infrastruktur-Investitionen angegangen werden.

Hierzu wird ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion gestellt. Dieser lautet wie folgt:

„Der Gemeindevorstand / der Haupt- und Finanzausschuss / die Gemeindevertretung beschließen, die Suche nach neuen Ärztinnen und Ärzten für Eschenburg mit Medizinstipendien zu fördern. Dafür sind die Mittel im Haushalt bereitzustellen und ein Regelwerk auszuarbeiten. Im Haushalt 2023 sind überdies Mittel bereitzustellen, um für die Gesundheitsversorgung in Eschenburg und Dietzhölztal weitere Infrastrukturinvestitionen planen und projektieren zu können. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg wird beauftragt, dieses Projekt zusammen mit der Gemeinde Dietzhölztal zu planen und zu verwirklichen.“

Nach eingehender Beratung beantragt der Vorsitzende der CDU-Fraktion eine Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird folgender Änderungsantrag vorgelegt:

„Die Gemeindevertretung beschließt, die Suche nach neuen Ärztinnen und Ärzten für Eschenburg mit Medizinstipendien zu fördern. Dafür sind die Mittel im Haushalt bereitzustellen und ein Regelwerk auszuarbeiten. Im Haushalt 2023 sind überdies Mittel bereitzustellen, um für die Gesundheitsversorgung in Eschenburg und Dietzhölztal weitere Infrastrukturinvestitionen planen und projektieren zu können. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg wird beauftragt, dieses Projekt zusammen mit der Gemeinde Dietzhölztal zu planen und zu verwirklichen. Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg bleibt es unbenommen, mit dem Landarztnetz weiterhin zu kooperieren.“

Dieser Antrag wird als weitergehender Antrag zur Beschlussfassung gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Suche nach neuen Ärztinnen und Ärzten für Eschenburg mit Medizinstipendien zu fördern. Dafür sind die Mittel im Haushalt bereitzustellen und ein Regelwerk auszuarbeiten. Im Haushalt 2023 sind überdies Mittel bereitzustellen, um für die Gesundheitsversorgung in Eschenburg und Dietzhölztal weitere Infrastrukturinvestitionen planen und projektieren zu können. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg wird beauftragt, dieses Projekt zusammen mit der Gemeinde Dietzhölztal zu planen und zu verwirklichen. Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg bleibt es unbenommen, mit dem Landarztnetz weiterhin zu kooperieren.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 8. Flächennutzungsplan-Änderung „Photovoltaikanlage Schiebelacker“, Gemarkung Roth**
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Auf der Fläche soll eine Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden. Investor – Westerwald-Bio GmbH, Rother Straße 17, 35713 Eschenburg.

Agri-PV-Anlagen zeichnen sich durch die mögliche Doppelnutzung „Landwirtschaft/PV-Anlage“ aus, da sie entweder in Senkrechtaufstellung oder mit einem hohen Abstand zur Geländeoberfläche errichtet werden.

Die vorgesehene Anlage ist in Senkrechtaufstellung vorgesehen und schränkt somit die seit vielen Jahren vorhandene Nutzung „Freiland-Hühneranlage“ nicht ein.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind für den Geltungsbereich eine landwirtschaftliche Fläche sowie eine Ausgleichsfläche dargestellt.

Da es sich bei der Photovoltaikanlage um keine Baumaßnahme handelt, die gemäß § 35 BauGB im Außenbereich zulässig ist, muss eine Flächennutzungsplan-Änderung mit Ausweisung einer Sonderbaufläche „Agri-Photovoltaik“ durchgeführt werden.

Die Bauleitplanung muss im 2-stufigen Bauleitplanverfahren bearbeitet werden. Im ersten Verfahrensschritt sind daher die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die eingehenden Stellungnahmen mit Anregungen sind abzuwägen und anschließend kann die öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Als Grundlage für die Bauleitplanung muss ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschließlich Erhebung von Flora und Fauna erstellt werden. Die Bestandsaufnahmen wurden in der Vegetationsperiode 2022 durchgeführt. Wesentliche Einschränkungen ergeben sich aufgrund der Bestandsaufnahmen nicht.

Die Ergebnisse der ökologischen Erhebungen werden vor der öffentlichen Auslegung in die Planung eingearbeitet.

Aus jetziger Sicht sind keine Ausgleichsflächen erforderlich.

Der Gemeinde entstehen durch die Bauleitplanung keine Kosten, da diese vom Eigentümer/Antragsteller übernommen werden. Der Antragsteller des Projektes ist die Westerwald-Bio GmbH, Rother Straße 17, 35713 Eschenburg-Roth.

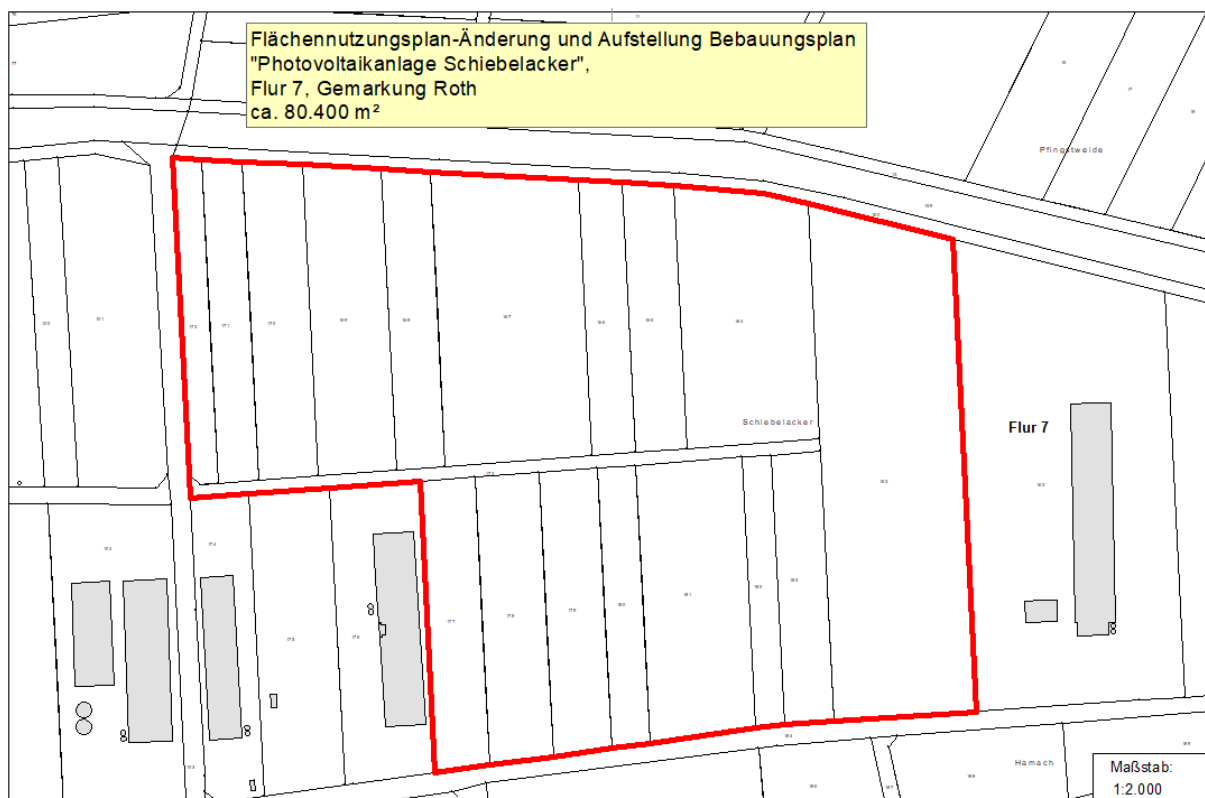
Es wird auf einen evtl. bestehenden Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hingewiesen.

Hiervor sind keine Sitzungsteilnehmer betroffen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Bau- und Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung wie folgt:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt für die Flächen, die innerhalb des gekennzeichneten Bereiches liegen, siehe nachstehender Geltungsbereich und siehe Anlage, die Änderung des Flächennutzungsplanes.



- b) Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Es finden zu a) und b) jeweils separate Abstimmungen mit dem obigen Ergebnis statt.

9. Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schiebelacker“, Gemarkung Roth

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Auf der Fläche soll eine Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden. Investor – Westerwald-Bio GmbH, Rother Straße 17, 35713 Eschenburg.

Agri-PV-Anlagen zeichnen sich durch die mögliche Doppelnutzung „Landwirtschaft/PV-Anlage“ aus, da sie entweder in Senkrechtaufstellung oder mit einem hohen Abstand zur Geländeoberfläche errichtet werden.

Die vorgesehene Anlage ist in Senkrechtaufstellung vorgesehen und schränkt somit die seit vielen Jahren vorhandene Nutzung „Freiland-Hühneranlage“ nicht ein.

Da es sich bei der Photovoltaikanlage um keine Baumaßnahme handelt, die gemäß § 35 BauGB im Außenbereich zulässig ist, muss ein Bebauungsplan mit Festsetzung eines Sondergebietes „Agri-Photovoltaik“ aufgestellt werden.

Die Bauleitplanung muss im 2-stufigen Bauleitplanverfahren bearbeitet werden. Im ersten Verfahrensschritt sind daher die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die eingehenden Stellungnahmen mit Anregungen sind abzuwägen und anschließend kann die öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Als Grundlage für die Bauleitplanung muss ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschließlich Erhebung von Flora und Fauna erstellt werden. Die Bestandsaufnahmen wurden in der Vegetationsperiode 2022 durchgeführt. Wesentliche Einschränkungen ergeben sich aufgrund der Bestandsaufnahmen nicht.

Die Ergebnisse der ökologischen Erhebungen werden vor der öffentlichen Auslegung in die Planung eingearbeitet.

Aus jetziger Sicht sind keine Ausgleichsflächen erforderlich.

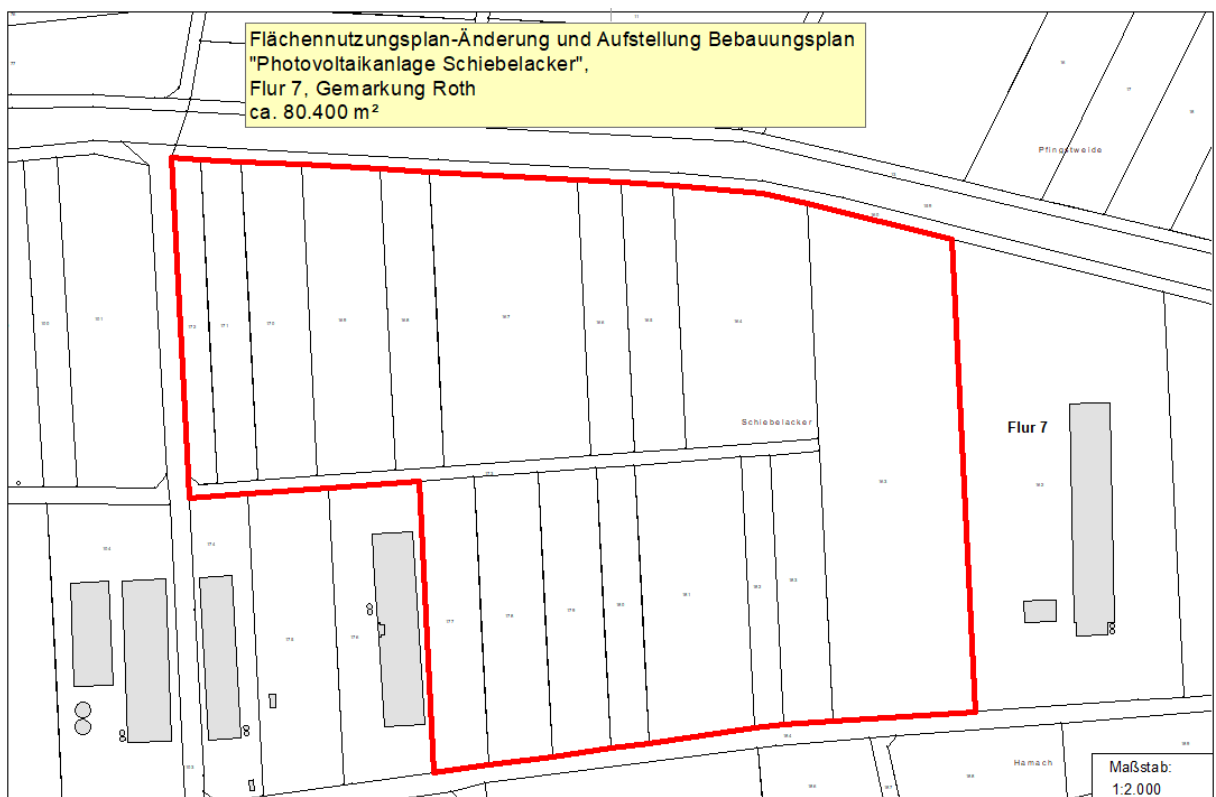
Der Gemeinde entstehen durch die Bauleitplanung keine Kosten, da diese vom Eigentümer/Antragsteller übernommen werden. Der Antragsteller des Projektes ist die Westerwald-Bio GmbH, Rother Straße 17, 35713 Eschenburg-Roth.

Es wird auf einen evtl. bestehenden Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hingewiesen. Hiervor sind keine Sitzungsteilnehmer betroffen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Bau- und Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung wie folgt:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt für die Flächen, die innerhalb des gekennzeichneten Bereiches liegen, siehe nachstehender Geltungsbereich und siehe Anlage, die Aufstellung eines Bebauungsplanes.



- b) Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Es finden zu a) und b) jeweils separate Abstimmungen mit dem obigen Ergebnis statt.

10. Abschluss Erbbaupachtvertrag Kita Simmersbach

Die ev. Kirche beabsichtigt, sich in den nächsten Jahren von sämtlichen Kindergartengebäuden, die im Eigentum der Kirche stehen, zu trennen. Der Gemeindevorstand wurde darüber am 19.07.2021 informiert. Für uns bedeutet dies, dass die Kirchengemeinde die Gebäude der Kita Simmersbach und der Kita in Hirzenhain an die Gemeinde übergeben möchte. Vorgesehen ist, dass die Gemeinde mit einem Erbbaupachtvertrag – Laufzeit über 75 Jahre – das Gebäude übernimmt. Für die Kita Simmersbach ist dies dringlich, weil erhebliche Sanierungsarbeiten anstehen, die im kommenden Jahr begonnen und in den Jahre 2024 und 2025 fortgeführt werden sollen.

Die Kirchengemeinde hat der Gemeinde Eschenburg einen mit der Kirchenaufsicht abgestimmten Erbbaupachtvertrag zur Prüfung zukommen lassen. Dieser Vertrag wurde geprüft und es besteht nur ein Einwand gegen den Abschluss des Vertrages.

Neben dem eigentlichen Grundstück der Kindertagesstätte, Flurstück 775, wurde auch das Flurstück 774, Bauland, Spielplatz Immenweg, in den Vertrag aufgenommen. Ein Erbbaurecht kann nur auf selbständig im Grundbuch eingetragene Grundstücke eingetragen werden. Das Spielplatzgrundstück und auch das Grundstück der Kindertagesstätte sind eigenständige selbständige Grundstücke. Dies bedeutet, dass im Falle einer Erbbaubestellung beide Grundstücke zusammengelegt werden müssten.

Das Spielplatzgrundstück Flurstück 774 wurde jedoch von der Gemeinde Eschenburg am 13. Juli 1983 angepachtet. Im Pachtvertrag gestattet die Verpächterin (Ev. Kirchengemeinde) der Gemeinde auf dem gepachteten Grundstück einen Spielplatz zu errichten. Dieser von der Kirchenaufsicht genehmigte Vertrag ist bis heute gültig. Aus diesem Grund sollte die Parzelle 774 aus dem Erbbaupachtvertrag genommen werden.

Die Kirche setzt gemäß § 22 Abs. 1 des Vertrages den Erbbauzins aus, wenn das Grundstück als Kindertagesstätte, in der Trägerschaft der Kirche, genutzt wird.

Der Vertrag soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Um den Kita Standort Simmersbach dauerhaft zu sichern und die notwendigen Sanierungsarbeiten 2023 beginnen zu können, sollte der Vertrag abgeschlossen werden.

Der Abschluss von Erbbaupachtverträgen wurde in § 1 der Hauptsatzung auf den Gemeindevorstand übertragen, wenn die Verträge nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Übernahme der Kita ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil es sich um die Übernahme eines Gebäudes mit Sanierungsbedarf handelt. Daher ist eine Beschlussfassung in der Gemeindevertretung über den Bau- und Umweltausschuss herbeizuführen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, des Bau- und Umweltausschusses und des Kultur- und Sozialausschusses beschließt die Gemeindevertretung, den Erbbaupachtvertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde Simmersbach über das Grundstück in der Gemarkung Simmersbach, Flur 2, Flurstück 775/0, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

11. Grundstück Feuerwehrgerätehaus Simmersbach, Obere Lenzstraße

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.09.22 und des Bau- und Umweltausschusses am 28.09.22 wurde über den Erwerb des Betriebsgeländes der Firma Karl Hermann Theis OHG, Obere Lenzstraße 2, Grundstücke Gemarkung Simmersbach Flur 1 Flurstücke 84, 114/1 und 116 beraten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Hauptsatzung liegt dieser Grunderwerb, sowohl von der Wertgrenze als auch von der grundsätzlichen Bedeutung, in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

Das Flurstück 84 wird für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses nicht benötigt. Die Eigentümer möchten die Flächen der Firma aber vollständig veräußern. Die Gemeinde würde diese erwerben und später als Bauland verkaufen.

Damit der Gemeindevorstand handeln kann, wird von der Gemeindevertretung ein Beschluss benötigt, der den Gemeindevorstand ermächtigt, die nötigen Verträge abzuschließen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Grundstücke, Simmersbach Flur 1 Flurstück 84, 114/1 und 116 für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses durch einen notariellen Vorvertrag mit Auflassungsvormerkung zu sichern, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Grundstückskaufvertrag kann vom Gemeindevorstand abgeschlossen werden, wenn die notwendigen Prüfungen ergeben haben, dass das Grundstück für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses geeignet ist.

Das Flurstück 84 wird für das Feuerwehrgerätehaus nicht benötigt, wird aber zur späteren Ausweisung von Bauland miterworben.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12. Friedhofsgebührensatzung

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ist für das Jahr 2023 geändert.

Die Gebührensätze wurden gemäß Haushaltssicherungskonzept neu kalkuliert, um den Kostendeckungsgrad von 100 % für unsere Friedhöfe auch für die Zukunft zu gewährleisten. Auf die Erläuterungen zur Kalkulation wird verwiesen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die dem Originalprotokoll beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

13. Entwässerungssatzung - Abwassergebühren 2023 + 2024

Am 06.10.2022 hat die Gemeindevertretung Eschenburg die neuen Gebührensätze für die Bereiche Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) und Trinkwasser (Grund- und Verbrauchsgebühr) beschlossen.

Unter Berücksichtigung der neuen, beschlossenen Gebührensätze wurde der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke für das Jahr 2023 aufgestellt. Wie aus dem Vorbericht zu ersehen, würde der Wirtschaftsplan mit einem negativen Jahresergebnis von 289.200,00 € abschließen. Das Jahresergebnis setzt sich zusammen aus -303.100 € (Betriebszweig Abwasser) und + 13.900 € (Betriebszweig Trinkwasser).

Im Betriebszweig Trinkwasser kann also mit den neuen Gebührensätzen ein positives Ergebnis erreicht werden; dies trotz Erhöhung der Umlage des Trinkwasserbeschaffungsverbandes (+20.500 €) und Erhöhung des Wasserpreises von 0,52 € auf 0,54 € des Trinkwasserbeschaffungsverbandes.

Im Abwasserbereich errechnet sich im Gegensatz zu den letzten Jahren erstmals ein deutliches negatives Jahresergebnis.

Es zeigt sich, dass die im Haushaltsplan 2023 des AV Obere Dietzhölze angeforderten Umlagen für 2023 und 2024 ebenso wie die gemäß Wirtschaftsplan 2023 des AV Perfgebiet-Bad Laasphe angeforderten Umlagen für die Jahre 2023 und 2024 von denen noch im Frühjahr geltenden Umlagebeiträgen abweichen.

In Zahlen ausgedrückt wird aktuell für 2023 ein Mehr von 167.000 € und für das Jahr 2024 ein mehr von 373.000 € als Umlage durch die beiden Verbände angefordert.

Ein Wirtschaftsplan mit einem solchen negativen Jahresergebnis wird von der Kommunalaufsicht des Lahn-Dill-Kreis nicht genehmigt werden, zudem haben sich die Voraussetzungen für eine Gebührenkalkulation deutlich geändert und man kann von den im Sommer errechneten und am 06.10.2022 beschlossenen Gebührensätzen nicht mehr von kostendeckenden Gebühren sprechen.

Die steigenden Umlagen der Abwasserverbände sind für das Ansteigen der Aufwendungen im Abwasserbereich verantwortlich. Die Gemeindewerke haben trotz massiver Preissteigerungen ihre Aufwendungen auf dem Niveau der Vorjahre gehalten.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsanwaltsbüro Rösch wurden wir darauf hingewiesen, dass sich wegen einer solch gravierenden Erhöhung der angeforderten Umlagen die Voraussetzungen für eine Kalkulation so geändert haben, dass eine Nachberechnung (Überrechnung) der Gebührenkalkulation aus dem Sommer erforderlich wird. Er empfiehlt aus rechtlichen Gründen eine Nachberechnung der Gebührenkalkulation zu beauftragen und die angepassten Gebührensätze den politischen Gremien zum Beschluss vorzulegen.

Die Betriebsleitung hat am 03.11.2022 das Büro Rösch mit der Überrechnung der Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) beauftragt.

Mit Datum vom 07.11.2022 hat das Büro Rösch die geänderten, kostendeckenden Gebührensätze vorgelegt.

Für den Kalkulationsraum 2023-2024 ergeben sich daraus folgende, neue Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr:	2,96 €/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,51 €/m ²

Im Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen ist das ein Plus von 0,67 € (Schmutzwasser) und 0,01 € (Niederschlagswasser).

Im Vergleich zu den im Oktober beschlossenen Gebührensätzen ist das ein Plus von 0,42 € (Schmutzwasser) und ein Plus von 0,07 € (Niederschlagswasser).

Aus dem Abwasserverband ist in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.10.2022 erklärt worden: „Haushalt 2023 unter Druck: Die Klärschlammvererdung hat uns über Jahre viel Geld und Zeit gespart – im nächsten Haushalt wird sie das Ergebnis mit rd. 500.000 € belasten, weil dieser Aufwand bei aller Vorsicht so nicht vorhersehbar war. Die Räumung der Beete war beim Bau der Anlage 2008 für 2014 vorgesehen, durch effiziente Beschickung konnte die Leerung herausgezögert werden und war ab 2027 geplant. Die Kosten sind demnach im nächsten Bauprogramm eingeplant. Die geänderten Vorschriften und deren Folgen für die Planung von „Abwasser 4.0“ hat die vorzeitige Leerung des ersten Beetes erfordert. Die geschaffene Rücklage reicht nicht aus. Die für 2023 nötige Leerung des zweiten Beetes wird den Haushalt mit der halben Million Euro belasten. Die Behörden in Hessen bleiben der wesentliche Unsicherheitsfaktor: Konnte der zur Erde gewordene Klärschlamm in diesem Jahr noch in die Rekultivierung einer Deponie gefahren werden, ist der Entsorgungsweg derweil vom RP Kassel untersagt worden. Ob das Beet 3 im Jahr 2024 geräumt werden muss oder bis zum kommenden Bauprogramm so weiter betrieben werden kann, wird die Bedarfsplanung zeigen, welche in Zusammenarbeit mit dem Ingenieur-Büro Siekmann + Partner aktuell ausgearbeitet wird.“ Auf Seite 14 des am 16.10.2022 eingebrachten Haushaltsplan-Vorberichts hat der Abwasserverband die „Mehrkosten bei der Klärschlammvererdung“ erklärt.

Die geänderten Gebühren sind in einer neuen Entwässerungssatzung zu beschließen.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Betriebskommission, des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, die Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.10.2022 aufzuheben.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung die neuen, überrechneten Gebührensätze im Bereich der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2023 und 2024 und beschließt, die §§ 24 und 26 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Eschenburg (EWS) gem. der Vorlage zum 01.01.2023 zu ändern. Die Änderungssatzung ist dem Original-Protokoll als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

14. Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

VL-420/2022

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eschenburg für das Wirtschaftsjahr 2023 wird nachstehend festgesetzt.

Ergebnisplan		
	Erträge	-3.501.500
	Aufwendungen	3.486.700
	Jahresergebnis (positiv)	-14.800

Finanzplan		
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	Einzahlungen	3.151.500
	Auszahlungen	-2.744.700
	Zahlungsmittelüberschuss	406.800
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	980.000
	Auszahlungen	-1.405.800
	Zahlungsmittelfehlbedarf	-425.800
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit:	Einzahlungen	0
	Auszahlungen	-97.500
	Saldo	-97.500
	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres	-116.500

Kreditaufnahme

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 300.000 € festgesetzt.

Stellenübersicht

Es gilt die beigegefügte Stellenübersicht.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Betriebskommission, des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung den Wirtschaftsplan 2023.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

15. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses § 112b HGO

Gemeinden waren gemäß § 112 a HGO grundsätzlich dazu verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dies bedeutet, dass z. B. die Ergebnisrechnung und die Bilanz der Gemeinde mit den Ergebnisrechnungen und Bilanzen der Sondervermögen (Gemeindewerken) oder Zweckverbänden zu einer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung zusammenzufassen sind.

Der erste Gesamtabchluss wäre zum 31.12.2021 aufzustellen. Allerdings sind nur Beteiligungen in den Gesamtabchluss einzubeziehen, an denen die Gemeinde eine Mehrheit oder einen Anteil zwischen 20 % und 50 % hat, wenn dieser wesentlich ist.

Für die Gemeinde wäre ein Gesamtabchluss mit dem Zweckverband Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal, den Gemeindewerken und dem Abwasserverband Obere Dietzhölze aufzustellen. Die anderen Verbände liegen unterhalb der Beteiligungsquote von 20 %.

Allerdings hat der Gesetzgeber Gemeinden, die kleiner als 20.000 Einwohner sind, gemäß § 112b HGO von dieser Pflicht befreit. Dafür ist ein Beteiligungsbericht aufzustellen.

Der Verzicht auf den Gesamtabchluss ist, gemäß § 112b Abs. 3 HGO, von der Gemeindevertretung zu beschließen. Die Kommunalaufsicht hat darum gebeten, diesen Beschluss zeitnah zu fassen.

Ein Gesamtabchluss liefert zwar ein umfassendes Bild über die Lage der Gemeinde, weil, zumindest die wesentlichen Gliederungen, einbezogen werden allerdings spricht folgendes gegen die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Der Gesamtabchluss kann endgültig erst dann aufgestellt werden, wenn die geprüften Jahresabschlüsse der Gemeinde und der Gliederungen vorliegen. Bis dahin wäre der Abschluss vorläufig. Die Gemeinde wird Ende 2022 einen geprüften Jahresabschluss für 2015 haben. Die Gemeindewerke bis 2021 und die Verbände erst bis 2011.

Bis die Gemeinde und die Verbände aktuelle, geprüfte Abschlüsse vorliegen haben, werden noch mehrere Jahre vergehen. Dies bedeutet, dass der erste geprüfte Gesamtabchluss für 2021 voraussichtlich erst Ende des Jahrzehnts vorliegen wird. Die Aussagekraft ist dann eher dürftig.

Dafür lohnt weder der Aufwand noch die hohen Kosten für die Prüfung des Gesamtabchlusses. Für eine Kurzprüfung eines Jahresabschlusses zahlen wir zwischen 6.000 € - 8.000 € eine Vollprüfung kostet ca. 20.000 €.

Daher sollte die Gemeinde auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten, bis zeitnahe Abschlüsse aufgestellt und durch die Revision geprüft werden können (Die Revision kommt jetzt schon nicht mit den Prüfungen hinterher).

Bis dahin sollten Beteiligungsberichte, die um Angaben zum Vermögen, Schulden, Liquidität ergänzt werden, ausreichend sein, um einen guten Überblick über die Gemeinde und die Gliederungen zu liefern.

Dabei werden dann aber auch alle Gliederungen einbezogen. Also auch der Abwasserverband Perfgebiet Bad Laasphe und der Wasserbeschaffungsverband Dillkreis Süd. Diese Berichte müssen nicht geprüft werden und können zeitnah vorgelegt werden.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, auf die Aufstellung der Gesamtabchlüsse ab dem 31.12.2021 gemäß § 112b Abs. 3 HGO zu verzichten.

Sobald aktuelle, geprüfte Jahresabschlüsse der Gemeinde und der Verbände vorliegen, ist erneut über die Aufstellung von Gesamtabchlüssen zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

16. Nachtragshaushalt 2022

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am xx.xx.xxxx folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	-1.925.500	-49.000	-19.078.500	-20.955.000
die Aufwendungen	781.500	130.000	19.203.500	19.855.000
der Saldo			125.000	-1.100.000
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge			-10.000	-10.000
die Aufwendungen				
der Saldo			-10.000	-10.000
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	1.563.000		435.000	1.998.000
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	40.000		915.500	955.500
die Auszahlungen	-256.500	-11.500	-1.832.500	-2.077.500
der Saldo			-917.000	-1.122.000
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen			900.000	900.000
die Auszahlungen			-365.000	-365.000
der Saldo			535.000	535.000

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 1.110.000 € aus.
Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelüberschuss von 1.411.000 € aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 550.000 EUR um 165.000 EUR vermindert und damit auf 385.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8

§ 8 wird nicht geändert

Der Nachtragshaushalt beinhaltet einen Änderungsantrag des Gemeindevorstandes. Mit diesem Änderungsantrag werden die Haushaltsmittel für die Dorfmitte Eibelshausen um 115.000 € erhöht. Die Gründe für die Erhöhung lagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Von Seiten der Ortsbeiräte wurden keine Änderungen zum Nachtragshaushalt beantragt. Die Ausschüsse hatten am Nachtragshaushalt ebenfalls keine Änderungen vorgenommen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2022.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

17. Haushalt 2023
a) Investitionsprogramm
b) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Die nachstehende Haushaltssatzung beinhaltet die Änderungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2022.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-20.930.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.800.000 €
mit einem Saldo von	-130.000 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-10.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€
mit einem Saldo von	-10.000 €
mit einem Überschuss von	-140.000 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	690.000 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	744.500 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.187.500 €
mit einem Saldo von	-1.443.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-435.500 €
mit einem Saldo von	564.500 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-188.500 €
---	------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.450.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am xx.xx.xxxx beschlossene Stellenplan.

§ 8

Erheblichkeitsgrenzen §§ 98, 100 HGO und § 12 GemHVO

§ 98 II Nr. 3 HGO

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Aufwendungen eines Budgets um 5 % überschritten werden und die Überschreitung mindestens 25.000 € beträgt. Die Grenze gilt nicht, wenn die Mehraufwendungen durch Mehrerträge, die mit den Mehraufwendungen im direkten Zusammenhang stehen, gedeckt sind. Diese Aufwandspositionen entfallen bei der Berechnung der Budgetüberschreitungen. Das gleiche gilt für Personalaufwendungen, wenn die Personalaufwendungen des gesamten Haushaltes nicht überschritten werden.

§ 98 II Nr. 4 HGO

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn zusätzliche Investitionen und Investitionsförderungen im Umfang von 50.000 € pro Einzelfall geleistet werden sollen.

§ 100 HGO

Die Gemeindevertretung entscheidet bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese im Einzelfall 50.000 € überschreiten, sofern diese nicht auf gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen.

§ 12 GemHVO

Die Erheblichkeitsgrenze wird bei 100.000 € festgelegt.

Deckungsfähigkeit

Mehrerträge der Gewerbesteuer können zur Deckung von Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage verwendet werden.

Änderungsvorschläge der Ortsbeiräte liegen nicht vor.

Der Kultur- und Sozialausschuss und der Bau- und Umweltausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben die Haushaltssatzung 2023 beraten. Die Änderungen wurden durch den Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2022 zusammengefasst und in die Haushaltssatzung übernommen.

Beschluss:

- a) Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, des Haupt- und Finanzausschuss, des Kultur- und Sozialausschusses und des Bau- und Umweltausschusses stimmt die Gemeindevertretung dem vorliegenden Investitionsprogramm 2023 – 2026 zu.
- b) Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 mit den Änderungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2022.

Zu jedem Beschlusspunkt wird ein separater Beschluss mit dem nachfolgenden Abstimmungsergebnis gefasst:

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

18. Amtseinführung Bürgermeister Konrad

MV-583/2022

Da es sich bei Bürgermeister Götz Konrad um eine Wiederwahl als Bürgermeister der Gemeinde Eschenburg handelt, erfolgt lediglich die Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den I. Beigeordneten Jürgen Krüll. Somit führt Bürgermeister Konrad ab dem 01.01.2023 für weitere 6 Jahre die Amtsgeschäfte als Bürgermeister der Gemeinde Eschenburg.

Im Anschluss daran bedankt sich der Vorsitzende der Gemeindevertretung für die Zusammenarbeit im Jahr 2023 innerhalb der Gremien und mit der Verwaltung und wünscht allen Anwesenden gesegnete Weihnachten und ein glückliches neues Jahr 2023.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Hans-Otto Hermann

Schriftführer

Rainer Deutsch

Bericht des Gemeindevorstands

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2022

Gesamt-Gemeinde:

- 1. Bis 31.03.2023 Gratis-Glasfaseranschluss buchbar:** Die ersten Haushalte haben bereits „Lichtgeschwindigkeit“ in Betrieb genommen. Noch bis 31.03.2023 können Gratis-Glasfaseranschlüsse bei der Telekom gebucht werden. Während der Bau der Strecken und Gehäuse weitestgehend abgeschlossen ist, sind die Kolonnen bei den Hausanschlüssen an der Arbeit. Schon im Frühjahr hatten die Planer der Telekom das Bauamt der Gemeinde gelobt: „Wenn das so weiter geht mit der Zuarbeit und Zusammenarbeit, sind wir bis Weihnachten fertig.“ Und die Voraussetzungen, um fast 5.000 Häuser und Unternehmen ans Glasfasernetz anschließen zu können, sind nun geschaffen. Die Arbeiten bis fast an jedes Haus und jede Firma werden auch im neuen Jahr abgearbeitet, sobald sich Interessenten bei ihrem Dienstleister melden. Die Telekom als erster Nutzer des für alle Anbieter offenen Netzes wirbt bis Ende März mit dem Gratis-Hausanschluss. Mehr Informationen zur Verfügbarkeit und den Tarifen der Telekom:
 - Telekom Partner expert klein Dillenburg, Herwigstr. 30, 35683 Dillenburg
 - Telekom Shop Dillenburg, Hauptstr. 90, 35683 Dillenburg
 - Radio Weller, Hauptstr. 101, 35745 Herborn
 - www.telekom.de/glasfaser
 - 0800 22 66100
- 2. Eschenburg hilft...Neue Adresse hilfe@eschenburg.de:** Nach einer ersten Zuweisung von zehn Personen leben in der Gemeinde Eschenburg 199 Flüchtlinge. Der Lahn-Dill-Kreis koordiniert mit seinen Ankunftscentren und Großunterkünften, aber in den Städten und Gemeinde werden weiterhin Wohnungen und Häuser gesucht, um Flüchtlinge – vor allem aus der Ukraine – unterzubringen. Die Gemeinde sucht Wohnraum und brauchbare Möbel. Für

Angebote haben wir eine neue E-Mail-Adresse hilfe@eschenburg.de eingerichtet. Unter www.eschenburg.de/hilft gibt es weitere Informationen im Internet.

- 3. Ratenzahlung auch für Erschließungsbeitrag möglich machen:** Eine Ratenzahlung über 20 Jahre ermöglicht das Landesrecht für Straßenbeiträgen für die grundsätzliche Erneuerung. Die meist höheren Erschließungsbeiträge, die für die erstmalige Herstellung von Straßen fällig werden, unterstehen dem Bundesrecht und haben kein automatisches Recht auf Ratenzahlung. Der Gemeindevorstand möchte bei künftigen Erschließungsbeitragsabrechnungen den Anliegern auch die Ratenzahlung über 20 Jahre mit einer Verzinsung wie beim Straßenbeitrag ermöglichen. Als erster Fall gilt hierbei der Teil „Obere Lenzstraße“, für dessen Endausbau nun 13,56 Euro Erschließungsbeitrag je m² Veranlagungsfläche anstehen. In die Erschließungsbeitragsatzung ist diese neue Ratenzahlungs-Regelung noch aufzunehmen.
- 4. Rathaus öffnet am 2. Januar wieder:** Während der Feiertage und „zwischen den Jahren“ (24. Dezember bis 1. Januar) ist das Rathaus geschlossen. Telefonischer Notdienst für dringende Fälle: Einwohnermeldeamt (09:00 – 12:00 Uhr) 02774 / 915-225, Standesamt 02774 915-221. Die Zulassungsstelle ist bis einschließlich 02.01.2023 geschlossen. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Zulassungsbehörde in Herborn-Burg. Ab 02.01.2023 ist das Rathaus, mit Ausnahme der Zulassungsstelle, wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.
- 5. Für Energiesprechstunde am 2. Januar anmelden:** Interessenten für die kostenlose Energieberatung der Verbraucherzentrale sollten sich rasch anmelden. Die nächste „Energiesprechstunde“ ist am 2. Januar. Für die „Energiesprechstunde“ im Rathaus laufen die Anmeldungen telefonisch über die Rathaus-Zentrale (02774) 915-0 während der Dienstzeiten. Die „Energiesprechstunde“ im Rathaus findet jeden ersten Montag im Monat ab 14 Uhr statt und wird von der Verbraucherzentrale Hessen kostenlos angeboten. Ratsuchende erhalten Tipps zum Sanieren und Energiesparen sowie Informationen zur Bestandssanierung, Heiztechnik, Regenerativen Energien und Fördermöglichkeiten. Neben der monatlichen Energiesprechstunde im Eschenburger Rathaus gibt auch die Möglichkeit, Energieberater Bernd Schütz für einen Vor-Ort-Termin zu buchen. Einen Vor-Ort-Termin macht man direkt mit Bernd Schütz aus. Der Bauingenieur ist erreichbar per E-Mail an ibwbautechnik@web.de, Telefon (02774) 921843 sowie mobil (0152) 09832874. Eine Energieberatung zuhause kostet eine Gebühr von 30 €. Informationen zur Energieberatung der Verbraucherzentrale gibt es unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Aktivitäten der Gemeinde Eschenburg sind unter www.endlich-energie.de im Netz.
- 6. Fahrplan für die Zukunft:** Die Kommission „Zukunft“ hat ihre Arbeit begonnen. In der ersten Sitzung am 28.11.2022 wurden Arbeitsweise und -grundlagen ebenso abgestimmt wie die Ziele der Zusammenarbeit rund um die Themen Umwelt, Natur, Nachhaltigkeit, Bauen, Verkehr und Klimaschutz. Ein „Fahrplan“ für Themen und Gesprächspartner soll noch in diesem Jahr aufgestellt und dann abgearbeitet werden, haben sich Katrin Schwehn, Peter Hermann, Jannis Steinle, Collin Wilczek und Jacob Manderbach vorgenommen.
- 7. Viel Bürgerbeteiligung für „Mehr Spielplätze“:** Die Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses sind dankbar für eine große Resonanz: Auf die Umfrage „Was wünschen wir uns für die Spielplätze in Eschenburg?“ gab es 101 Einsendung, die in einer Wortwolke die wichtigen Begriffe zeigen. Zudem kamen über die Adresse zukunft@eschenburg.de bis zur Sitzung mehr als 40 Mails mit einzelnen Ideen und ganzen Ausarbeitungen. Das Sammeln von Ideen und Suchen nach Partnern geht weiter, war sich der Ausschuss einig. Neben einem Konzept für die bereits bestehenden 25 Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde sollen weitere Attraktionen geschaffen werden. Themen wie Wasserspielplatz, Klettern und Mountainbike tauchten bei der Umfrage auf und sollen nun weiterbearbeitet werden. Über den aktuellen Stand der Dinge und weiteren Mitwirkungs-Möglichkeiten wird die Seite www.eschenburg.de/spielplatz im neuen Jahr informieren.

- 8. Unterstützung für Sozialarbeit:** Mit 700 € wird die Sozialarbeit an der Budenbergschule in Haiger unterstützt. Gemäß Vereinbarung gibt es 50 € pro Schüler aus Eschenburg, der dort betreut wird.
- 9. Planung der Kita „Neue Mitte“ begonnen:** Mit der JFP Fischer Projekt GmbH ist die Planung für den Bau der neuen viergruppigen Kita begonnen worden. Der Investor will auch den angrenzenden „Nassauer Hof“ im Ensemble entwickeln.
- 10. Diakonie und Gastronomie neue Kombination:** Nachdem der interessierte Caterer abgesprungen ist, verlaufen Gespräche mit den Gremien der Diakoniestation positiv für eine neue Nutzung im „Nassauer Hof“. Die Diakoniestation möchte nun dort ihre zweite Tagespflege einrichten und zugleich mit einer Küche betreiben und zu einem Begegnungszentrum ausbauen. Bei der Küche wird sowohl an die Kitas der Gemeinde wie auch Mittagstisch für Senioren und „Essen auf Rädern“ zu denken sein.
- 11. Zweite Tagespflege mit Senioren-WG:** Die Diakonie Bethanien aus Solingen, die das Altenheim in Ewersbach mitsamt einer Tagespflege betreibt, will in der Hauptstraße in Eibelshausen eine zweite Tagespflege bauen und betreiben. In dem neuen Gebäude sollen auch eine Senioren-WG und weitere Senioren-Wohnungen untergebracht sein, die „Pflege rund um die Uhr“ in Rufweite haben.
- 12. Nachfrage nach Landarztnetz:** Projektierer fragen gezielt nach dem Landarztnetz als Partner. Die Landarztnetz GmbH hat neben den Kliniken des Kreises nun den Ärzte-Verein ANR als Gesellschafter. Das Arztnetz ANR möchte im nördlichen Lahn-Dill-Kreis zur Heimbetreuung und für Hausbesuche verstärkt „NäPas“ (Nichtärztliche Praxisassistentinnen) einsetzen. Das Landarztnetz kann zudem mit der Ansiedlungsförderung der KV Hessen verstärkt für Zusammenarbeit werben.
- 13. Walter Jank Ehrenbürger in seiner Geburtsstadt:** Unsere Partnerstadt Bečov nad Teplou hat unseren Altbürgermeister zum Ehrenbürger ernannt. Am 05.01.1944 in Petschau geboren und nach dem Krieg von dort vertrieben, hat sich Jank um die Aussöhnung und eine Partnerschaft bemüht. Die Ehrung überraschte, als er mit einer Delegation aus Eschenburg unseren Besuch dort vorbereitete. Vom 28. April bis 1. Mai will eine Gruppe aus Eschenburg in die Partnerstadt fahren. Vom 31. Mai bis 7. Juni ist die Holderbergschule dort zu Gast.
- 14. Vereinsförderung:** 2.500 € gibt es an Zuschüssen für Vereine in Eschenburg, die kulturell und gemeinnützig tätig sind. Das sind pauschal 100 € je Verein, wie unsere Förderrichtlinie vorsieht.
- 15. Starke Jugendarbeit:** Insgesamt 7.380 € sind an Zuschüssen der Gemeinde Eschenburg für Jugendarbeit ausgezahlt worden (5 € für jedes jugendliche Mitglied). Dafür wurden zuvor Anträge von 16 Vereinen gestellt. Die stärkste Jugendarbeit haben demnach TV Eibelshausen (244 Jugendliche), JFV (261) und TSV Hirzenhain (257).
- 16. Förderung von Fahrten forcieren:** Zusammen 2.940 € gab es an Zuschüsse für sieben Fahrten, Lager und Freizeiten. Klassenfahrten und Konfirmandenfreizeiten können gemäß Richtlinie nicht gefördert werden. Der Vorstand empfiehlt, die Fahrten-Förderung zu forcieren und den Satz von 2 € pro Teilnehmer und Tag zu erhöhen.
- 17. Aufholen nach Corona:** Für das Förderprogramm werden wir im Januar eine Richtlinie erarbeiten. Aktionen hierfür müssen bis 30.06.2023 abgeschlossen sein.

Bearbeitete Beschlüsse

- **Energieeinsparmaßnahmen (Beschluss der Gemeindevertretung 17.11.2022):** Der Prüfauftrag ist weitergeleitet worden an die Kommission Zukunft und den Vorstand des Zweckverbandes „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal“. Bei der Weihnachtsbeleuchtung wurde

in diesem Jahr gespart, indem als Kompromiss auf einen Weihnachtsbaum pro Ortsteil reduziert wurde und somit auf Krieg und Krise hingewiesen wird. Bei der Straßenbeleuchtung ist das Sparziel erreicht, stellt der Gemeindevorstand fest. Wie in den Ausschüssen erläutert, kann mit einer Abschaltung in den Randzeiten der kurzen Sommernächte nichts weiter gespart werden.

Eibelshausen:

1. Der aktuelle Abschnitt der Neugestaltung im Ortskern ist noch nicht fertig, gilt aber als gelungen und wird angenommen – nur sind bereits jetzt Mehrkosten erkennbar. Der Auftrag ist zum Angebotspreis von 323.500 € erteilt worden. Mit der 4. Abschlagsrechnung liegt die aktuelle Abrechnungssumme bereits 40.000 € über dem Angebotspreis. Laut Planungsbüro stehen insgesamt Mehrkosten von rund 115.000 € an. Die Gründe hierfür sind im Detail nachzuweisen. Im Nachtragshaushalt wird die Summe um den kalkulierten Betrag erhöht. Es werden noch das Geländer an der Dietzhölze, Fahrradständer und Ruhebänke montiert. Treppenabgang und Plattform zur Dietzhölze sowie Parkplatzmarkierungen kommen im kommenden Jahr.
2. Die Erweiterung des Gewerbegebiets Rommelsberg ist auf Eis gelegt. Der Grunderwerb wird mit notariellen Kaufangeboten gesichert, der Kaufpreis wird fällig nach erfolgreichem Bauleitplanverfahren, geplant wird erst bei 100 % Flächenverfügbarkeit – so sieht es die Bauland-Richtlinie der Gemeinde Eschenburg vor. Hier wollten Grundstückseigentümer den vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenwert von 7 € pro Quadratmeter jetzt schon ausgezahlt haben, was in der Richtlinie nicht vorgesehen ist, oder waren mit dem ermittelten Bodenwert nicht einverstanden. Die Grundstücksverhandlungen werden deshalb eingestellt und die Erweiterung des Gewerbegebiets Heerfeld wird geplant.
3. Mit dem neuen Vorstand des SV Eibelshausen verlaufen die Gespräche über eine gemeinsame Nutzung und Sanierung des Holderbergstadions positiv. Mit den Leichtathleten des LC Diabü Eschenburg wird im Januar gesprochen.
4. Zur geplanten Nutzungsänderung einer Gewerbe-Immobilie in der Eiershäuser Straße zu einer Spielhalle hatten sich Vorstand und Verwaltung in ihrer Stellungnahme dagegen ausgesprochen, weil in der Nähe eine Religionsgemeinschaft Jugendarbeit betreibt. Das Bauamt des Lahn-Dill-Kreises sieht hierin aber keine ausreichenden Gründe für eine Ablehnung des Antrags.
5. An der nördlichen Grenze des Friedhofsgeländes soll noch in diesem Jahr die Hecke durch einen Stabgitterzaun ersetzt werden.

Hirzenhain:

1. Die Sanierungsarbeiten im DGH werden in diesem Jahr voraussichtlich nicht ganz fertig. Die Anstreicher- und Tapezierarbeiten sind soweit abgeschlossen. Die Bodenverlegung ist fertig. In dieser Woche werden die Innentüren eingebaut sowie die neue Abhangdecke im Saal montiert. Aktuell werden noch Elektroarbeiten (Montage Leuchten, Steckdosen, Schalter, Arbeiten Verteilerschrank) umgesetzt.
2. In der Straße „Unterm Klein Loh“ sind die abschließenden Asphaltarbeiten wie geplant umgesetzt worden. Bis auf die beidseitigen Angleichungsarbeiten ist die Maßnahme abgeschlossen. Die Restarbeiten erfolgen im neuen Jahr.

Wissenbach:

1. Wie bereits der Gemeindevertretung am 17.11.2022 berichtet, kann die Planung für den Dorfplatz in Wissenbach vorangehen, nachdem der Ortsbeirat das Platz- und Standkonzept sowie den Raumbedarf für das Lager vereinbarungsgemäß vorgelegt hat. In einem Gespräch im Gemeindevorstand konnte auch geklärt werden, warum Parkplätze, Begrünung, Trinkwasserbrunnen zeitgemäß und für eine mögliche Förderung nötig sind.
2. Für eine Baugebietserweiterung ist vom Gutachterausschuss ein Bodenwert von 24 € ermittelt worden. Die Verhandlungen um die Grundstücke gehen voran, entweder verkaufen oder zu diesem Preis tauschen zu wollen.

Simmersbach:

1. Der Straßenbeitrag für den sanierten Teil der „Oberen Lenzstraße“ ist mit 5,36 € günstiger geworden als vorher kalkuliert.
2. Im Eingangsbereich zum Friedhof wird der neue Stabgitterzaun montiert.

Eiershausen:

1. Die WMM-Gruppe (wmm-hotel.de) hat den Bauantrag gestellt für „Hotel LDK“. Im Gewerbegebiet Heerfeld entsteht ein Hotel mit 22 Zimmern in Modularbauweise, das binnen 14 Wochen gebaut werden soll.
2. Wie im Bauausschuss beraten wird die begonnene Bauleitplanung „Neubau Kindertagesstätte“ als „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ fortgeführt, um Optionen für die Zukunft offen zu halten.

Roth:

1. Der Jugendclub möchte seinen Raum im „Alten Rathaus“ umbauen und erneuern mit viel eigenem Engagement. Haushaltsmittel stehen noch keine zur Verfügung und das Projekt ist zunächst genauer zu beschreiben. Aus Bordmitteln wird die Gemeinde zerschlissene Fliesen im Flur erneuern und die Toilette reparieren.

Abwasserverband „Obere Dietzhölze“

- **Für Kläranlage Neubau planen:** Nach einem Fachgespräch mit Planern und Behörden Ende November wird klar, dass eine Erweiterung und Ertüchtigung der Kläranlage nicht die ständig steigenden Anforderungen erfüllen werden. Die Experten raten zu einem Neubau. Der Verbandsvorstand wird über die weitere Vorgehensweise nach den Weihnachtsferien beraten. Empfehlung ist ein Neubau auf dem Gelände der Klärschlammvererdung. Die bereits begonnene Leerung der Beete ist somit eine Vorarbeit für das Zukunfts-Projekt.
- **Bis 6. Januar bewerben:** Wir bieten zum 01.09.2023 einen Ausbildungsplatz für den Beruf Fachkraft für Abwassertechnik. Die Ausschreibung und ausführliche Beschreibung ist unter www.abwasserverband-online.de/jobs im Internet zu finden. Bis zum 6. Januar 2023 kann man sich bewerben.

Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal“

1. **Bistro wieder geöffnet:** Am 1. Dezember hat Familie Diehl aus Ewersbach das Bistro im Freizeitbad übernommen und will kleine Snacks und Getränke zu familienfreundlichen Preisen

anbieten. Geöffnet ist das Bistro dienstags bis freitags täglich von 14:30 bis 19:00 Uhr und am Wochenende von 11 bis 17 Uhr.

2. **Gutscheine zum Verschenken:** Für eine „Auszeit“ zum Wohlfühlen kann man sich nun auch Geldwertkarten im Schwimmbad in einem dekorativen Umschlag abholen, den man als Präsent zu Weihnachten oder Geburtstagen nutzen kann. Einfach bei der Aufsicht melden oder unter freizeitbad-eschenburg@t-online.de eine E-Mail schreiben. Am Telefon ist das Team im Bad unter der Telefonnummer 02774 71140 zu erreichen.
3. **Mehr Förderung fürs Schulschwimmen:** Der Main-Kinzig-Kreis macht's vor und unterstützt das Schulschwimmen mit einer deutlich erhöhten Zuwendung. 11,40 € soll es ab 2023 pro Teilnehmer geben. Dazu einen Sockelbetrag von 100.000 € für jedes der 14 Bäder im Kreis, das fürs Schulschwimmen zur Verfügung steht. Die Zuwendung ist jeweils auf maximal 400.000 € gedeckelt. Die rund 2,6 Mio. € Mehrkosten will der Main-Kinzig-Kreis über die Schulumlage finanzieren, die sich dadurch um 0,5 Prozentpunkte erhöht. Im Lahn-Dill-Kreis wird nun auch darüber nachgedacht, wie die acht Schwimmbäder fürs Schulschwimmen noch besser unterstützt werden. Seit 2018 zahlt der Lahn-Dill-Kreis 4 € pro Teilnehmer fürs Schulschwimmen.



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

☐ Beschluss

☒ Mitteilung

Abteilung:

Zentrale Dienste

Datum:

01.12.2022

Thema Mitteilungen des Vorsitzenden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	zur Kenntnis

Sach- und Rechtslage:

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

☐ Beschluss

☒ Mitteilung

Abteilung:

Gemeindeorgane

Datum:

01.12.2022

Thema

Gemeindevorstand und Verbände

3.1 Berichte des Gemeindevorstandes und der Verbände

3.2 Fragen und Anregungen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	zur Kenntnis

Sach- und Rechtslage:

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:



Eschenburg

...echte Perspektiven!

Bericht des Gemeindevorstands

**zur Sitzung der
Gemeindevertretung
am 15.12.2022**



Naturpark
Lahn-Dill-Bergland

Intensiverleben

Gesamt-Gemeinde:

- 1. Bis 31.03.2023 Gratis-Glasfaseranschluss buchbar:** Die ersten Haushalte haben bereits „Lichtgeschwindigkeit“ in Betrieb genommen. Noch bis 31.03.2023 können Gratis-Glasfaseranschlüsse bei der Telekom gebucht werden. Während der Bau der Strecken und Gehäuse weitestgehend abgeschlossen ist, sind die Kolonnen bei den Hausanschlüssen an der Arbeit. Schon im Frühjahr hatten die Planer der Telekom das Bauamt der Gemeinde gelobt: „Wenn das so weiter geht mit der Zuarbeit und Zusammenarbeit, sind wir bis Weihnachten fertig.“ Und die Voraussetzungen, um fast 5.000 Häuser und Unternehmen ans Glasfasernetz anschließen zu können, sind nun geschaffen. Die Arbeiten bis fast an jedes Haus und jede Firma werden auch im neuen Jahr abgearbeitet, sobald sich Interessenten bei ihrem Dienstleister melden. Die Telekom als erster Nutzer des für alle Anbieter offenen Netzes wirbt bis Ende März mit dem Gratis-Hausanschluss. Mehr Informationen zur Verfügbarkeit und den Tarifen der Telekom:
 - Telekom Partner expert klein Dillenburg, Herwigstr. 30, 35683 Dillenburg
 - Telekom Shop Dillenburg, Hauptstr. 90, 35683 Dillenburg
 - Radio Weller, Hauptstr. 101, 35745 Herborn
 - www.telekom.de/glasfaser
 - 0800 22 66100
- 2. Eschenburg hilft...Neue Adresse hilfe@eschenburg.de:** Nach einer ersten Zuweisung von zehn Personen leben in der Gemeinde Eschenburg 199 Flüchtlinge. Der Lahn-Dill-Kreis koordiniert mit seinen Ankunftscentren und Großunterkünften, aber in den Städten und Gemeinde werden weiterhin Wohnungen und Häuser gesucht, um Flüchtlinge – vor allem aus der Ukraine – unterzubringen. Die Gemeinde sucht Wohnraum und brauchbare Möbel. Für Angebote haben wir eine neue E-Mail-Adresse hilfe@eschenburg.de eingerichtet. Unter www.eschenburg.de/hilft gibt es weitere Informationen im Internet.
- 3. Ratenzahlung auch für Erschließungsbeitrag möglich machen:** Eine Ratenzahlung über 20 Jahre ermöglicht das Landesrecht für Straßenbeiträgen für die grundsätzliche Erneuerung. Die meist höheren Erschließungsbeiträge, die für die erstmalige Herstellung von Straßen fällig werden, unterstehen dem Bundesrecht und haben kein automatisches Recht auf Ratenzahlung. Der Gemeindevorstand möchte bei künftigen Erschließungsbeitragsabrechnungen den Anliegern auch die Ratenzahlung über 20 Jahre mit einer Verzinsung wie beim Straßenbeitrag ermöglichen. Als erster Fall gilt hierbei der Teil „Obere Lenzstraße“, für dessen Endausbau nun 13,56 Euro Erschließungsbeitrag je m² Veranlagungsfläche anstehen. In die Erschließungsbeitragssatzung ist diese neue Ratenzahlungs-Regelung noch aufzunehmen.

4. **Rathaus öffnet am 2. Januar wieder:** Während der Feiertage und „zwischen den Jahren“ (24. Dezember bis 1. Januar) ist das Rathaus geschlossen. Telefonischer Notdienst für dringende Fälle: Einwohnermeldeamt (09:00 – 12:00 Uhr) 02774 / 915-225, Standesamt 02774 915-221. Die Zulassungsstelle ist bis einschließlich 02.01.2023 geschlossen. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Zulassungsbehörde in Herborn–Burg. Ab 02.01.2023 ist das Rathaus, mit Ausnahme der Zulassungsstelle, wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.
5. **Für Energiesprechstunde am 2. Januar anmelden:** Interessenten für die kostenlose Energie-Beratung der Verbraucherzentrale sollten sich rasch anmelden. Die nächste „Energiesprechstunde“ ist am 2. Januar. Für die „Energiesprechstunde“ im Rathaus laufen die Anmeldungen telefonisch über die Rathaus-Zentrale (02774) 915-0 während der Dienstzeiten. Die „Energiesprechstunde“ im Rathaus findet jeden ersten Montag im Monat ab 14 Uhr statt und wird von der Verbraucherzentrale Hessen kostenlos angeboten. Ratsuchende erhalten Tipps zum Sanieren und Energiesparen sowie Informationen zur Bestandssanierung, Heiztechnik, Regenerativen Energien und Fördermöglichkeiten. Neben der monatlichen Energiesprechstunde im Eschenburger Rathaus gibt auch die Möglichkeit, Energieberater Bernd Schütz für einen Vor-Ort-Termin zu buchen. Einen Vor-Ort-Termin macht man direkt mit Bernd Schütz aus. Der Bauingenieur ist erreichbar per E-Mail an ibwbautechnik@web.de, Telefon (02774) 921843 sowie mobil (0152) 09832874. Eine Energieberatung zuhause kostet eine Gebühr von 30 €. Informationen zur Energieberatung der Verbraucherzentrale gibt es unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Aktivitäten der Gemeinde Eschenburg sind unter www.endlich-energie.de im Netz.
6. **Fahrplan für die Zukunft:** Die Kommission „Zukunft“ hat ihre Arbeit begonnen. In der ersten Sitzung am 28.11.2022 wurden Arbeitsweise und -grundlagen ebenso abgestimmt wie die Ziele der Zusammenarbeit rund um die Themen Umwelt, Natur, Nachhaltigkeit, Bauen, Verkehr und Klimaschutz. Ein „Fahrplan“ für Themen und Gesprächspartner soll noch in diesem Jahr aufgestellt und dann abgearbeitet werden, haben sich Katrin Schwehn, Peter Hermann, Jannis Steinle, Collin Wilczek und Jacob Manderbach vorgenommen.
7. **Viel Bürgerbeteiligung für „Mehr Spielplätze“:** Die Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses sind dankbar für eine große Resonanz: Auf die Umfrage „Was wünschen wir uns für die Spielplätze in Eschenburg?“ gab es 101 Einsendung, die in einer Wortwolke die wichtigen Begriffe zeigen. Zudem kamen über die Adresse zukunft@eschenburg.de bis zur Sitzung mehr als 40 Mails mit einzelnen Ideen und ganzen Ausarbeitungen. Das Sammeln von Ideen und Suchen nach Partnern geht weiter, war sich der Ausschuss einig. Neben einem Konzept für die bereits bestehenden 25 Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde sollen weitere Attraktionen geschaffen werden. Themen wie Wasserspielplatz, Klettern und Mountainbike tauchten bei der Umfrage auf und sollen nun weiterbearbeitet werden. Über den aktuellen Stand der Dinge und weiteren Mitwirkungs-Möglichkeiten wird die Seite www.eschenburg.de/spielplatz im neuen Jahr informieren.
8. **Unterstützung für Sozialarbeit:** Mit 700 € wird die Sozialarbeit an der Budenbergschule in Haiger unterstützt. Gemäß Vereinbarung gibt es 50 € pro Schüler aus Eschenburg, der dort betreut wird.

9. **Planung der Kita „Neue Mitte“ begonnen:** Mit der JFP Fischer Projekt GmbH ist die Planung für den Bau der neuen viergruppigen Kita begonnen worden. Der Investor will auch den angrenzenden „Nassauer Hof“ im Ensemble entwickeln.

10. **Diakonie und Gastronomie neue Kombination:** Nachdem der interessierte Caterer abgesprungen ist, verlaufen Gespräche mit den Gremien der Diakoniestation positiv für eine neue Nutzung im „Nassauer Hof“. Die Diakoniestation möchte nun dort ihre zweite Tagespflege einrichten und zugleich mit einer Küche betreiben und zu einem Begegnungszentrum ausbauen. Bei der Küche wird sowohl an die Kitas der Gemeinde wie auch Mittagstisch für Senioren und „Essen auf Rädern“ zu denken sein.

11. **Zweite Tagespflege mit Senioren-WG:** Die Diakonie Bethanien aus Solingen, die das Altenheim in Ewersbach mitsamt einer Tagespflege betreibt, will in der Hauptstraße in Eibelshausen eine zweite Tagespflege bauen und betreiben. In dem neuen Gebäude sollen auch eine Senioren-WG und weitere Senioren-Wohnungen untergebracht sein, die „Pflege rund um die Uhr“ in Rufweite haben.

12. **Nachfrage nach Landarztnetz:** Projektierer fragen gezielt nach dem Landarztnetz als Partner. Die Landarztnetz GmbH hat neben den Kliniken des Kreises nun den Ärzte-Verein ANR als Gesellschafter. Das Arztnetz ANR möchte im nördlichen Lahn-Dill-Kreis zur Heimbetreuung und für Hausbesuche verstärkt „NäPas“ (Nichtärztliche Praxisassistentinnen) einsetzen. Das Landarztnetz kann zudem mit der Ansiedlungsförderung der KV Hessen verstärkt für Zusammenarbeit werben.

13. **Walter Jank Ehrenbürger in seiner Geburtsstadt:** Unsere Partnerstadt Bečov nad Teplou hat unseren Altbürgermeister zum Ehrenbürger ernannt. Am 05.01.1944 in Petschau geboren und nach dem Krieg von dort vertrieben, hat sich Jank um die Aussöhnung und eine Partnerschaft bemüht. Die Ehrung überraschte, als er mit einer Delegation aus Eschenburg unseren Besuch dort vorbereitete. Vom 28. April bis 1. Mai will eine Gruppe aus Eschenburg in die Partnerstadt fahren. Vom 31. Mai bis 7. Juni ist die Holderbergschule dort zu Gast.

14. **Vereinsförderung:** 2.500 € gibt es an Zuschüssen für Vereine in Eschenburg, die kulturell und gemeinnützig tätig sind. Das sind pauschal 100 € je Verein, wie unsere Förderrichtlinie vorsieht.

15. **Starke Jugendarbeit:** Insgesamt 7.380 € sind an Zuschüssen der Gemeinde Eschenburg für Jugendarbeit ausgezahlt worden (5 € für jedes jugendliche Mitglied). Dafür wurden zuvor Anträge von 16 Vereinen gestellt. Die stärkste Jugendarbeit haben demnach TV Eibelshausen (244 Jugendliche), JFV (261) und TSV Hirzenhain (257).

16. **Förderung von Fahrten forcieren:** Zusammen 2.940 € gab es an Zuschüsse für sieben Fahrten, Lager und Freizeiten. Klassenfahrten und Konfirmandenfreizeiten können gemäß Richtlinie nicht gefördert werden. Der Vorstand empfiehlt, die Fahrten-Förderung zu forcieren und den Satz von 2 € pro Teilnehmer und Tag zu erhöhen.

17. **Aufholen nach Corona:** Für das Förderprogramm werden wir im Januar eine Richtlinie erarbeiten. Aktionen hierfür müssen bis 30.06.2023 abgeschlossen sein.

Bearbeitete Beschlüsse

- **Energieeinsparmaßnahmen (Beschluss der Gemeindevertretung 17.11.2022):**
Der Prüfauftrag ist weitergeleitet worden an die Kommission Zukunft und den Vorstand des Zweckverbandes „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal“. Bei der Weihnachtsbeleuchtung wurde in diesem Jahr gespart, indem als Kompromiss auf einen Weihnachtsbaum pro Ortsteil reduziert wurde und somit auf Krieg und Krise hingewiesen wird. Bei der Straßenbeleuchtung ist das Sparziel erreicht, stellt der Gemeindevorstand fest. Wie in den Ausschüssen erläutert, kann mit einer Abschaltung in den Randzeiten der kurzen Sommernächte nichts weiter gespart werden.

Eibelshausen:

1. Der aktuelle Abschnitt der Neugestaltung im Ortskern ist noch nicht fertig, gilt aber als gelungen und wird angenommen – nur sind bereits jetzt Mehrkosten erkennbar. Der Auftrag ist zum Angebotspreis von 323.500 € erteilt worden. Mit der 4. Abschlagsrechnung liegt die aktuelle Abrechnungssumme bereits 40.000 € über dem Angebotspreis. Laut Planungsbüro stehen insgesamt Mehrkosten von rund 115.000 € an. Die Gründe hierfür sind im Detail nachzuweisen. Im Nachtragshaushalt wird die Summe um den kalkulierten Betrag erhöht. Es werden noch das Geländer an der Dietzhölze, Fahrradständer und Ruhebänke montiert. Treppenabgang und Plattform zur Dietzhölze sowie Parkplatzmarkierungen kommen im kommenden Jahr.
2. Die Erweiterung des Gewerbegebiets Rommelsberg ist auf Eis gelegt. Der Grunderwerb wird mit notariellen Kaufangeboten gesichert, der Kaufpreis wird fällig nach erfolgreichem Bauleitplanverfahren, geplant wird erst bei 100 % Flächenverfügbarkeit – so sieht es die Bauland-Richtlinie der Gemeinde Eschenburg vor. Hier wollten Grundstückseigentümer den vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenwert von 7 € pro Quadratmeter jetzt schon ausgezahlt haben, was in der Richtlinie nicht vorgesehen ist, oder waren mit dem ermittelten Bodenwert nicht einverstanden. Die Grundstücksverhandlungen werden deshalb eingestellt und die Erweiterung des Gewerbegebiets Heerfeld wird geplant.
3. Mit dem neuen Vorstand des SV Eibelshausen verlaufen die Gespräche über eine gemeinsame Nutzung und Sanierung des Holderbergstadions positiv. Mit den Leichtathleten des LC Diabü Eschenburg wird im Januar gesprochen.
4. Zur geplanten Nutzungsänderung einer Gewerbe-Immobilie in der Eiershäuser Straße zu einer Spielhalle hatten sich Vorstand und Verwaltung in ihrer Stellungnahme dagegen ausgesprochen, weil in der Nähe eine Religionsgemeinschaft Jugendarbeit betreibt. Das Bauamt des Lahn-Dill-Kreises sieht hierin aber keine ausreichenden Gründe für eine Ablehnung des Antrags.
5. An der nördlichen Grenze des Friedhofsgeländes soll noch in diesem Jahr die Hecke durch einen Stabgitterzaun ersetzt werden.

Hirzenhain:

1. Die Sanierungsarbeiten im DGH werden in diesem Jahr voraussichtlich nicht ganz fertig. Die Anstreicher- und Tapezierarbeiten sind soweit abgeschlossen. Die Bodenverlegung ist fertig. In dieser Woche werden die Innentüren eingebaut sowie die neue Abhangdecke im Saal montiert. Aktuell werden noch Elektroarbeiten (Montage Leuchten, Steckdosen, Schalter, Arbeiten Verteilerschrank) umgesetzt.
2. In der Straße „Unterm Klein Loh“ sind die abschließenden Asphaltarbeiten wie geplant umgesetzt worden. Bis auf die beidseitigen Angleichungsarbeiten ist die Maßnahme abgeschlossen. Die Restarbeiten erfolgen im neuen Jahr.

Wissenbach:

1. Wie bereits der Gemeindevertretung am 17.11.2022 berichtet, kann die Planung für den Dorfplatz in Wissenbach vorangehen, nachdem der Ortsbeirat das Platz- und Standkonzept sowie den Raumbedarf für das Lager vereinbarungsgemäß vorgelegt hat. In einem Gespräch im Gemeindevortand konnte auch geklärt werden, warum Parkplätze, Begrünung, Trinkwasserbrunnen zeitgemäß und für eine mögliche Förderung nötig sind.
2. Für eine Baugebietserweiterung ist vom Gutachterausschuss ein Bodenwert von 24 € ermittelt worden. Die Verhandlungen um die Grundstücke gehen voran, entweder verkaufen oder zu diesem Preis tauschen zu wollen.

Simmersbach:

1. Der Straßenbeitrag für den sanierten Teil der „Oberen Lenzstraße“ ist mit 5,36 € günstiger geworden als vorher kalkuliert.
2. Im Eingangsbereich zum Friedhof wird der neue Stabgitterzaun montiert.

Eiershausen:

3. Die WMM-Gruppe (wmm-hotel.de) hat den Bauantrag gestellt für „Hotel LDK“. Im Gewerbegebiet Heerfeld entsteht ein Hotel mit 22 Zimmern in Modularbauweise, das binnen 14 Wochen gebaut werden soll.
4. Wie im Bauausschuss beraten wird die begonnene Bauleitplanung „Neubau Kindertagesstätte“ als „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ fortgeführt, um Optionen für die Zukunft offen zu halten.

Roth:

1. Der Jugendclub möchte seinen Raum im „Alten Rathaus“ umbauen und erneuern mit viel eigenem Engagement. Haushaltsmittel stehen noch keine zur Verfügung und das Projekt ist zunächst genauer zu beschreiben. Aus Bordmitteln wird die Gemeinde zerschlissene Fliesen im Flur erneuern und die Toilette reparieren.

Abwasserverband „Obere Dietzhölze“

- **Für Kläranlage Neubau planen:** Nach einem Fachgespräch mit Planern und Behörden Ende November wird klar, dass eine Erweiterung und Ertüchtigung der Kläranlage nicht die ständig steigenden Anforderungen erfüllen werden. Die Experten raten zu einem Neubau. Der Verbandsvorstand wird über die weitere Vorgehensweise nach den Weihnachtsferien beraten. Empfehlung ist ein Neubau auf dem Gelände der Klärschlammvererdung. Die bereits begonnene Leerung der Beete ist somit eine Vorarbeit für das Zukunfts-Projekt.
- **Bis 6. Januar bewerben:** Wir bieten zum 01.09.2023 einen Ausbildungsplatz für den Beruf Fachkraft für Abwassertechnik. Die Ausschreibung und ausführliche Beschreibung ist unter www.abwasserverband-online.de/jobs im Internet zu finden. Bis zum 6. Januar 2023 kann man sich bewerben.

Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal“

1. **Bistro wieder geöffnet:** Am 1. Dezember hat Familie Diehl aus Ewersbach das Bistro im Freizeitbad übernommen und will kleine Snacks und Getränke zu familienfreundlichen Preisen anbieten. Geöffnet ist das Bistro dienstags bis freitags täglich von 14:30 bis 19:00 Uhr und am Wochenende von 11 bis 17 Uhr.
2. **Gutscheine zum Verschenken:** Für eine „Auszeit“ zum Wohlfühlen kann man sich nun auch Geldwertkarten im Schwimmbad in einem dekorativen Umschlag abholen, den man als Präsent zu Weihnachten oder Geburtstagen nutzen kann. Einfach bei der Aufsicht melden oder unter freizeitbad-eschenburg@t-online.de eine E-Mail schreiben. Am Telefon ist das Team im Bad unter der Telefonnummer 02774 71140 zu erreichen.
3. **Mehr Förderung fürs Schulschwimmen:** Der Main-Kinzig-Kreis macht's vor und unterstützt das Schulschwimmen mit einer deutlich erhöhten Zuwendung. 11,40 € soll es ab 2023 pro Teilnehmer geben. Dazu einen Sockelbetrag von 100.000 € für jedes der 14 Bäder im Kreis, das fürs Schulschwimmen zur Verfügung steht. Die Zuwendung ist jeweils auf maximal 400.000 € gedeckelt. Die rund 2,6 Mio. € Mehrkosten will der Main-Kinzig-Kreis über die Schulumlage finanzieren, die sich dadurch um 0,5 Prozentpunkte erhöht. Im Lahn-Dill-Kreis wird nun auch darüber nachgedacht, wie die acht Schwimmbäder fürs Schulschwimmen noch besser unterstützt werden. Seit 2018 zahlt der Lahn-Dill-Kreis 4 € pro Teilnehmer fürs Schulschwimmen.



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

☐ Beschluss

☒ Mitteilung

Abteilung:

Gemeindeorgane

Datum:

01.12.2022

Thema

Fragen zu den Sitzungen der Ausschüsse

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	zur Kenntnis

Sach- und Rechtslage:

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

☐ Beschluss

☒ Mitteilung

Abteilung:

Gemeindeorgane

Datum:

01.12.2022

Thema

Besondere Vorschläge der Ortsbeiräte

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	zur Kenntnis

Sach- und Rechtslage:

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Anlage(n):

1 221215 GVE 05-1 Dorfplatz Wissenbach

Dringlichkeitsantrag des Ortsbeirates Wissenbach

Besondere Anträge der OBR an die Gemeindevertretung. Sitzung der GV am 15.12.22

Der Ortsbeirat beantragt eine weitere Entwurfsbearbeitung und Planung des Dorfplatzes in Wissenbach

Begründung:

Am 27.01.2020 stellte der OBR dem Gemeindevorstand ein erstes Konzept für einen Dorfplatz in Wissenbach vor. Dieser Entwurf wurde von Herrn Heinz Riess erstellt. Der Gemeindevorstand erteilte dem Planungsbüro Kubus im Frühjahr den Auftrag zur Erarbeitung von Planungsvorschlägen. Darüber wurde der OBR nicht informiert, obwohl der OBR mehrfach den Wunsch geäußert hatte, einen gemeinsamen Ortstermin mit dem MA des Planungsbüros zu vereinbaren.

Am 20.06.2022 hatte der Gemeindevorstand über die mittlerweile vorliegenden Entwürfe, beraten.

In einer gemeinsamen Sitzung von OBR und Gemeindevorstand am 11.7.22 wurden von Herrn Kaufmann (Fa. Kubus) 3 Varianten vorgestellt. In der Sitzung war lediglich Gelegenheit, die Planungsvorschläge zur Kenntnis zu nehmen.

Konsens der Sitzung war, dass die Planungsvorschläge im OBR beraten und zur abschließenden Planung an den Gemeindevorstand gegeben werden sollten. Der OBR hatte die Vertreter der Wissenbacher Vereine zur Beratung am 12.9.22 mit eingeladen.

Diese Ergebnisse wurden anhand des Protokolls der Ortsbeiratssitzung v. 12.09.2022 dem Gemeindevorstand übermittelt.

Der Gemeindevorstand hat daraufhin beschlossen, dass aus "gegebenem Anlass" die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros nur in den Gemeindevorstand bez. Bau- und Umweltausschuss eingeladen werden. In der Sitzung des OBR am 22.11. 22 wurde dem OBR vom Gemeindevorstand mitgeteilt, dass unsere Vorschläge nicht eingebracht werden sollen, da dies Honorarkosten von ca. 7.000,00 EURO verursachen würde.

Am 22.11.2022 haben sich die OBR Mitglieder und alle Beteiligten Ortsvereine noch einmal deutlich für eine Modifizierung der Planungsvarianten ausgesprochen.

Wir haben bei unseren Vorschlägen bewusst auf Einsparungen und kostengünstige Varianten geachtet. Die willkürliche Entscheidung des Gemeindevorstandes unsere Gestaltungsvorschläge nicht mehr zu berücksichtigen, ist für uns nicht akzeptabel. Der OBR von Wissenbach sieht sich nicht ausreichend an der Planung beteiligt. Die GV möge entscheiden, dass die im Konzept vorgelegten Planungen geändert werden dürfen.

Beimborn

Brietzke

Schriftführerin

Ortsvorsteher



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

☒ Beschluss

☐ Mitteilung

Abteilung:

Zentrale Dienste

Datum:

01.12.2022

Thema

Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die CDU-Fraktion beantragt, folgende Änderung in der Besetzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“ vorzunehmen:

Das bisherige Mitglied Daniel Grebe soll zukünftig stellvertretendes Mitglied, das bisherige stellvertretende Mitglied Klaus Arhelger soll zukünftig Mitglied der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Obere Dietzhölze" sein.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Klaus Arhelger als Mitglied und Daniel Grebe als stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Obere Dietzhölze".

 Gemeinde Eschenburg ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Abteilung:
	Verwaltungssteuerung
	Datum:
	01.12.2022

Vorlage für

Thema Gesundheitsversorgung – Weiteres Vorgehen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Um die Gesundheitsversorgung aufrechterhalten und zukunftsfähig auszubauen, wird es wohl entscheidend sein, neue Ärztinnen und Ärzte zu finden und zu binden. Damit dies ohne Verzug bewerkstelligt werden kann, braucht es ein funktionierendes Umfeld zum Leben und Arbeiten. Neue Landärzte sind heute meist weiblich und wollen Teilzeit arbeiten als Angestellte. Sich ganz um die Patienten kümmern zu können und nicht die Bürokratie bedienen zu müssen, ist wohl der innigste Wunsch aller Menschen, die in Medizin und Pflege arbeiten – und wohl auch der Patienten.

Das [Gesundheitszentrum Breitscheid](#) und die [Landarztnetz Lahn-Dill GmbH](#) haben gezeigt, wie ein Gesundheitszentrum auch auf dem Land funktioniert, selbst für Klinik-Ärzte attraktiv ist, weitere Gesundheits-Dienstleister einbindet und sogar Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung inmitten der Kommune bietet. Bestehende Praxen einzubinden und Kräfte vor Ort zu bündeln, war das Ziel für das Gesundheitszentrum in Breitscheid, hat unsere Arbeitsgruppe bei Besichtigungen und Gesprächen herausarbeiten können.

Dieses Erfolgsrezept kann nun auch andernorts „eingelöst“ werden, seitdem die Landarztnetz GmbH neben den Lahn-Dill-Kliniken des Kreises einen zertifizierten Arztverein als neuen Gesellschafter hat: Im Verein [ANR Arzt-Netz Lahn-Dill](#) sind rund 150 Ärzte aus dem gesamten Lahn-Dill-Kreis organisiert, er wird von der Kassenärztlichen Vereinigung als Leistungserbringer anerkannt und darf selbst Arztpraxen betreiben. In dieser Kombination wird eine hausärztliche MVZ-Struktur (Medizinisches Versorgungszentrum) gemeinschaftlich von einem kreisgetragenen Krankenhaus und einem zertifizierten Arztverein betrieben und verantwortet.

Eine Kommune kann – und auch das hat das Beispiel Breitscheid gezeigt – dabei begleiten und den Weg bereiten. Dabei helfen, neue Ärztinnen und Ärzte zu finden, die sich dann in einem funktionierenden Umfeld binden wollen. Dabei kann jetzt mehr denn je ein Stipendium helfen: Mit der „Landarztquote“ ermöglicht das Land Hessen derzeit jährlich 75 Studienanfängern ein Medizin-Studium ohne NC-Bestnoten (Numerus Clausus), aber mit der Verpflichtung, nach dem Studium zehn Jahre lang im ländlichen Raum als Kinder- oder Hausärztin in einem schlecht versorgten Gebiet zu arbeiten. [„Dank Landarztquote zum Medizinstudium“ \(Hessenschau vom 16.11.2022\)](#). Mit der „Landarztquote“ des Landes und einem Medizin-Stipendium der Gemeinde lassen sich kommende Mediziner für Eschenburg leichter locken. Auch in der Weiterbildung für Allgemeinmediziner spielt eine Kooperation von Kommune, Klinik, Kreis und KV, wie sie im Landarztnetz Lahn-Dill angelegt ist, eine bedeutende Rolle.

Damit die Gesundheitsversorgung ohne Verzug und langes Warten auf Investoren sichergestellt werden kann, ist eine Konzentration auf diesen zielführenden Weg wichtig.

Auch wenn eine Gemeinde hierbei nur Rahmenbedingungen gestalten kann und nichts zu beschließen hat, können wir nur so mit dem, was sich bereits vor Ort bewährt hat, starten, statt auf Investoren zu warten, die im unteren Gansbachtal oder oberen Dietzhölztal eine Millionen-Investition

planen und umsetzen. Ein Partner wie [Ideenwelt Gesundheitsmarkt \(IWG\)](#) kann dabei helfen, darüber hinaus Fachkräfte zu akquirieren, z. B. für ein Facharztzentrum.

Die Gesundheitsversorgung zukunftsfähig zu gestalten, kann im ersten Schritt nur gelingen, wenn Arzt-Praxen und ihre Teams sich auf eine Kooperation einlassen. Nicht nur vor dem Lebenswerk der Landärztinnen und Landärzte ist es wichtig, Praktiker aus der Praxis gemeinsam und selbst Schritte in die Zukunft unternehmen zu lassen, sondern auch vor dem Hintergrund der Praxis-Erfahrung des gesamten Personals. Neues Personal lässt sich nicht so schnell finden, ist die Praxis erst mal zu. Und ob es nach einer ungewissen Zeit des Wartens für einen Investor besser wird, kann niemand mit Gewissheit und Garantie sagen. Deshalb ist eine kommerzielle Kooperation (Stichwort Facharztzentrum) richtig und wichtig, aber erst in einem zweiten Schritt.

Gut erreichbares Fachpersonal ist unser Kapital: Menschen, die für andere da sind – hier vor Ort – und uns sagen können, wie es weiter geht und wo Hilfe zu bekommen ist. Das erwarten wir als Patienten und auch als Angehörige, wenn wir medizinische Hilfe suchen und zu finden hoffen.

Um die Zusammenarbeit der bestehenden Hausarztpraxen zu ermöglichen, sollte die Gemeinde Eschenburg die Zuständigkeiten respektieren und Kooperationen wie dem Landarztnetz Lahn-Dill helfen. Praktisch kann dies schon im Haushaltsjahr 2023 damit beginnen, dass Stipendien ausgeschrieben werden für Medizin-Studenten.

Im zweiten Schritt – und auch das kann im Haushalt 2023 begründet und beschlossen werden – ließe sich die Gesundheitsversorgung in Eschenburg und Dietzhölztal weiter planen und projektieren, indem mit geeigneten Partnern weitere Infrastruktur-Investitionen angegangen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Suche nach neuen Ärztinnen und Ärzten für Eschenburg mit Medizin-Stipendien zu fördern. Dafür sind die Mittel im Haushalt bereitzustellen und ein Regelwerk auszuarbeiten. Im Haushalt 2023 sind überdies Mittel bereitzustellen, um für die Gesundheitsversorgung in Eschenburg und Dietzhölztal weitere Infrastruktur-Investitionen planen und projektieren zu können.

Niederschrift über die 5. Sitzung der AG Gesundheit mit dem Gemeindevorstand am Montag, den 13.12.2021, um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Eibelshausen

Anwesenheitsliste:

<u>Vorsitz:</u>	Konrad, Götz
<u>Erster Beigeordneter:</u>	Krüll, Jürgen (CDU)
<u>Beigeordnete:</u>	Haas, Dirk (CDU)
	Heinz, Ulrich (SPD)
	Manderbach, Jacob (SPD)
	Schwehn, Reiner (FWG)
	Wege, Hugo (CDU)
	Wilczek, Collin (CDU)
 <u>Schriftführer:</u>	 Deutsch, Rainer

Gäste: (TOP 10)

AG Gesundheit:	Dr. Cyris, Paul
	Müller, Gerd
	Hanke, Sandra
	Kaczmarek-Jaich, Silke
	 Kunz, Wolfgang

10. Gesundheitsversorgung

VL-375/2021

Dr. Paul Cyris und Gerd Müller berichten über das Arbeitsergebnis der AG Gesundheit. Diese hat in den vergangenen Wochen und Monaten mit allen Ärzten in Eschenburg gesprochen. Diese sind bereit, die Gemeinde bei ihren Bemühungen zur Sicherung der Gesundheitsversorgung in Eschenburg zu unterstützen. Darüber hinaus hat die AG das Gesundheitszentrum in Breitscheid besucht und am 08.12.2021 fand ein Gespräch mit Bürgermeister Lay (Gemeinde Breitscheid) und der AG und dem Gemeindevorstand in Eiershausen statt.

Die Gemeinde Dietzhölztal hat gerade ein Gutachten erstellen lassen, demnach Dietzhölztal zu klein ist für ein Gesundheitszentrum / Ärztezentrum. Sie empfehlen eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eschenburg. Daher soll dieses Thema in der gemeinsamen Sitzung der Ältestenräte am 11.01.2022 besprochen werden.

Die Praxisgemeinschaft am Marktplatz in Eibelshausen hat mittlerweile Gespräche mit dem Landarztnetz gGmbH aufgenommen mit dem Ziel, dass die Landarztnetz gGmbH diese Praxis übernimmt.

Bürgermeister Lay hat in der Sitzung am 08.12.2021 den Mitgliedern der Arbeitsgruppe geraten, die Rahmenbedingungen für die Gesundheitsversorgung durch die Gemeinde zu setzen, allerdings nicht in das Innenverhältnis der Zusammenarbeit der Ärzte und weiterer Akteure einzugreifen.

Die AG hat als Fazit gezogen, dass es möglich ist, in 2022 die Zielgerade zu erreichen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Bemühungen scheitern werden. Es kann aber befürchtet werden, dass bei unterschiedlicher Interessenlage das Projekt zerredet werden könnte. Man ist der Auffassung, dass zunächst den Sondierungsgesprächen zwischen Landarztnetz und den Eschenburger Hausärzten nicht vorgegriffen werden soll. Zu einer möglichen Zusammenarbeit mit Dietzhölztal wurde die Aussage getroffen, dass die Tür grundsätzlich offen ist.

Im Anschluss daran erläutert Wolfgang Kunz anhand einer Präsentation, die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist, seine Vorschläge und Überlegungen zum Aufbau einer Gemeinschaftspraxis und eines „Gesundheitsquartiers“ in der Ortsmitte von Eibelshausen mit dem Hinweis auf die schon vorhandene Infrastruktur. Er führt an, dass die Praxis am Marktplatz durchaus noch erweitert werden kann, diesbezüglich aber zeitnah Entscheidungen getroffen werden müssten, weil Räumlichkeiten, die zur Erweiterung genutzt werden können, vom jetzigen Eigentümer zum Verkauf angeboten werden.

Weitere Beratungen zu diesem Thema sollen 2022 spätestens nach dem gemeinsamen Termin der Ältestenräte von Eschenburg und Dietzhölztal erfolgen.

Beschluss:

Eine Beschlussfassung hierzu erfolgt nicht.

 Gemeinde Eschenburg ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Abteilung:
	Planung und Entwicklung
	Datum:
	01.12.2022

Vorlage für

Thema

Flächennutzungsplan-Änderung „Photovoltaikanlage Schiebelacker“, Gemarkung Roth

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Auf der Fläche soll eine Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden. Investor – Westerwald-Bio GmbH, Rother Straße 17, 35713 Eschenburg.

Agri-PV-Anlagen zeichnen sich durch die mögliche Doppelnutzung „Landwirtschaft/PV-Anlage“ aus, da sie entweder in Senkrechtaufstellung oder mit einem hohen Abstand zur Geländeoberfläche errichtet werden.

Die vorgesehene Anlage ist in Senkrechtaufstellung vorgesehen und schränkt somit die seit vielen Jahren vorhandene Nutzung „Freiland-Hühneranlage“ nicht ein.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind für den Geltungsbereich eine landwirtschaftliche Fläche sowie eine Ausgleichsfläche dargestellt.

Da es sich bei der Photovoltaikanlage um keine Baumaßnahme handelt, die gemäß § 35 BauGB im Außenbereich zulässig ist, muss eine Flächennutzungsplan-Änderung mit Ausweisung einer Sonderbaufläche „Agri-Photovoltaik“ durchgeführt werden.

Die Bauleitplanung muss im 2-stufigen Bauleitplanverfahren bearbeitet werden. Im ersten Verfahrensschritt sind daher die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die eingehenden Stellungnahmen mit Anregungen sind abzuwägen und anschließend kann die öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Als Grundlage für die Bauleitplanung muss ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschließlich Erhebung von Flora und Fauna erstellt werden. Die Bestandsaufnahmen wurden in der Vegetationsperiode 2022 durchgeführt. Wesentliche Einschränkungen ergeben sich aufgrund der Bestandsaufnahmen nicht.

Die Ergebnisse der ökologischen Erhebungen werden vor der öffentlichen Auslegung in die Planung eingearbeitet.

Aus jetziger Sicht sind keine Ausgleichsflächen erforderlich.

Der Gemeinde entstehen durch die Bauleitplanung keine Kosten, da diese vom Eigentümer/Antragsteller übernommen werden. Der Antragsteller des Projektes ist die Westerwald-Bio GmbH, Rother Straße 17, 35713 Eschenburg-Roth, Geschäftsführer Herr Burkhard Klein.

Der Anlage ist der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung „Photovoltaikanlage Schiebelacker“, Gemarkung Roth beigelegt.

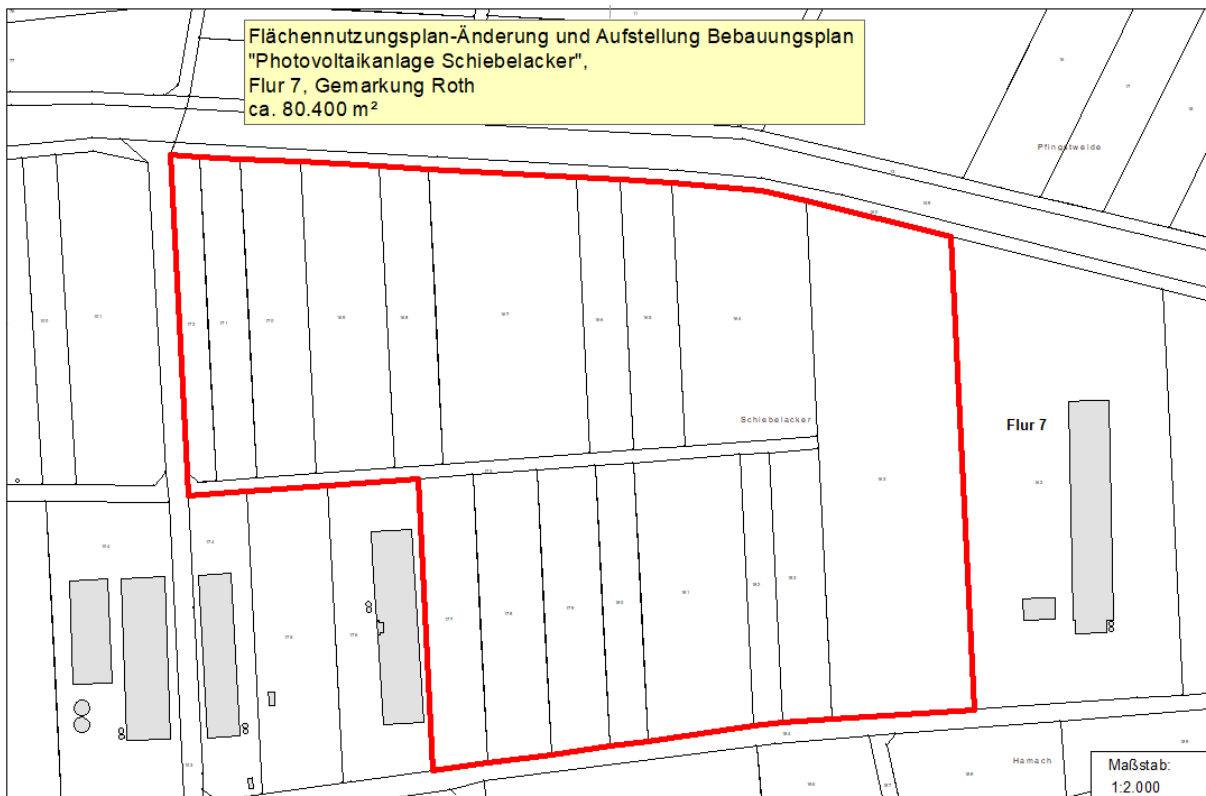
Es wird auf einen evtl. bestehenden Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hingewiesen.
Hiervor sind XXX betroffen.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Bau- und Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung wie folgt:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt für die Flächen, die innerhalb des gekennzeichneten Bereiches liegen, siehe nachstehender Geltungsbereich und siehe Anlage, die Änderung des Flächennutzungsplanes.

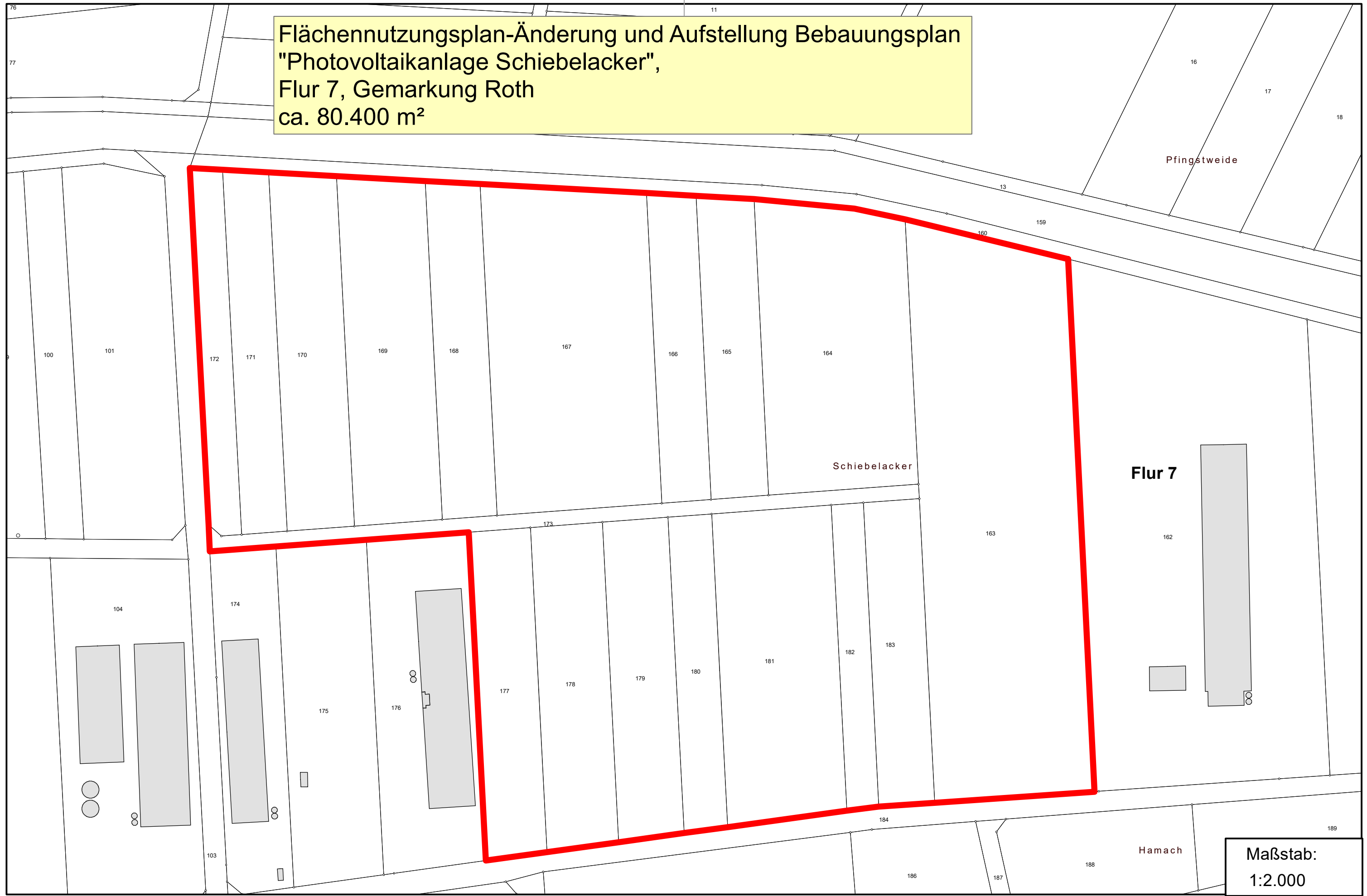


- b) Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Anlage(n):

- 1 1 Geltungsbereich
- 2 2 F-Plan

Flächennutzungsplan-Änderung und Aufstellung Bebauungsplan
"Photovoltaikanlage Schiebelacker",
Flur 7, Gemarkung Roth
ca. 80.400 m²

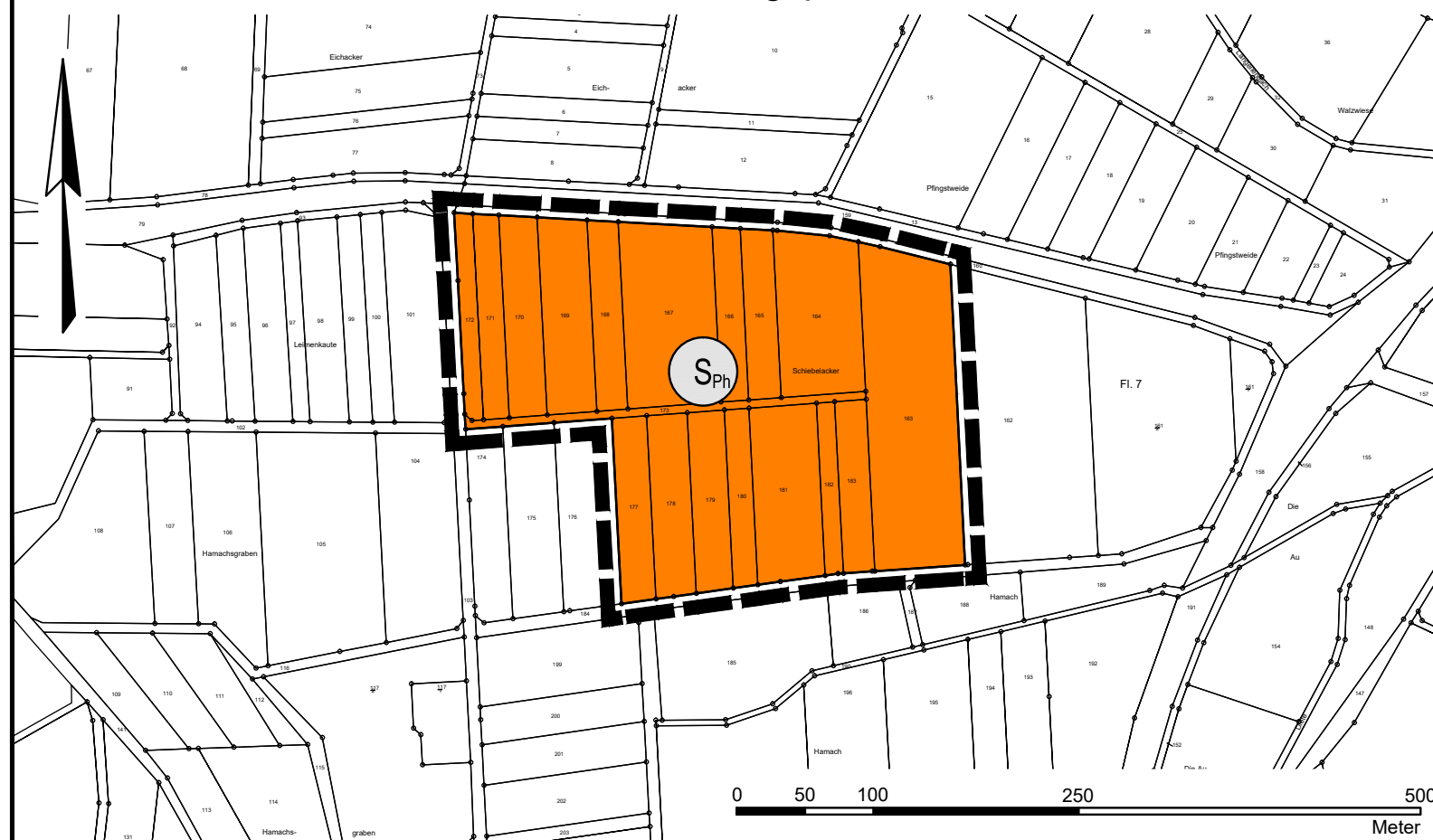


Maßstab:
1:2.000

Darstellung der Flächen vor der Änderung des Flächennutzungsplanes (Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan)

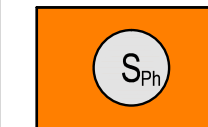


Darstellung der Flächen durch Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung

--- Geltungsbereich



Sonderbaufläche "Agri - Photovoltaik"

Gemeinde Eschenburg Flächennutzungsplan-Änderung "Photovoltaikanlage Schiebelacker", Gemarkung Roth

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Bearbeitet:	I. Zillinger		Maßstab:	Stand:	23.11.2021
Gezeichnet:	Gawelek		1:5.000	Zeichnungsnummer:	2220/2
Geprüft:				Ersatz für:	

Ingenieurbüro Zillinger

35396 Gießen, Weimarer Str. 1, Fon (0641) 95212-0, Fax (0641) 95212-34, info@buero-zillinger.de, www.buero-zillinger.de

 Gemeinde Eschenburg ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Abteilung:
	Planung und Entwicklung
	Datum:
	01.12.2022

Vorlage für

Thema

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schiebelacker“, Gemarkung Roth

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Auf der Fläche soll eine Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden. Investor – Westerwald-Bio GmbH, Rother Straße 17, 35713 Eschenburg.

Agri-PV-Anlagen zeichnen sich durch die mögliche Doppelnutzung „Landwirtschaft/PV-Anlage“ aus, da sie entweder in Senkrechtaufstellung oder mit einem hohen Abstand zur Geländeoberfläche errichtet werden.

Die vorgesehene Anlage ist in Senkrechtaufstellung vorgesehen und schränkt somit die seit vielen Jahren vorhandene Nutzung „Freiland-Hühneranlage“ nicht ein.

Da es sich bei der Photovoltaikanlage um keine Baumaßnahme handelt, die gemäß § 35 BauGB im Außenbereich zulässig ist, muss ein Bebauungsplan mit Festsetzung eines Sondergebietes „Agri-Photovoltaik“ aufgestellt werden.

Die Bauleitplanung muss im 2-stufigen Bauleitplanverfahren bearbeitet werden. Im ersten Verfahrensschritt sind daher die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die eingehenden Stellungnahmen mit Anregungen sind abzuwägen und anschließend kann die öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Als Grundlage für die Bauleitplanung muss ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschließlich Erhebung von Flora und Fauna erstellt werden. Die Bestandsaufnahmen wurden in der Vegetationsperiode 2022 durchgeführt. Wesentliche Einschränkungen ergeben sich aufgrund der Bestandsaufnahmen nicht.

Die Ergebnisse der ökologischen Erhebungen werden vor der öffentlichen Auslegung in die Planung eingearbeitet.

Aus jetziger Sicht sind keine Ausgleichsflächen erforderlich.

Der Gemeinde entstehen durch die Bauleitplanung keine Kosten, da diese vom Eigentümer/Antragsteller übernommen werden. Der Antragsteller des Projektes ist die Westerwald-Bio GmbH, Rother Straße 17, 35713 Eschenburg-Roth, Geschäftsführer Herr Burkhard Klein.

Der Anlage sind der Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Schiebelacker“, Gemarkung Roth sowie die textlichen Festsetzungen beigelegt.

Es wird auf einen evtl. bestehenden Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hingewiesen.
Hiervor sind XXX betroffen.

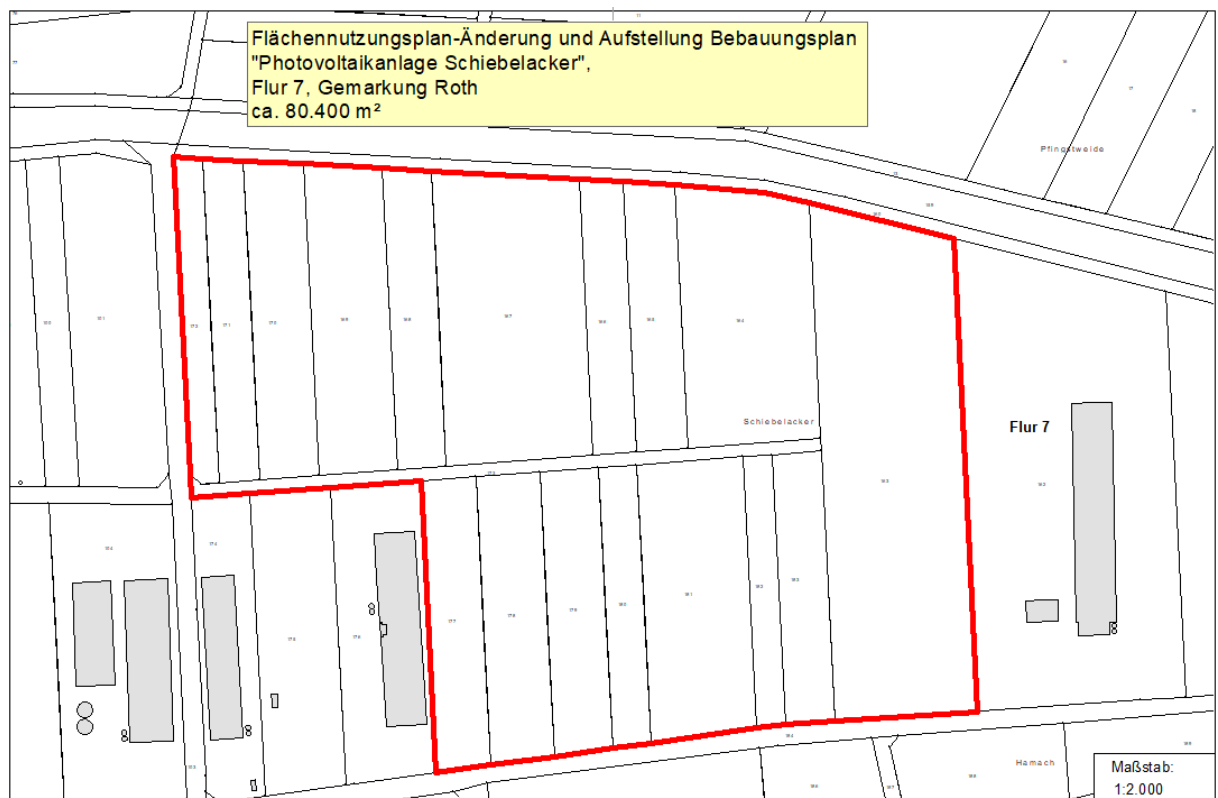
Der Ortsbeirat Roth ist mit in die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses einzuladen.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Bau- und Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung wie folgt:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt für die Flächen, die innerhalb des gekennzeichneten Bereiches liegen, siehe nachstehender Geltungsbereich und siehe Anlage, die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

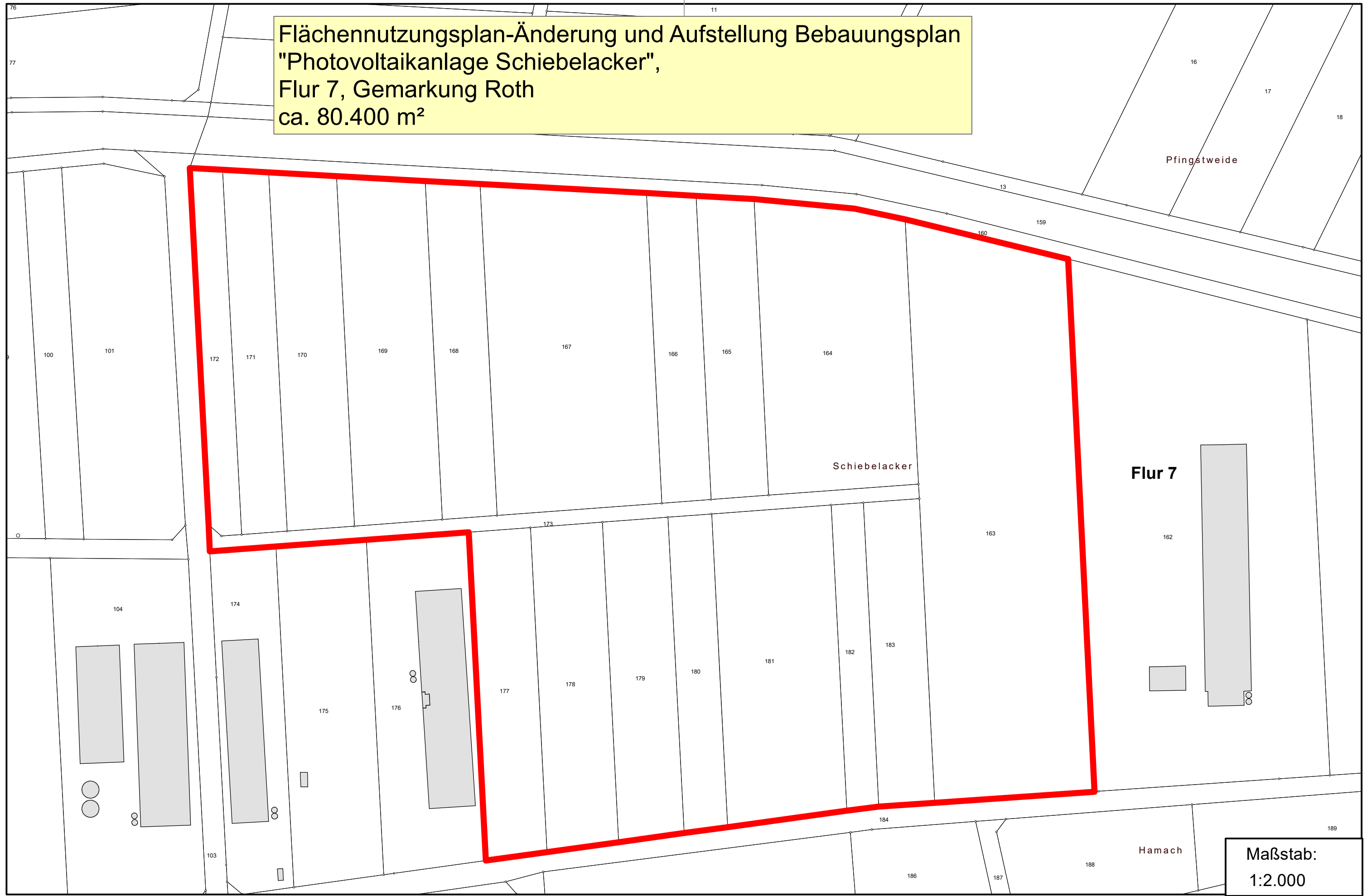


- b) Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Anlage(n):

- 1 1 Geltungsbereich
- 2 2 B-Plan
- 3 3 textliche Festsetzungen

Flächennutzungsplan-Änderung und Aufstellung Bebauungsplan
"Photovoltaikanlage Schiebelacker",
Flur 7, Gemarkung Roth
ca. 80.400 m²



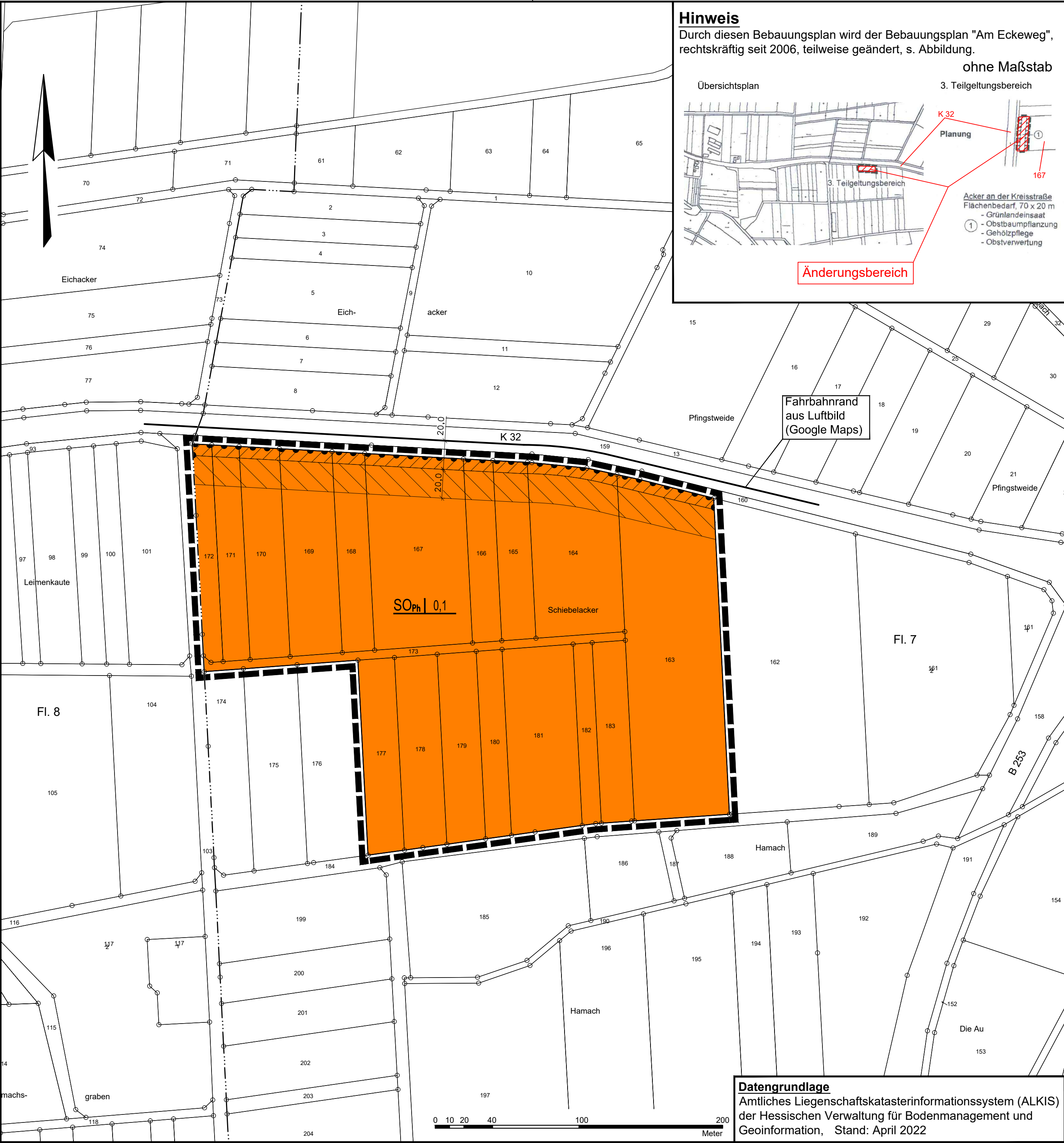
Flur 7

Pfingstweide

Schiebelacker

Hamach

Maßstab:
1:2.000



Zeichenerklärung der ALK-Daten

- Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Bebauung
- Fl. 1 Bezeichnung der Flur
- 201 Flurstücksnummer

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- SO_{Ph} Sondergebiet "Agri - Photovoltaikanlage"
- 0,1 Grundflächenzahl
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bauverbotszone (nachrichtlich)
- Baubeschränkungszone (nachrichtlich)

Rechtsgrundlagen

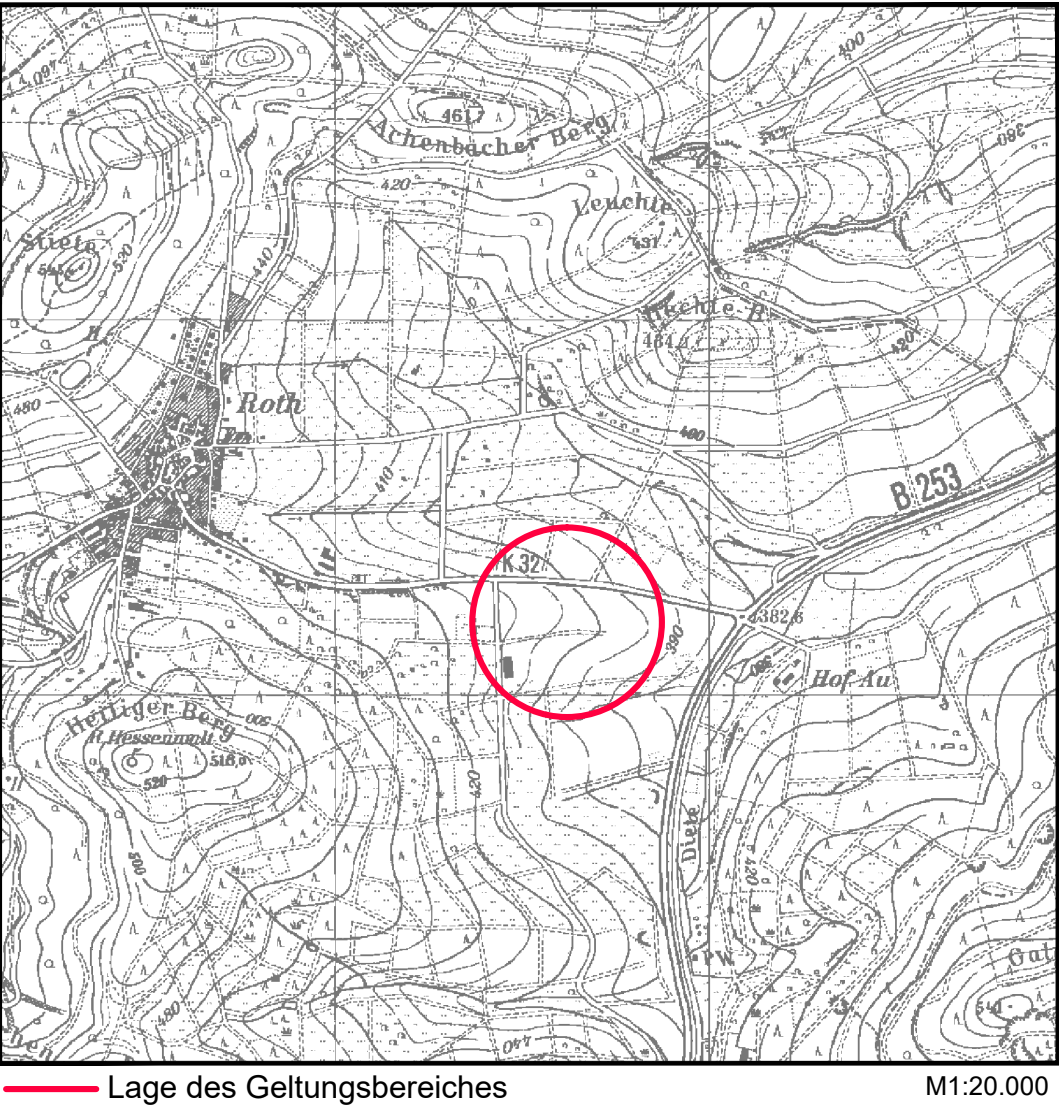
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378).

Die textlichen Festsetzungen werden nach der öffentlichen Auslegung eingefügt.



Lage des Geltungsbereiches M1:20.000

Gemeinde Eschenburg
Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Schiebelacker"
Gemarkung Roth

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit				
Bearbeitet:	I. Zillinger		Stand:	24.11.2022
Gezeichnet:	Gawelek		Zeichnungsnummer:	2220/1
Geprüft:			Ersatz für:	

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schiebelacker“, Gemarkung Roth

Gemeinde Eschenburg

Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1)

Das Sondergebiet dient der landwirtschaftlichen Nutzung sowie sind Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik) zulässig.

Die Anlage ist als Agri-PV-Anlage zu errichten.

Definition Agri- PV-Anlage: Gleichzeitige Nutzung (Doppelnutzung) von Flächen für die Landwirtschaft und für die Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik).

Es sind senkrecht aufgestellte Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Form in einem Reihenabstand von mindestens 8 m zulässig.

Die erforderlichen Stützen sind in den Untergrund zu rammen. Befestigungen bzw. Versiegelungen sind für die Stützen nicht zulässig.

Zulässig sind Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zum Beispiel Stromspeicher, Trafostationen, Masten sowie unterirdische Kabelleitungen.

Weitere Flächenbefestigungen, z.B. für Wege und Parkplätze, sind nicht zulässig.

Die Photovoltaikmodule dürfen ohne Grenzabstand auf der gesamten Fläche mit Ausnahme der Fläche der Bauverbotszone errichtet werden, s. nachrichtliche Übernahmen.

Sie dürfen maximal 4 m hoch, gerechnet ab Geländeoberkante, ausgeführt werden. Die Unterkante der Module muss einen Abstand zur Geländeoberkante von mindestens 30 cm einhalten.

2 Gestaltungssatzung nach § 91 HBO Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

2.1 Einfriedigungen dürfen max. 2,50 m hoch zuzügl. Übersteigenschutz, gemessen ab Geländeoberkante, gewählt werden. Sie sind direkt am Geltungsbereichsrand des Sondergebietes zulässig und dürfen auch mit Solarmodulen bestückt werden.

Die Einfriedigungen sind mit einem Mindestabstand von 0,2 m zur Oberkante des Geländes auszuführen. Mauersockel für Zäune sind daher unzulässig.

2.2 Werbeanlagen sind nicht zulässig.

3 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) und allgemeine Hinweise

- 3.1 Innerhalb der Bauverbotszone dürfen gemäß § 23 (1) HStrG Bauwerke, die ganz oder teilweise über Erdgleiche liegen (Hochbauten), nicht errichtet werden.

Oberflächenwasser des Plangebietes darf nicht auf die Straßenparzellen oder in Entwässerungsanlagen der K 32 geleitet werden.

Photovoltaik- und Solaranlagen, die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 32 führen.

Für bauliche Anlagen, die innerhalb der Baubeschränkungszone errichtet werden sollen, ist gemäß § 23 HStrG die Zustimmung von HessenMobil einzuholen.

- 3.2 Wenn bei Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material, z.B. Geruch und Farbe, anfällt, ist die zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde) zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Das Material muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben untersucht und, wenn erforderlich, ordnungsgemäß entsorgt werden.

- 3.3 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 (3) HDSchG).

Stand: 24.11.2022

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de



 Gemeinde Eschenburg ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Abteilung:
	Liegenschaftsverwaltung
	Datum:
	01.12.2022

Thema
Abschluss Erbbaupachtvertrag Kita Simmersbach

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die ev. Kirche beabsichtigt sich in den nächsten Jahren von sämtlichen Kindergartengebäuden, die im Eigentum der Kirche stehen zu trennen. Der Gemeindevorstand wurde darüber am 19.07.2021 informiert. Für uns bedeutet dies, dass die Kirchengemeinde die Gebäude der Kita Simmersbach und der Kita in Hirzenhain an die Gemeinde übergeben möchte. Vorgesehen ist, dass die Gemeinde mit einem Erbbaupachtvertrag – Laufzeit über 75 Jahre – das Gebäude übernimmt. Für die Kita Simmersbach ist dies dringlich, weil erhebliche Sanierungsarbeiten anstehen, die im kommenden Jahr begonnen und in den Jahre 2024 und 2025 fortgeführt werden sollen.

Die Kirchengemeinde hat der Gemeinde Eschenburg einen, mit der Kirchengemeinde abgestimmten Erbbaupachtvertrag, zur Prüfung zukommen lassen. Dieser Vertrag wurde geprüft und es besteht nur ein Einwand gegen den Abschluss des Vertrages.

Neben dem eigentlichen Grundstück der Kindertagesstätte, Flurstück 775, wurde auch das Flurstück 774, Bauland, Spielplatz Immenweg, in den Vertrag aufgenommen. Ein Erbbaurecht kann nur auf selbständig im Grundbuch eingetragene Grundstücke eingetragen werden. Das Spielplatzgrundstück und auch das Grundstück der Kindertagesstätte sind eigenständige selbständige Grundstücke. Dies bedeutet, dass im Falle einer Erbbaubestellung beide Grundstücke zusammengelegt werden müssten.

Das Spielplatzgrundstück Flurstück 774 wurde jedoch von der Gemeinde Eschenburg am 13. Juli 1983 angepachtet. Im Pachtvertrag gestattet die Verpächterin (Ev. Kirchengemeinde) der Gemeinde auf dem gepachteten Grundstück einen Spielplatz zu errichten. Dieser von der Kirchengemeinde genehmigte Vertrag ist bis heute gültig. Aus diesem Grund sollte die Parzelle 774 aus dem Erbbaupachtvertrag genommen werden.

Die Kirche setzt gemäß § 22 Abs. 1 des Vertrages den Erbbauzins aus, wenn das Grundstück als Kindertagesstätte, in der Trägerschaft der Kirche, genutzt wird.

Der Vertrag soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Um den Kita Standort Simmersbach dauerhaft zu sichern und die notwendigen Sanierungsarbeiten 2023 beginnen zu können, sollte der Vertrag abgeschlossen werden.

Der Abschluss von Erbbaupachtverträgen wurde in § 1 der Hauptsatzung auf den Gemeindevorstand übertragen, wenn die Verträge nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Übernahme der Kita ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil es sich um die Übernahme eines Gebäudes mit Sanierungsbedarf handelt. Daher ist eine Beschlussfassung in der Gemeindevertretung, über den Bau- und Umweltausschuss, herbeizuführen.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, des Bau- und Umweltausschusses und des Kultur- und Sozialausschusses beschließt die Gemeindevertretung, den Erbbaupachtvertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde Simmersbach über das Grundstück in der Gemarkung Simmersbach, Flur 2, Flurstück 775/0, abzuschließen.

Anlage(n):

- 1 221215 GVE 10 Kita Simmersbach - Erbbaupachtvertrag 1 Erbpachtvertrag
- 2 221215 GVE 10 Kita Simmersbach - Erbbaupachtvertrag 2 Vertrag Spielplatz
- 3 221215 GVE 10 Kita Simmersbach - Erbbaupachtvertrag 3 Flurkarte
- 4 221215 GVE 10 Kita Simmersbach - Erbbaupachtvertrag 4 Luftbild

Vor mir,

dem Notar

erschieden

1. für die

**Evangelische Kirchengemeinde Simmersbach
(Pfarreivermögen) in 35713 Eschenburg
(Postanschrift: 35713 Eschenburg, Eckestr. 12)**

- a) Frau Karin **Theis**, geboren am 28.10.1959,
wohnhaft 35713 Eschenburg-Simmersbach, Lenzstr. 19,
- als Vorsitzende des Kirchenvorstands -
- b) Herr Pfarrer Eberhard **Hoppe**, geboren am 08.04.1956,
wohnhaft in 35713 Eschenburg-Eibelshausen, Schwalbenstr. 9,
- als stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes –
- c) Frau Theis und Herr Hoppe zugleich handelnd als vollmachtlose Vertreter
– befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB
– für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in
Hessen und Nassau (ZPV),
64285 Darmstadt, Paulusplatz 1,
- die formgerechte Genehmigung durch die ZPV ausdrücklich vorbehaltend –
- die **Evangelische Kirchengemeinde Simmersbach** im Vertrag nachfolgend kurz
„**Grundstückseigentümerin**“ genannt –,

2. Frau/Herr xyz, geboren am xyz, wohnhaft 35713 Eschenburg
dieser handelnd als gesetzlicher Vertreter der

Gemeinde Eschenburg,

Geschäftsanschrift: 35713 Eschenburg, Nassauerstr. 1,

- die **Gemeinde Eschenburg** im Vertrag nachfolgend kurz "**Erbbauberechtigte**" genannt -.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Beteiligten erklären, dass sie ausreichend Gelegenheit hatten, sich vorab mit dem Gegenstand der heutigen Beurkundung auseinanderzusetzen und ihnen rechtzeitig vor dem heutigen Termin ein Entwurf der Urkunde am tt.mm.jjjj durch den Notar zur Verfügung gestellt worden ist und diesen gelesen haben.

Die Erschienenen, handelnd wie vorstehend angegeben, ließen folgenden

Erbbauvertrag

beurkunden:

Präambel

Das in § 1 des nachfolgenden Erbbauvertrages näher bezeichnete Grundstück der Grundstückseigentümerin ist bereits mit einem Gebäude bebaut, in welchem eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Grundstückseigentümerin betrieben wird.

Das Gebäude weist erheblichen Sanierungsstau auf. Mit diesem Erbbauvertrag soll erreicht werden, dass die Erbbauberechtigte das Gebäude auf ihre Kosten unter Inanspruchnahme staatlicher Fördergelder saniert. Die Trägerschaft der Kindertagesstätte bei der Grundstückseigentümerin bleibt unberührt.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragszeit

Die Grundstückseigentümerin bestellt der Erbbauberechtigten an dem Grundstück Gemarkung Simmersbach, Flur 2, Flurstücke 775/0 (Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 9 – Kindergarten) Größe 2.229 qm **Kirchenvermögen** und

Gemarkung Simmersbach, Flur 2, Flurstück 774/0 (Bauland, Immenweg 12 – Spielplatz), Größe 786 qm **Kirchenvermögen**

eingetragen im Grundbuch von Simmersbach, Blatt xyz
ein Erbbaurecht auf die Dauer von 75 Jahren vom Tage der Eintragung ab.
Dabei gelten außer dem Gesetz über das Erbbaurecht (ErbbauRG) nachfolgende Bestimmungen:

§ 2

Zulässige Nutzung, Baufrist, Bauausführung

1. Das Grundstück ist bereits mit einem Bauwerk, das als Kindertagesstätte in Trägerschaft der Grundstückseigentümerin genutzt wird, bebaut.
Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den nicht bebauten Teil des Grundstücks, der als Garten, Hofraum, Spielplatz oder für sonstige dem Zweck des Bauwerks dienende Anlagen zu verwenden ist.
2. **Die Erbbauberechtigte** hat das vorhandene Bauwerk nebst Zubehör sowie das gesamte Grundstück in ordnungsgemäßem und zweckentsprechendem Zustand zu versetzen und dauerhaft zu erhalten. Das Bauwerk darf weder ganz noch zum Teil ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin abgebrochen oder wesentlich verändert werden.
3. Andere Bauwerke, gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin errichtet oder eingerichtet werden. Entsprechend der geänderten Nutzung werden ein neuer Erbbauzins und ggf. eine neue Erbbauzinsanpassungsklausel vereinbart.
4. Die Erbbauberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auf dem Grundstück keine umweltschädlichen Stoffe in den Boden gelangen, die zu Verunreinigungen des Erdreichs oder des Grundwassers führen können. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die Erbbauberechtigte unbeschadet des Heimfalls gemäß § 8 zur Beseitigung des eingetretenen Zustandes bzw. zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 3**Erbbauzins**

1. Die Erbbauberechtigte hat ab dem Tag der Eintragung des Erbbaurechtes im Grundbuch an die Grundstückseigentümerin einen dinglichen jährlichen Erbbauzins von $(2.229 \text{ qm} + 786 \text{ qm} = 3.015 \text{ qm} \times 48 \text{ €} \times 4\%) \text{ EUR } 5.788,80$ (in Worten: **fünftausendsiebenhundertachtundachtzig Euro und achtzig Cent**) zu entrichten. Der Erbbauzins wird schuldrechtlich und dinglich vereinbart. Der dingliche Erbbauzins ist durch Eintragung einer Reallast in das Erbbaugrundbuch mit den zusätzlich vereinbarten Inhaltsbestimmungen nach Abs. 2 und § 4 Abs. 1 zu sichern. Vom Monatsersten des auf den Vertragsabschluss folgenden Monats an bis zur Eintragung des Erbbaurechtes im Grundbuch hat die Erbbauberechtigte pro Monat ein Nutzungsentgelt in Höhe von $1/12$ des Erbbauzinses zu entrichten. Das bis zum Ende des laufenden Jahres zu zahlende Nutzungsentgelt ist vier Wochen nach Vertragsabschluss fällig.
2. Der dingliche Erbbauzins ist im Erbbaugrundbuch an erster Rangstelle zugunsten der jeweiligen Grundstückseigentümerin einzutragen. Als Inhalt des Erbbauzinses wird vereinbart, dass die Erbbauzinsreallast abweichend von § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn die Grundstückseigentümerin aus der Reallast oder die Inhaberin eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechts die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts betreibt.
3. Der Erbbauzins bzw. das Nutzungsentgelt ist am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig und an die Zahlstelle der Grundstückseigentümerin (Ev. Regionalverwaltung Nord-Nassau, IBAN DE86 5206 0410 0404 1002 63 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, Verwendungszweck: UR-Nr. xyz/2022 des Notars xyz/Evangelische Kirchengemeinde Simmersbach) zu entrichten.
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, der sich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres verändern kann, zu zahlen. Das gilt auch für Erbbauzinserhöhungsbeträge gemäß § 4.

§ 4

Erbbauzinsanpassung

1. Als Inhalt des Erbbauzinses wird vereinbart, dass er sich ab Vertragsabschluss nach Ablauf von jeweils drei Jahren zum Beginn eines Kalenderjahres - erstmals am 01.01.2026 - in demselben Verhältnis ändert, wie sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland im gleichen Zeitraum geändert hat.
2. Mit lediglich schuldrechtlicher Wirkung wird vereinbart:
 - a) Soweit der genannte Index künftig nicht mehr zur Verfügung stehen sollte und auch durch Umrechnung nicht mehr mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, tritt ersatzweise ein ihm möglichst nahekommender Index oder ein anderer vergleichbarer Anpassungsmaßstab an seine Stelle.
 - b) Wenn die Erbbauberechtigte ohne Einwilligung der Grundstückseigentümerin auf dem Grundstück ein anderes Bauwerk als die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten errichtet oder gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten, Verkaufsstellen einrichtet, so kann die Grundstückseigentümerin - unbeschadet der Geltendmachung anderer Rechte, zum Beispiel gemäß § 823, § 1004 BGB und § 8 Abs. 1 Ziff. 1 dieses Vertrages – eine angemessene Erhöhung des Erbbauzinses und ggf. eine neue Erbbauzinsanpassungsklausel entsprechend der geänderten Nutzung verlangen. Das Verlangen ist schriftlich zu stellen. Dabei ist der geforderte Prozentsatz der Erhöhung anzugeben. Die Erhöhung wird am 1. des folgenden Monats nach Zugang des Verlangens bei der Erbbauberechtigten wirksam. Dasselbe gilt im Falle des § 7 Abs. 9.
 - c) Jede Änderung des Erbbauzinses ist auf Verlangen einer der Vertragsparteien im Erbbaugrundbuch einzutragen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die für die Eintragung erforderlichen Erklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzugeben. Die entstehenden Kosten trägt die Erbbauberechtigte.

§ 5

Übergabe, Gewährleistung, Abgaben

1. Das Grundstück und das Bauwerk wird der Erbbauberechtigten mit Wirkung vom 01.01.2023 übergeben. Von diesem Zeitpunkt an gehen die Gefahr eines zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung sowie die Nutzungen des Grundstücks auf die Erbbauberechtigte über. Mit den eine Bebauung vorbereitenden Grundstücksarbeiten darf jedoch erst nach der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. 3 begonnen werden.

2. Die Grundstückseigentümerin haftet nur dafür, dass das Vertragsobjekt nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften bebaubar ist. Die Grundstückseigentümerin haftet jedoch nicht für eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der baulichen Nutzung. Die Erbbauberechtigte kann bei völliger Unbebaubarkeit des Vertragsobjektes vom Vertrag zurücktreten. Alle anderen gesetzlichen Ansprüche und Rechte sind dagegen, soweit zulässig, ausgeschlossen.

Die Erbbauberechtigte hat das Grundstück und das Bauwerk eingehend besichtigt und übernimmt es im derzeitigen Zustand, der ihr bekannt ist. Dies gilt auch für das bereits aufstehende Gebäude. Die Grundstückseigentümerin schuldet weder ein bestimmtes Flächenmaß, eine bestimmte Grenze, Güte und Beschaffenheit, einschließlich Baugrundeigenschaft und Erschließung (Zuwegung, Ver- und Entsorgung) noch die Bebaubarkeit in einer bestimmten Art und Weise oder die Eignung des Grundstückes zur Erreichung steuerlicher Ziele der Erbbauberechtigten.

Alle Ansprüche und Rechte der Erbbauberechtigten wegen eines Sachmangels werden hiermit ausgeschlossen. Ausgenommen ist jedoch der Anspruch auf Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Tod oder Schädigung von Körper oder Gesundheit der Erbbauberechtigten infolge des Sachmangels und bei sonstigen Schäden infolge eines Sachmangels, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Nichteinhaltung einer Garantie beruhen. Die Grundstückseigentümerin erklärt, dass ihr versteckte Sachmängel, insbesondere Altlasten (Verunreinigung des Erdreiches und Grundwassers durch Schadstoffe und von diesbezüglichen bestehenden behördlichen Anordnungen) sowie Abstandsflächenübernahmen und Baulasten nicht bekannt sind.

Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung für Vorsatz oder Arglist.

3. Die Erbbauberechtigte hat ferner ab Besitzübergabe alle für das Grundstück, das Erbbaurecht und das Gebäude bei Vertragsabschluss bereits entstandenen (noch nicht bezahlten) und künftig entstehenden einmaligen und wiederkehrenden privatrechtlichen und öffentlichen Abgaben und Lasten (z. B. Grundsteuer, Beiträge für Erschließung, Straßenbau, Ver- und Entsorgung, Ausgleichsbeträge bei städtebaulichen Verfahren, gemeindliche Nachfolgelasten, Straßenreinigungsgebühren) zu tragen. Liegt das Grundstück an einer nicht öffentlichen Straße, so trägt die Erbbauberechtigte die Kosten für Straßenbau und - Unterhaltung anteilmäßig.

4. Die Erbbauberechtigte hat alle Pflichten, die die Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerin als solche betreffen, zu übernehmen und für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen.

Hierunter fallen u. a. die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Grundstücks, der Gebäude und des Aufwuchses sowie alle die Anliegerin als solche betreffenden Verpflichtungen, z. B. Straßenreinigungs- und Streupflicht.

5. Die Erbbauberechtigte hat die Grundstückseigentümerin von allen vorgenannten Pflichten freizustellen. Sie leistet die Zahlungen unmittelbar an die Berechtigten.

§ 6

Versicherungen und Wiederaufbau

1. Die Erbbauberechtigte hat die Bauwerke nebst Zubehör in vollem Umfang zum gleitenden Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden zu versichern. Bei Lagerung, Herstellung, Verarbeitung oder Durch- bzw. Ableitung von Heizöl oder anderen wasser- bzw. umweltgefährdenden Stoffen ist eine Gewässerschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen.

2. Die Erbbauberechtigte ist verpflichtet, eine im Auftrag der Grundstückseigentümerin vorzunehmende Untersuchung des baulichen Zustandes der Bauwerke zu dulden und auf Verlangen der Grundstückseigentümerin die Versicherung der Bauwerke gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden sowie die Gewässerschadenshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

3. Bei Eintritt des Versicherungsfalles im Falle der Zerstörung ist die Erbbauberechtigte verpflichtet, die Bauwerke binnen zwei Jahren in dem vorherigen Umfang wieder aufzubauen. Dabei sind sämtliche Versicherungs- und sonstigen Entschädigungsleistungen in vollem Umfang zur Wiederherstellung der Bauwerke zu verwenden. Bei vollständigen Zerstörungen, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind, ist der Erbbauberechtigte zum Wiederaufbau nur verpflichtet, wenn er die Nicht- oder Unterversicherung zu vertreten hat.

§ 7

Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts

1. Die Erbbauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin

a) zu jeder Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Erbbaurechts und von Wohnungs- und Teilerbbaurechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz;

b) zu jeder Belastung des Erbbaurechts mit

aa) Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (Grundpfandrechte);

bb) Reallasten;

cc) Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten nach § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes;

c) zu jeder Verfügung über solche Belastungen durch Änderung, Ersetzung oder Erweiterung ihres Inhalts sowie deren Abtretung.

2. Die Zustimmung zu einer Veräußerung oder sonstigen Übertragung setzt voraus, dass die Erwerberin gemäß § 20 Satz 1 in sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages einschließlich späterer Vertragsänderungen in notarieller Form eintritt. Die Erwerberin hat sich entsprechend § 20 Satz 2, § 19 dieses Vertrages der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen in notarieller Form zu unterwerfen und den/die Notar/in zu ermächtigen, der jeweiligen Grundstückseigentümerin jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde ohne Nachweis der Fälligkeit zu erteilen. Übernimmt die Erwerberin des Erbbaurechts bereits fällig gewordene Verpflichtungen aus diesem Verträge, so haftet die Veräußerin für die Erfüllung dieser Verpflichtungen als selbstschuldnerische Bürgin.

3. Grundpfandrechte müssen spätestens drei Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts im Erbbaugrundbuch gelöscht sein.

4. Die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich der Grundpfandgläubigerin gegenüber, der Veräußerung des Erbbaurechts im Wege der Zwangsversteigerung aus der betreffenden Belastung unter der Bedingung zuzustimmen, dass die Ersteherin des Erbbaurechts spätestens beim Versteigerungstermin gemäß §§ 59, 91 ZVG erklärt, dass sie in sämtliche Verpflichtungen dieses Erbbauvertrages einschließlich späterer Vertragsänderungen eintritt und die erneute Eintragung des Vorkaufsrechts der Grundstückseigentümerin bewilligt und dass gegen die Zuverlässigkeit der Ersteherin keine berechtigten Einwände (z. B. wegen kirchenfeindlichen Verhaltens) bestehen.

Das Recht der Grundstückseigentümerin, bei Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechts den Heimfall auszuüben, bleibt unberührt. Gleichzeitig sichert die Grundstückseigentümerin der jeweiligen Grundpfandgläubigerin zu, dass die Erbbauzinsreallast einschließlich der Erhöhungsbeträge nicht kapitalisiert werden, sondern hinsichtlich der künftigen Erbbauzinsraten mit Wirkung gegen die Ersteherin des Erbbaurechts bestehen bleiben soll. Dies soll zur Vermeidung einer eventuellen Kapitalisierung des Erbbauzinses entweder über § 59 ZVG oder - sofern Ersteherin damit einverstanden ist - über § 91 ZVG erreicht werden.

5. Wird das Erbbaurecht mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld belastet, so verpflichtet sich die Erbbauberechtigte der Grundstückseigentümerin gegenüber schon heute, dieses Grundpfandrecht dann löschen zu lassen, wenn und soweit es sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigt. Zur Sicherung dieses Lösungsanspruchs ist bei Eintragung des Grundpfandrechts eine Löschungsvormerkung für die Grundstückseigentümerin auf Kosten der Erbbauberechtigten einzutragen.

Wird das Erbbaurecht mit einer Grund- oder Rentenschuld belastet, so tritt die Erbbauberechtigte heute schon an die Grundstückseigentümerin ihren Anspruch gegen die Grundschild- bzw. Rentenschuldgläubigerin auf Übertragung oder Löschung dieser Grund- oder Rentenschuld ab, damit die Löschung der Grund- bzw. Rentenschuld durchgeführt wird. Zur Sicherung dieses abgetretenen Anspruchs lässt die Erbbauberechtigte bei Eintragung der Grund- oder Rentenschuld im Grundbuch eine Vormerkung für die Grundstückseigentümerin mit Bewilligung der Grundschild- bzw. Rentenschuldgläubigerin auf Kosten der Erbbauberechtigten eintragen.

6. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Teilung des Erbbaurechts in Wohnungs- und/oder Teilerbbaurechte keine Veräußerung, sondern eine Vertragsänderung ist, die der Vereinbarung bedarf.

7. Die Grundstückseigentümerin kann bei Begründung und Veräußerung von Wohnungs- und Teilerbbaurechten (Abs. 1 Nr. 1) eine angemessene Erhöhung des Erbbauzinses nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse verlangen. § 4 Abs. 2 Buchstabe, c) gilt entsprechend.

§ 8

Heimfall

1. Die Grundstückseigentümerin kann die Übertragung des Erbbaurechts (das in diesem Fall von der Erbbauberechtigten lastenfrei zu machen ist - mit Ausnahme der zugunsten der Grundstückseigentümerin im Erbbaugrundbuch eingetragenen Belastungen -) an sich oder eine von ihr zu bezeichnende Dritte verlangen (Heimfall), wenn die Erbbauberechtigte gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstoßen hat, insbesondere wenn

- a) die Erbbauberechtigte die aus § 2, § 5 Absätze 3 bis 6 und § 6 sich ergebenden Pflichten verletzt hat, es sei denn, dass sie die Verletzung nicht zu vertreten hat;
- b) das Grundstück und die Bauwerke zu Zwecken verwendet werden, die geeignet sind, das Ansehen der Kirche herabzusetzen, oder wenn die Fortsetzung des Erbbaurechtsverhältnisses wegen kirchenfeindlichen Verhaltens der Erbbauberechtigten oder der Nutzer der Bauwerke für die Grundstückseigentümerin nicht zumutbar ist;
- c) über das Vermögen der Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsversteigerung, die Teilungsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet ist;
- d) die Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses mindestens in Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstand ist;
- e) die Erbbauberechtigte das Erbbaurecht veräußert, bevor sie das Grundstück bebaut hat;
- f) eine Veräußerung des Erbbaurechts erfolgt, ohne dass der Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Erbbaurechtsvertrag mit Weiterübertragungsverpflichtung eingetreten ist oder ein Ersteher in der

Zwangsversteigerung anschließend nicht alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Erbbaurechtsvertrag übernimmt;

g) wenn ein Ersteher in der Zwangsversteigerung nach Erlöschen der Erbbauzinsreallast nicht die Erbbauzinsreallast mit dem bisherigen Inhalt neu bestellt.

2. Der Heimfallanspruch verjährt in sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Grundstückseigentümerin von dem Vorhandensein der Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

§ 9

Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts

Nach Ablauf des Erbbaurechts hat die Erbbauberechtigte unter den Voraussetzungen des § 31 des Gesetzes über das Erbbaurecht (ErbbauRG) das Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts. Dies gilt nicht, wenn die auf dem Erbbaugelände vorhandenen Bauwerke und Anlagen des Erbbaurechts sich im Zustande der Verwahrlosung befinden.

§ 10

Vorkaufsrecht der Grundstückseigentümerin und der Erbbauberechtigten

Die Erbbauberechtigte räumt - mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolgerinnen - der jeweiligen Grundstückseigentümerin an dem Erbbaurecht, die Grundstückseigentümerin der jeweiligen Erbbauberechtigten - mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolgerinnen - an dem Grundstück das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für die Dauer des Erbbaurechtes ein.

§ 11

Rückgabe des Grundstücks und der Bauwerke

1. Bei Erlöschen oder Heimfall des Erbbaurechts hat die Erbbauberechtigte der Grundstückseigentümerin das Grundstück und die Bauwerke in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

2. Die Erbbauberechtigte ist nicht berechtigt, bei Erlöschen oder Heimfall die Bauwerke oder Teile davon wegzunehmen.
3. Unberührt bleibt § 12 Abs. 3.

§ 12

Entschädigung bei Heimfall und Zeitablauf

- entfällt -

§ 13

Hinterlegung der Entschädigung

- entfällt -

§ 14

Vertragsmäßiger Inhalt des Erbbaurechts

Die in § 2 - mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 -, § 5 Abs. 3 und 4, § 6, § 7 Abs. 1, § 8, § 9, §§ 11 bis 13 niedergelegten Vereinbarungen gehören zum Inhalt des Erbbaurechts.

§ 15

Teilunwirksamkeitsklausel

Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Vertragspartei nichtige Bestimmungen entsprechend dem von den Vertragsparteien Gewollten durch eine rechtlich einwandfreie Form zu ersetzen. Das gleiche soll gelten, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Sollte eine Vereinbarung als dinglich nicht wirksam sein, gilt sie als schuldrechtlich getroffen.

§ 16**Grundbuchanträge**

1. Die Vertragsparteien, die über die Bestellung der nachfolgenden Rechte einig sind, bewilligen und beantragen einzutragen:

a) in dem in § 1 bezeichneten Grundbuch in nachstehender Rangfolge:

aa) ein Erbbaurecht für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum Ablauf von 75 Jahren zugunsten der Gemeinde Eschenburg,

Geschäftsanschrift: 35713 Eschenburg, Nassauer Straße 11.

Wegen des Inhalts dieses Erbbaurechts wird auf das gemäß Nr. 2 anzulegende Erbbaugrundbuch Bezug genommen;

bb) ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle während der Dauer des Erbbaurechts für die jeweilige Erbbauberechtigte;

b) in dem anzulegenden Erbbaugrundbuch das Erbbaurecht und die in § 14 genannten Vereinbarungen als Inhalt des Erbbaurechts sowie folgende Belastungen in nachstehender Rangfolge:

aa) einen gemäß § 3 Abs. 2 zwangsversteigerungsfesten und gemäß § 4 Abs.

1 wertgesicherten jährlichen Erbbauzins in Höhe von 5.788,80 € (in Worten: fünftausendsiebenhundertachtundachtzig Euro und achtzig Cent) für die jeweilige

Grundstückseigentümerin an erster Rangstelle;

bb) ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für die jeweilige Grundstückseigentümerin;

cc) den Rangvorbehalt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3;

dd) eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs der Grundstückseigentümerin gemäß § 7 Abs. 6 Unterabsatz 1 auf Löschung der in § 7 genannten Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, wenn und soweit sich dieses Grundpfandrecht mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigt.

2. Der/Die Notar/in wird angewiesen, den Antrag auf Eintragung des Erbbaurechtes erst dann zu stellen, wenn ihm/ihr die Grundstückseigentümerin schriftlich bestätigt hat, dass die Erbbauberechtigte das Nutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 und die nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Kosten gezahlt hat.

3. Die Grundstückseigentümerin beantragt, ihr eine Ablichtung des Erbbaugrundbuchs zu erteilen.

§ 17**Kosten**

1. Alle durch den Abschluss und die Ausübung dieses Vertrages jetzt und künftig entstehenden Kosten, Steuern und Abgaben einschließlich Vermessungs- und Vermarktungskosten trägt die Erbbauberechtigte. Das gilt auch für die Erklärungen und grundbuchlichen Eintragungen bei Änderung des Erbbauzinses, bei der Übertragung und Löschung von Grundpfandrechten, bei Heimfall und Zeitablauf des Erbbaurechts (auch für die Grunderwerbsteuer hierbei).
2. Soweit eine Befreiung oder Ermäßigung von Kosten, Steuern und Abgaben in Frage kommt, wird diese hiermit beantragt.

§ 18**Gesamtschuldnerische Haftung und Vertretung bei mehreren Erbbauberechtigten**

Sind mehrere Erbbauberechtigte vorhanden, so haften sie für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge als Gesamtschuldner. Der Grundstückseigentümerin gegenüber ist jede Erbbauberechtigte zur Vertretung der anderen Erbbauberechtigten und zur Entgegennahme von Erklärungen mit Wirkung für alle befugt.

§ 19**Zwangsvollstreckungsunterwerfung**

1. Die Erbbauberechtigte - mehrere als Gesamtschuldner - unterwirft sich wegen aller in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zur Zahlung bestimmbarer Geldbeträge der sofortigen Zwangsvollstreckung aus diesem Vertrag in ihr gesamtes Vermögen, insbesondere
 - a) wegen des Anspruchs auf Zahlung des in § 3 Abs. 1 festgelegten Erbbauzinses in seiner gemäß § 4 Abs. 1 wertgesicherten Form sowohl bezüglich des schuldrechtlichen Anspruchs auf Zahlung des Erbbauzinses als auch bezüglich der dinglichen Erbbauzinsreallast;

- b) wegen des gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten bestehenden Anspruchs auf Zahlung des wertgesicherten Erbbauzinses aus dem ganzen Vermögen (persönliche Haftung gern. § 1108 Abs. 1 BGB);
- c) wegen des Anspruchs auf Zahlung des Nutzungsentgeltes gemäß § 3 Abs. 1;
- d) wegen des Erstattungsanspruchs aus § 5 Abs. 3.

2. Der/Die Notar/in wird ermächtigt, der Grundstückseigentümerin jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde ohne Fälligkeitsnachweis zu erteilen.

§ 20

Übernahme der Verpflichtungen durch Rechtsnachfolger/innen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Rechtsnachfolger/innen die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus Vertragsänderungen sowie deren Weitergabe an Rechtsnachfolger/innen aufzuerlegen. Gleiches gilt für die Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung gemäß § 19. Wenn ein Sonderrechtsnachfolger der Erbbauberechtigten nicht alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt, kann der Grundstückseigentümer die nach § 7 erforderliche Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts verweigern.

§ 21

Genehmigung des Ehegatten

- entfällt -

§ 22

Sonstiges

1. Für die Dauer des Innehabens der Trägerschaft der Kindertagesstätte bei der Grundstückseigentümerin und der Förderung des Betriebes dieser Kindertagesstätte durch die Erbbauberechtigte wird die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses gemäß § 3 für die Erbbauberechtigte ausgesetzt.
2. Das an die Erbbauberechtigte übergebene Bauwerk ist über einen kirchlichen Sammelversicherungsvertrag versichert. Diese Gebäudeversicherung geht kraft

Gesetzes (§ 95 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (WG)) auf den Käufer über, der sie jedoch ebenso wie der Sammelversicherer (§ 96 Abs. 1 und Abs. 2 WG) kündigen kann. Die Vertragsparteien sind sich einig und vereinbaren, dass der Versicherungsschutz abweichend von § 95 Abs. 1 WG nicht mit dem Eigentumsübergang im Grundbuch auf den Käufer übergeht, sondern im Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrenübergangs endet und ab diesem Zeitpunkt Ansprüche aus dem Sammelversicherungsvertrag nicht mehr geltend gemacht werden können. Der Käufer wird für den Versicherungsschutz der Baulichkeit(en) ab dem Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrenübergangs selbst Sorge tragen. Der Verkäufer wird zu diesem Zeitpunkt die Baulichkeit(en) aus dem kirchlichen Sammelversicherungsvertrag herausnehmen lassen. Der Sammelversicherer hat vorab sein Einverständnis zu dieser Vereinbarung erklärt.

3. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 23

Voraussetzungen für die Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch

1. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Erbbaurecht die erste Rangstelle im Grundbuch erhalten muss und erst mit der Eintragung im Grundbuch entsteht. Die Eintragung setzt voraus, dass die notwendigen Genehmigungen sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegen und keine gesetzlichen Vorkaufsrechte ausgeübt werden.
2. Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung zum Vertragsschluss durch die Kirchenverwaltung ist für die "Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau" (ZPV) ausgeschlossen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Kirchengesetz über die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung - ZPVG). Die Kirchengemeinde ist der ZPV angeschlossen und wird durch die ZPV vertreten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ZPVG).
3. Das Grundbuch wurde vom Notar/von der Notarin am tt.mm.jjjj und mit Aktualitätsnachweis vom heutigen Tag eingesehen.
4. Der/Die Notar/in wird ermächtigt, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

5. Die Erteilung je einer Ausfertigung des Vertrages für die Erbbauberechtigten und die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung, sowie zweier einfacher Ablichtungen für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung wird beantragt.

§ 24

Vollzugsauftrag und Vollmachten

1. Die Beteiligten beauftragen den Notar unter Verzicht auf ihr eigenes Antragsrecht mit dem Vollzug dieser Urkunde. Er wird beauftragt, alle zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen/Erklärungen zu beantragen; er ist berechtigt, Anträge getrennt und eingeschränkt zu stellen, sie in gleicher Weise zurückzunehmen sowie den Rang einzutragender Rechte zu bestimmen.

2. Alle Genehmigungen werden wirksam mit ihrem Eingang bei dem Notar.

3. Der Notar sowie seine Mitarbeiterinnen die Notarfachangestellten, sowie sein Mitarbeiter Herr Notarfachreferent, werden zudem je einzeln bevollmächtigt, alle Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung dieser Urkunde abzugeben und entgegen zu nehmen, soweit ihnen dies zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen und/oder zum Vollzug bzw. zur Rückabwicklung dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich erscheint, einschließlich Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen, unter welchen von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden darf, ist dem Grundbuchamt gegenüber nicht nachzuweisen.

4. Sämtliche vorstehend erteilte Vollmachten/Ermächtigungen gelten über deren Tod hinaus, beinhalten die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, gelten auch für den amtierenden Notar, seinen amtlich bestellten Vertreter, Rechtsnachfolger im Amte sowie Herrn Notar xyz mit dem Amtssitz in xyz.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar/von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

P a c h t v e r t r a g
=====

zwischen

der evangelischen Kirchengemeinde Simmersbach, vertreten durch
den Kirchenvorstand

und

der Gemeinde Eschenburg, vertreten durch den Gemeindevorstand.

§ 1

- (1) Die evangelische Kirchengemeinde Simmersbach (nachstehend
Verpächterin genannt) verpachtet an die Gemeinde Eschenburg
(nachstehend Pächterin genannt) das Grundstück Gemarkung
Simmersbach, Flur 2, Parzelle 774 (teilweise, 660 qm).
- (2) Der Pächterin wird gestattet, auf dem gepachteten Grundstück
einen Kinderspielplatz zu errichten.

§ 2

- (1) Die Verpachtung erfolgt ab 1. Januar 1983 auf unbestimmte
Zeit.
- (2) Eine Kündigung muß schriftlich erfolgen; sie kann mit
halbjährlicher Frist jeweils zum Jahresende erfolgen.
Wird eine Kündigung zu diesem Termin nicht ausgesprochen,
so verlängert sich der Pachtvertrag stillschweigend um
jeweils 1 Jahr.
- (3) Die Verpächterin ist berechtigt, den Pachtvertrag aufgrund
von gesetzlichen Bestimmungen fristlos zu kündigen.

§ 3

Die Verpachtung erfolgt kostenlos.

§ 4

Die Pächterin ist verpflichtet, das gepachtete Gelände stets in
einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

§ 5

Bei Pachtende ist das Grundstück in einem ordnungsmäßigen Zu-
stand zu übergeben. Spielgeräte und ähnliches sind von der Pächterin
auf Verlangen der Verpächterin wieder zu entfernen.

§ 6

Die Pächterin stellt die Verpächterin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei, die gegen sie als Grundstückseigentümerin geltend gemacht werden können.

§ 7

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Die beiliegende Abzeichnung der Flurkarte, in der die verpachtete Grundstücksfläche rot umrandet ist, ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Eschenburg, den 13. Juli 1983

Verpächterin:
Der Kirchenvorstand



Hermann Gul Dietrich

Pächterin:
Der Gemeindevorstand



Wenzel *Philippus*

(Schlemper)
Bürgermeister

(Philippus)
Beigeordneter

Kirchenaufsichtlich genehmigt

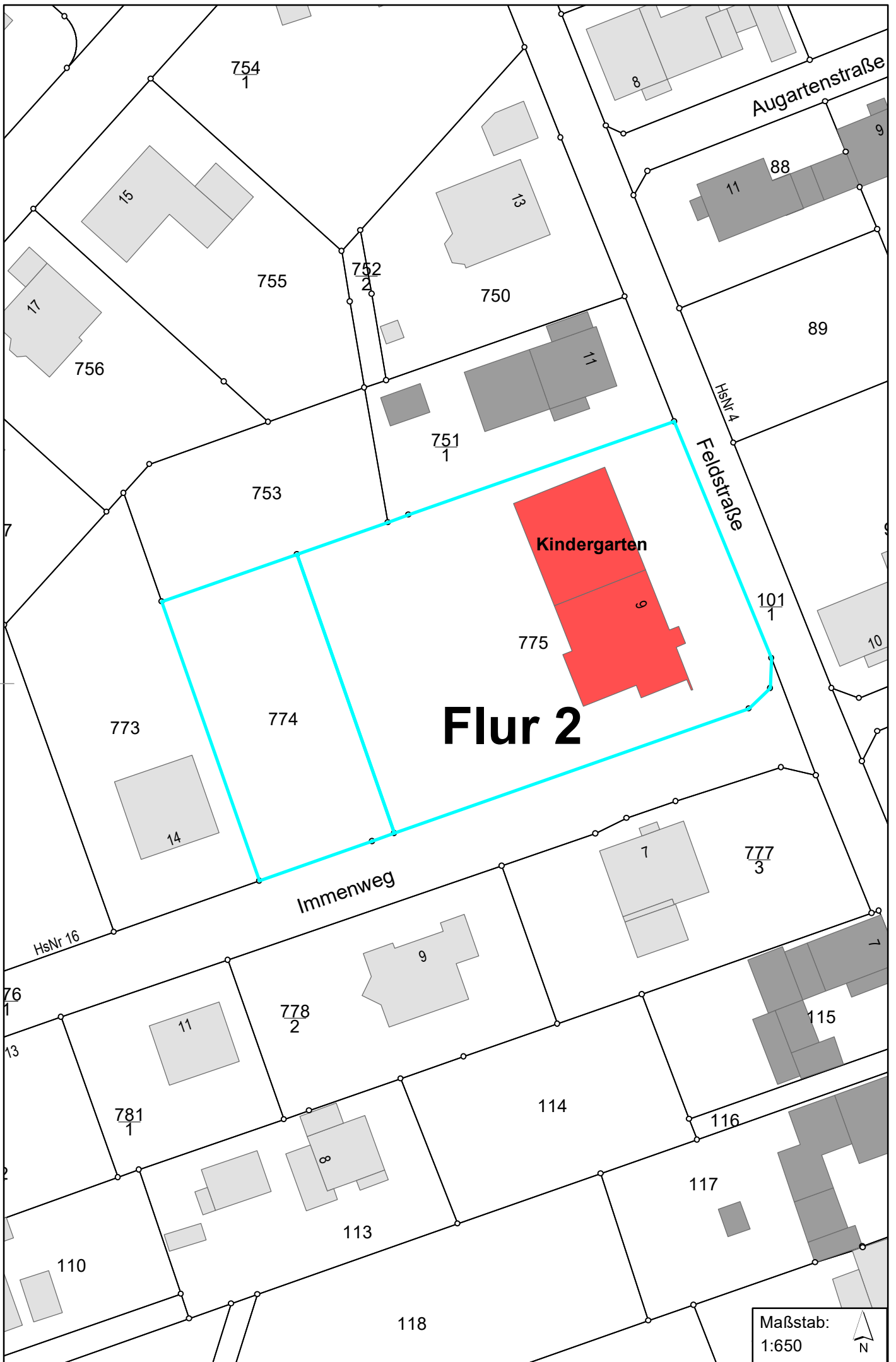
Darmstadt, den 02.09.83

Evang. Kirche in Hessen und Nassau
— Kirchenverwaltung —

Im Auftrage:



Wenzel
(Wenzel)
Oberkirchenrat





Maßstab:
1:650





Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

☒ Beschluss

☐ Mitteilung

Abteilung:

Planung und
Entwicklung

Datum:

01.12.2022

Thema

Grundstück Feuerwehrgerätehaus Simmersbach, Obere Lenzstraße

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.09.22 und des Bau- und Umweltausschusses am 28.09.22 wurde über den Erwerb des Betriebsgeländes der Firma Karl Hermann Theis OHG, Obere Lenzstraße 2, Grundstücke Gemarkung Simmersbach Flur 1 Flurstücke 84, 114/1 und 116 beraten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Hauptsatzung liegt dieser Grunderwerb, sowohl von der Wertgrenze als auch von der grundsätzlichen Bedeutung, in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

Das Flurstück 84 wird für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses nicht benötigt. Die Eigentümer möchten die Flächen der Firma aber vollständig veräußern. Die Gemeinde würde diese erwerben und später als Bauland verkaufen.

Damit der Gemeindevorstand handeln kann, wird von der Gemeindevertretung ein Beschluss benötigt, der den Gemeindevorstand ermächtigt, die nötigen Verträge abzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Grundstücke, Simmersbach Flur 1 Flurstück 84, 114/1 und 116 für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses durch einen notariellen Vorvertrag mit Auflassungsvormerkung zu sichern, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Grundstückskaufvertrag kann vom Gemeindevorstand abgeschlossen werden, wenn die notwendigen Prüfungen ergeben haben, dass das Grundstück für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses geeignet ist.

Das Flurstück 84 wird für das Feuerwehrgerätehaus nicht benötigt, wird aber zur späteren Ausweisung von Bauland miterworben.



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

☒ Beschluss

☐ Mitteilung

Abteilung:

Friedhöfe

Datum:

01.12.2022

Thema Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ist für das Jahr 2023 geändert.

Die Gebührensätze wurden gemäß Haushaltssicherungskonzept neu kalkuliert, um den Kostendeckungsgrad von 100 % für unsere Friedhöfe auch für die Zukunft zu gewährleisten. Auf die Erläuterungen zur Kalkulation wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die dem Originalprotokoll beigelegte Friedhofsgebührensatzung.

Anlage(n):

- 1 Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
- 2 221215 GVE 12 Friedhofsgebührensatzung 2 Erläuterung
- 3 (Friedhofsgebühren 2023 Kalkulation.xlsx)
- 4 (Friedhofsgebühren 2022 Vergleich 2011 - 2022.xlsx)

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915 ff.), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenburg vom 16.12.2010 zuletzt geändert am 28.06.2012 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am xx.xx.xxxx für die Friedhöfe der Gemeinde Eschenburg folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFlicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenburg sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5

Gebühren für die Benutzung des Aufbahrungsraums und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Aufbewahrung einer Leiche/Aschurne im Aufbahrungsraum oder in der Trauerhalle sowie für die Benutzung und Reinigung der Räumlichkeiten wird folgende Gebühr erhoben:

Nutzung Trauerhalle einschließlich Nebenräume	250 €
Nutzung Trauerhalle ohne Aufbewahrung	165 €
Nur Leichenaufbewahrung	85 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **ab** dem vollendeten 6. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte

890,00 €	900,00 €
----------	----------

2) in einer Wahlgrabstätte

Erstbestattung

890,00 €	900,00 €
----------	----------

Zweitbestattung

1.080,00 €	1.095,00 €
------------	------------

3) in einem Wiesengrab

890,00 €	900,00 €
----------	----------

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **bis** zum vollendeten 6. Lebensjahr

1) in eine Reihengrabstätte

535,00 €	540,00 €
----------	----------

2) in einem Wiesengrab

535,00 €	540,00 €
----------	----------

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

a)	in einer Urnengrabstätte	400,00 €	400,00 €
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	400,00 €	400,00 €
c)	in einer Grabstätte für Erdbestattung	400,00 €	400,00 €
d)	in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	400,00 €	400,00 €

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenstelen wird folgende Gebühr erhoben:

395,00 €	400,00 €
----------	----------

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 200,00 € für eine Erdbestattung und in Höhe von 100,00 € für eine Urnenbestattung berechnet.

- (5) Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

- a) Für die Bestattung von Leichen, die nicht dem gesetzlichen Bestattungszwang unterliegen, für Fehlgeburten und für Totgeburten wird keine gesonderte Gebühr erhoben, sofern keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird und die Bestattung ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung erfolgt.
- b) Findet die Bestattung einer in Abs. 5 a genannten Person unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung statt, so ist die Hälfte der Gebühr, die für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren gilt, zu zahlen.

Für den unter a) und b) genannten Personenkreis besteht kein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden. Wird eine eigene Grabstätte in Anspruch genommen, sind die dafür geltenden Gebühren für die Bestattung zu zahlen.

§ 7 Umbettungsgebühren

Bei Umbettung sind die tatsächlich entstehenden Kosten durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen **bis** zur Vollendung des 6. Lebensjahres

600,00 €	610,00 €
----------	----------

- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen **ab** Vollendung des 6. Lebensjahres

990,00 €	995,00 €
----------	----------

- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben:

385,00 €	390,00 €
----------	----------

- (3) Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Bestattung derjenigen Personen (Leichen und Aschenurnen), die nicht zu dem Personenkreis gem. § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung gehören, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 € zu zahlen.
- (4) Diese Gebühren werden zusätzlich zu den Bestattungsgebühren fällig.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen wird folgende Gebühr erhoben:

2.430,00 €	2.435,00 €
------------	------------

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen wird folgende Gebühr erhoben:

385,00 €	390,00 €
----------	----------

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je 1/30 der gültigen Gebühr nach Absatz (1)
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je 1/20 der gültigen Gebühr nach Absatz (2)
- (4) Werden die Rechte an einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Gebühren.
- (5) Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Bestattung derjenigen Personen (Leichen und Aschenurnen), die nicht zu dem Personenkreis gem. § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung gehören, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 € zu zahlen.
- (6) Diese Gebühren werden zusätzlich zu den Bestattungsgebühren fällig.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen	960,00 €	965,00 €
b)	Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	385,00 €	390,00 €
c)	Für eine Wiesengrabstätte	1.490,00 €	1.495,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 1/15 der gültigen Gebühr nach Abs. 1 a) erhoben.
- (3) Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Bestattung derjenigen Personen (Leichen und Aschenurnen), die nicht zu dem Personenkreis gem. § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung gehören, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 € zu zahlen.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

a)	Reihengrabstätten	295,00 €	305,00 €
b)	Urnenreihengrabstätten	195,00 €	200,00 €
c)	Wahlgrabstätten	380,00 €	400,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätten	195,00 €	200,00 €
e)	Wiesengrabstätten	100,00 €	100,00 €
f)	Räumung der Urnenkammer	155,00 €	160,00 €
g)	Kindergabstätte	190,00 €	195,00 €

- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit werden zusätzlich zu Absatz (1) 50 % der in Absatz (1) genannten Gebühren für die zusätzliche Pflege der Grabstelle erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- (1) a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung)

einmalig	15,00 €
für die Dauer von 1 Jahr	55,00 €
für die Dauer von 5 Jahren	220,00 €

- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung)

50,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Besondere Leistungen

Für Leistungen, für die Gebühren nicht nach festen Normen bestimmt werden können oder die über den üblicherweise beinhalteten Leistungsumfang hinausgehen, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeits- und Kostenaufwand nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenburg tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung, zuletzt geändert am 15.12.2021, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschenburg, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wurde am xx.xx.xxxx in
der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg öffentlich bekannt gemacht.

Eschenburg, den

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Die Friedhofsgebühren wurden gemäß des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2023 neu kalkuliert.

Die Daten wurden aus der Kosten- und Leistungsrechnung der Gemeinde entnommen. Grundlage sind die Jahre 2019 bis 2021. Für die Berechnung der Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen die Hochrechnung für das Jahr 2023. Die Personalkosten der Vorjahre wurden mit den Werten des Jahres 2023 in die Kalkulation eingestellt. Eine Lohnsteigerung von 4 % wurde für die Kalkulation unterstellt.

Die Kosten der Verwaltung wurden ermittelt. Diese beinhalten, die Kosten der Verwaltungssteuerung, der Personalverwaltung, der zentralen Dienste, der Finanzabteilung, Kasse, Standesamt, und EDV und Bauabteilung. Diese Kosten wurden auf die Leistungen verteilt. Die Kosten des Standesamtes und der Bauabteilung gemäß Stundennachweis, die weiteren Kosten (Finanzabteilung, Verwaltungssteuerung und Kasse) wurden pauschaliert ermittelt. 2 Stunden plus Lohnkosten TVöD 9b + Arbeitsplatzkosten.

Die Kosten für den Bauhof enthalten die Lohnkosten der geleisteten Stunden einschl. der An- und Abfahrt, die Fahrzeugkosten, die Kosten der Werkzeuge und der anteiligen Arbeitsplatzkosten.

Für die kalkulatorische Verzinsung wurde mit einem Zinssatz von 1,40 % gerechnet (dies sind 50 % der durchschnittlichen Verzinsung der langfristigen Darlehen der Gemeinde). Es wird eine Fremdfinanzierung von 50 % der Anlagekosten unterstellt.

Die Werte für die AfA wurden aus der Anlagenbuchhaltung entnommen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden folgendermaßen berechnet. Anschaffungs- und Herstellungskosten geteilt durch 2. Dieser Wert wird mit einem Zinssatz von 1,40 % verzinst.

Aufgrund gestiegener Personalkosten und Sachkosten werden die Leistungen für die Grabräumung und die Friedhofsanlagen und für die Bestattung teurer.

Das Berechnungsverfahren wurden gegenüber der letzten Kalkulation nicht verändert. Der Kostenzuschlag für die Pflege der Wiesengräber wurde, wie in der letzten Kalkulation auf 50 % festgesetzt. Hintergrund sind die Erfahrungswerte mit dieser Bestattungsform. Die Berechnungswerte für die Anzahl der Bestattungen wurde aufgrund der Zahlen der letzten 3 Jahre angepasst.

Folgende Leistungen wurden kalkuliert:

1. Gebühr für die Friedhofshalle
2. Gebühr für die Bestattung
3. Gebühr Grabräumung
4. Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

1. Gebühr für die Friedhofshalle

Diese Gebühr unterteilt sich in die Nutzung der Trauerhalle und des Aufbahrungsraum. Grund für die Unterscheidung ist, dass nicht jede Leistung bei jeder Bestattung benötigt wird oder in Ausnahmefällen wird die Leistung bis zu zweimal benötigt.

Die ermittelte Gebühr wurde wie bei den letzten Kalkulationen nicht in voller Höhe in die Gebührensatzung eingestellt. Wenn dies politisch nicht mehr gewollt ist, wäre die Gebühr entsprechend anzupassen.

Die Gebühr beinhaltet die Gebäudekosten einschl. der Bewirtschaftung. Die Kosten der Hausmeister sind zu 20 % bei der Friedhofshalle und zu 80 % bei der Bestattung gebucht.

2. Gebühr für die Bestattung

Die Gebühr teilt sich in folgende Bestattungsarten:

- Einzelgrab
- Erstbestattung Wahlgrab
- Zweitbestattung Wahlgrab
- Urnengrab
- Kindergrab
- Urnenstele

Die Gebühr beinhaltet, das Öffnen und Schließen der Grabstätte, die Leistung des Hausmeisters der Friedhofshalle am Tag der Bestattung, den Auf- und Abbau der Lautsprecheranlage durch den Hausmeister der Gemeinde, die Kosten der Verwaltung. (Kosten Hausmeister mit 80 %) angerechnet.

Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstätte wurde nach Aufwand ermittelt. Die Kosten für die Verwaltung, die Lautsprecheranlage und den Hausmeister der Friedhofshalle, die Lautsprecheranlage und die Kosten der Verwaltung sind unabhängig von der Bestattungsart und sind gleichmäßig verteilt worden.

Das Kindergrab wird mit 60 % der Gebühr für das Reihengrab berechnet.

3. Gebühr für die Grabräumung

Diese Gebühr beinhaltet die Entfernung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit und wird zum Zeitpunkt der Bestattung erhoben. Auf eine Hochrechnung der Kosten mit geschätzten Preissteigerungsraten wird verzichtet.

Die Gebühr wird nach den verschiedenen Bestattungsarten gemäß Aufwand differenziert.

Ermittlung der Berechnungsfaktoren: Länge der Einfassung + 2,0 für den Grabstein.

Wahlgrab: 10,4

Reihengrab: 7,8

Urnengrab: 4,8

Wiesengrab: 2,0

Die Gebühr wird in einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesammelt und zum Zeitpunkt der Grabräumung ertragswirksam aufgelöst.

Das Kindergrab wird mit 60 % der Gebühr für das Reihengrab berechnet.

4. Nutzungsrecht an einer Grabstätte

Diese Gebühr beinhaltet, dass die Friedhofsanlage für die Dauer der Ruhezeit unterhalten, gepflegt und bewirtschaftet wird. Die Gebühren sind nach den einzelnen Bestattungsarten differenziert. Der Maßstab ist der Flächenverbrauch der einzelnen Grabanlage. Der Flächenverbrauch der Urnengrabstätte wird um 0,2 erhöht, weil ein höherer Aufwand für die Anlage der Urnengrabfelder gegenüber den anderen Grabfeldern entsteht.

Wahlgrab: 4,4 m²

Reihengrab / Wiesengrab: 1,8 m²

Urnengrab: 0,5 m² + 0,2 (höherer Aufwand für das Anlegen des Urnengrabfeld) = 0,7 m²

Bei der Urnenstele sind es die Herstellungskosten der Anlage aufgeteilt auf die einzelnen Kammern zzgl. der kalkulatorischen Zinsen. Die Kosten sind erheblich angestiegen. Dies ist dadurch begründet, dass im nächsten Jahr neue Urnenstelen erworben werden und diese erheblich mehr Kosten als die Stelen, die vor einigen Jahren erworben wurden. Die Preissteigerung wird weitergegeben.

Für das Wiesengrab wird ein Zuschlag von 50 % zum Reihengrab erhoben, weil die Pflege der Grabstätte von der Gemeinde übernommen wird (Mäharbeit und Auffüllung der Grabstätte, wenn diese sich beim Zerfall des Sarges setzt). Der Wert ist seit der letzten Kalkulation nicht

mehr geschätzt, weil mittlerweile Erfahrungen mit dem tatsächlichen Pflegeaufwand vorliegen. Daher auch die Anhebung des Zuschlages auf 50 %.

Das Kindergrab wird mit 60 % der Gebühr des Reihengrabes berechnet. Dies entspricht dem Flächenverbrauch.

Weil der Anteil der Urnengrabstätten zunimmt, wurde ein höherer Anteil für die Vorhalteflächen von den Kosten abgesetzt.

Die Gebühr wird in einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesammelt und jährlich bis zum Ablauf der Ruhezeit ertragswirksam aufgelöst.

Von den ermittelten Kosten werden die Pflegekosten für die Vorhalteflächen und die Pflege „Parkanlage“ pauschaliert abgezogen.

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Bestattung				Gesamtkosten		Kosten Durchschnitt
2019		2020		2021		
1	2	3	4	5	6	7
					Sp 2 + 4 + 5	Sp. 6 / 3
	Kosten		Kosten			
Bauhof	43.778,15 €	Bauhof	54.330,50 €	55.594,00 €	153.702,65 €	51.234,22 €
AFA						1.325,94 €
kalkulatorische Zinsen	Kosten Herstellung / 2	23.184,32 €	Zinssatz %	Zinsen (Sp. 3*Sp. 4)		324,58 €
Kosten Herstellung			1,40%	324,58 €		
Summe						52.884,74 €
Hausmeister		Hausmeister		0,00 €		14.752,92 €
Verwaltung		Verwaltung		0,00 €		14.059,80 €
Summe						28.812,72 €

Bestattungsart	Anzahl Bestattungen	Faktor Aufwandsmenge (Verteilung des Aufwandes auf die einzelnen Bestattungsarten)	Aufwandsmenge	Einzelkosten für Aufwandsmenge (Bauhof)	Kosten Bauhof pro Bestattungsart	Kosten Hausmeister und Verwaltung	Kosten Hausmeister und Verwaltung pro Bestattungsart	Gesamtkosten pro Bestattungsart	Gebühr pro Bestattungsart
			Sp 8 * Sp 9	Sp. 6 / Sp. 10				Sp. 12 + 14	gerundet
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Erstbestattung	3	1	3,00	Gesamtkosten Bauhof (Sp. 6) geteilt durch Aufwandsmenge	648,10	Gesamtkosten Hausmeister + Verwaltung geteilt durch Anzahl Bestattungen	252,74 €	900,84 €	900,00 €
Zweitbestattung	6	1,3	7,80		842,53		252,74 €	1.095,27 €	1.095,00 €
Einzelgrab/Wiesengrab	63	1	63,00		648,10		252,74 €	900,84 €	900,00 €
Urnengrab	36	0,2	7,20		145,12		252,74 €	397,86 €	400,00 €
Kindergrab	1	0,6	0,60					540,50 €	540,00 €
Urnenstele	5	2 Arbeitsstunden			145,00		252,74 €	397,74 €	400,00 €
Anzahl Bestattungen	114		81,60	648,10		252,74 €			

Grabräumung 2019		Grabräumung 2020	Grabräumung 2021	Gesamtkosten	Kosten Durchschnitt
	Kosten	Kosten	Kosten		
1	2	3	4	5	6
				Sp. 2 + 3 + 4	Sp. 5 / 3 Jahre
Aufwand Bauhof für die Räumung des Grabes	16.995,87 €	15.461,25 €	16.517,38 €	48.974,49 €	16.324,83 €
Verwaltung				0,00 €	3.000,00 €

Bestattungsart	Anzahl Bestattungen	Faktor Aufwandsmenge (Verteilung des Aufwandes auf die einzelnen Grabarten)	Aufwands-menge	Einzelkosten für Faktor Aufwandsmenge	Kosten Bauhof pro Bestattungsart	Einzelkosten Verwaltung	Kosten Verwaltung pro Bestattungsart	Gesamtkosten Grabräumung pro Bestattungsart	Gebühr pro Bestattungsart
			Sp 8 * Sp 9	Sp. 6 / Sp. 10	Sp. 9 * Sp. 11			Sp. 12 + 14	gerundet
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Wahlgrab	10	10,4	104,00	Gesamtkosten Grabräumung Spalte 6 (Bauhof) geteilt durch Aufwandsmenge	374,04	Gesamtkosten Grabräumung Spalte 6 (Verwaltung) geteilt durch Anzahl Bestattungen	26,09 €	400,13 €	400,00 €
Einzelgrab	8	7,8	62,40		280,53		26,09 €	306,62 €	305,00 €
Wiesengrab	55	2	110,00		71,93		26,09 €	98,02 €	100,00 €
Urnengrab	36	4,8	172,80		172,64		26,09 €	198,72 €	200,00 €
Kindergrab	1	4,7	4,70		169,04		26,09 €	195,13 €	195,00 €
Urnenstele	5			2 Arbeitsstunden	133,00		26,09 €	159,09 €	160,00 €
Anzahl Bestattungen	115		453,90	35,97		26,09 €			

Friedhofshalle					Gesamtkosten Unterhaltung 2019 - 2021	Gesamtkosten - Verwaltung - Hausmeister - AfA - Zinsen	Kosten pro Jahr	Kosten pro Beerdigung
		2019	2020	2021				
		Kosten	Kosten		Sp. 3 + 4 + 5		Sp. 6 / 3 Jahre	Sp. 8 / 106 Beerdigungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Unterhaltung		21.453,35 €	35.289,55 €	18.275,77 €	75.018,67 €		25.006,22 €	221,29 €
Verwaltung						4.600,00 €	4.600,00 €	40,71 €
Hausmeister						3.688,23 €	3.688,23 €	32,64 €
AfA						7.253,21 €	7.253,21 €	64,19 €
kalkulatorische Zinsen	Kosten Herstellung / 2	248.771,02 €			Zinsen	3.482,79 €	3.482,79 €	30,82 €
Herstellungskosten	497.542,04 €				1,40%			
								389,65 €
Bestattungen	113							65% 253,27 €

		Vorschlag
65%		250,00 €

Friedhofsanlagen				Kosten Unterhaltung 2019 - 2021 inkl. der Lohnkostensteige- rung pro Jahr	Kosten - Verwaltung - Hausmeister - Afa - Zinsen 2023	Kosten pro Jahr zzgl. Kostensteigerung Lohn / Material	Gesamtkosten
	2019	2020	2021				
	Kosten	Kosten	Kosten	Sp. 2 + 3 + 4		Sp. 5 / 3 Jahre	
1	2	3	4	5	6	7	8
Grünfläche	91.177,61	75.489,57 €	92.421,39 €	259.088,57 €		88.695,86 €	88.695,86 €
Bauliche Unterhaltung Zaun / Wege / Geländer							
Bewirtschaftung (z. B. Abfallgebühren / Material / Standicherheit usw.)							
Verwaltung					12.505,41 €		12.505,41 €
AFA					14.726,61 €		14.726,61 €
kalkulatorische Zinsen	Kosten Herstellung / 2	125.344,82 €	Zinssatz %	Zinsen (Sp. 3*Sp. 4)	1.754,83 €		1.754,83 €
Kosten Herstellung	250.689,63 €		1,40%				
abzgl. Pflege Parkanlage							-6.000,00 €
abzgl. Vorhaltefläche							-27.000,00 €
							84.682,70 €

	Anzahl Bestattungen	Faktor Aufwandsmenge (Flächenverbrauch)	Aufwandsmenge	Einzelkosten Faktor Aufwandsmenge	Gesamtkosten Nutzung pro Bestattungsart	zzgl. Zuschlag für erhöhten Pflegeaufwand Wiesengrab 50 %	Aufwand pro Bestattungsart	Gebühr
			Sp. 10 * 11		Sp. 13 * 11	50%		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
Wahlgrab	3	4,4	13,20	Gesamtkosten Sp. 10 geteilt durch Aufwandsmenge	2.436,91 €		2.436,91 €	2.435,00 €
Einzelgrab	8	1,8	14,40		996,92 €		996,92 €	995,00 €
Wiesengrab	55	1,8	99,00		996,92 €	498,46 €	1.495,38 €	1.495,00 €
Urnengrab	34	0,7	23,80		387,69 €		387,69 €	390,00 €
Wahlgrab Urne	2	0,7	1,40		387,69 €		387,69 €	390,00 €
Kindergrab	1	1,1	1,10		609,23 €		609,23 €	610,00 €
	103		152,90	553,84 €				

Urnenstele		Kostenherstellung	Anzahl Kammern	Kosten pro Kammer		Gebühr	Gebühr
							gerundet
18	19	20	21	22	23	24	25
Herstellungskosten		77.825,85 €	62	1.255,26 €		965,58 €	965,00 €
Kalkulatorische Zinsen	Kosten Herstellung / 2	38.912,93 €	Zinssatz %	1,40%	Zinsen	5,45 €	3,00 €
							970,00 €

		GRABART	Gebührensätze für				Zuschlag Samstag / Sonntag	Gesamt mit Zuschlag	Anstieg der Gebühren in % (ohne Zuschlag Wochenende)	Anstieg der Gebühren in € (ohne Zuschlag Wochenende)
			Friedhofshalle	Bestattung	Nutzungsrecht	Grabräumung				
			§ 5	§ 6	§§ 8,9 10	§ 11				
A	2011	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	120,00 €	210,00 €	240,00 €	70,00 €	640,00 €	200,00 €	840,00 €	60% der Kosten
A	2012	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	160,00 €	280,00 €	320,00 €	95,00 €	855,00 €	200,00 €	1.055,00 €	80% der Kosten
A	2013	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	220,00 €	360,00 €	480,00 €	125,00 €	1.185,00 €	200,00 €	1.385,00 €	
A	2015	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	220,00 €	380,00 €	500,00 €	130,00 €	1.230,00 €	200,00 €	1.430,00 €	
A	2017	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	220,00 €	430,00 €	500,00 €	110,00 €	1.260,00 €	200,00 €	1.460,00 €	
A	2018	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	220,00 €	450,00 €	525,00 €	135,00 €	1.330,00 €	200,00 €	1.530,00 €	
A	2019	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	225,00 €	490,00 €	540,00 €	135,00 €	1.390,00 €	200,00 €	1.590,00 €	
A	2020	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	245,00 €	530,00 €	560,00 €	160,00 €	1.495,00 €	200,00 €	1.695,00 €	
A	2021	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	250,00 €	530,00 €	570,00 €	160,00 €	1.510,00 €	200,00 €	1.710,00 €	
A	2022	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	250,00 €	535,00 €	600,00 €	190,00 €	1.575,00 €	200,00 €	1.775,00 €	
A	2023	Bestattung in einem Reihengrab bis 6 Jahre	250,00 €	540,00 €	610,00 €	195,00 €	1.595,00 €	200,00 €	1.795,00 €	1,27 20,00 €
B1	2011	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	120,00 €	360,00 €	410,00 €	70,00 €	960,00 €	200,00 €	1.160,00 €	60% der Kosten
B1	2012	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	160,00 €	480,00 €	550,00 €	95,00 €	1.285,00 €	200,00 €	1.485,00 €	80% der Kosten
B1	2013	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	220,00 €	600,00 €	780,00 €	150,00 €	1.750,00 €	200,00 €	1.950,00 €	
B1	2015	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	220,00 €	640,00 €	830,00 €	175,00 €	1.865,00 €	200,00 €	2.065,00 €	
B1	2017	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	220,00 €	715,00 €	820,00 €	180,00 €	1.935,00 €	200,00 €	2.135,00 €	
B1	2018	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	220,00 €	750,00 €	865,00 €	215,00 €	2.050,00 €	200,00 €	2.250,00 €	
B1	2019	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	225,00 €	815,00 €	900,00 €	215,00 €	2.155,00 €	200,00 €	2.355,00 €	
B1	2020	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	245,00 €	885,00 €	920,00 €	240,00 €	2.290,00 €	200,00 €	2.490,00 €	
B1	2021	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	250,00 €	890,00 €	930,00 €	245,00 €	2.315,00 €	200,00 €	2.515,00 €	
B1	2022	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	250,00 €	890,00 €	990,00 €	295,00 €	2.425,00 €	200,00 €	2.625,00 €	
B1	2023	Bestattung in einem Reihengrab ab 6 Jahre	250,00 €	900,00 €	995,00 €	305,00 €	2.450,00 €	200,00 €	2.650,00 €	1,03 25,00 €
B2	2011	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	120,00 €	150,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	270,00 €	200,00 €	470,00 €	60% der Kosten
B2	2012	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	160,00 €	200,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	360,00 €	100,00 €	460,00 €	80% der Kosten
B2	2013	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	220,00 €	270,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	490,00 €	100,00 €	590,00 €	
B2	2015	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	220,00 €	325,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	545,00 €	100,00 €	645,00 €	
B2	2017	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	220,00 €	325,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	545,00 €	100,00 €	645,00 €	
B2	2018	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	220,00 €	335,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	555,00 €	100,00 €	655,00 €	
B2	2019	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	225,00 €	355,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	580,00 €	100,00 €	680,00 €	
B2	2020	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	245,00 €	375,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	620,00 €	100,00 €	720,00 €	
B2	2021	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	250,00 €	380,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	630,00 €	100,00 €	730,00 €	
B2	2022	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	250,00 €	400,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	650,00 €	100,00 €	750,00 €	
B2	2023	Zubestattung einer Urne in Reihengrabstätte	250,00 €	400,00 €	in B1 enth.	in B1 enth.	650,00 €	100,00 €	750,00 €	0,00 - €

C1	2011	Erstbestattung in einem Wahlgrab	120,00 €	360,00 €	1.700,00 €	140,00 €	2.320,00 €	200,00 €	2.520,00 €	60% der Kosten	
C1	2012	Erstbestattung in einem Wahlgrab	160,00 €	480,00 €	1.700,00 €	190,00 €	2.530,00 €	200,00 €	2.730,00 €	80% der Kosten	
C1	2013	Erstbestattung in einem Wahlgrab	220,00 €	600,00 €	1.900,00 €	200,00 €	2.920,00 €	200,00 €	3.120,00 €		
C1	2015	Erstbestattung in einem Wahlgrab	220,00 €	640,00 €	2.000,00 €	235,00 €	3.095,00 €	200,00 €	3.295,00 €		
C1	2017	Erstbestattung in einem Wahlgrab	220,00 €	715,00 €	2.000,00 €	235,00 €	3.170,00 €	200,00 €	3.370,00 €		
C1	2018	Erstbestattung in einem Wahlgrab	220,00 €	750,00 €	2.100,00 €	280,00 €	3.350,00 €	200,00 €	3.550,00 €		
C1	2019	Erstbestattung in einem Wahlgrab	225,00 €	815,00 €	2.200,00 €	285,00 €	3.525,00 €	200,00 €	3.725,00 €		
C1	2020	Erstbestattung in einem Wahlgrab	245,00 €	885,00 €	2.250,00 €	315,00 €	3.695,00 €	200,00 €	3.895,00 €		
C1	2021	Erstbestattung in einem Wahlgrab	250,00 €	890,00 €	2.280,00 €	315,00 €	3.735,00 €	200,00 €	3.935,00 €		
C1	2022	Erstbestattung in einem Wahlgrab	250,00 €	890,00 €	2.430,00 €	380,00 €	3.950,00 €	200,00 €	4.150,00 €		
C1	2023	Erstbestattung in einem Wahlgrab	250,00 €	900,00 €	2.435,00 €	400,00 €	3.985,00 €	200,00 €	4.185,00 €	0,89	35,00 €
C2	2011	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	120,00 €	480,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	600,00 €	200,00 €	800,00 €	60% der Kosten	
C2	2012	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	160,00 €	640,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	800,00 €	200,00 €	1.000,00 €	80% der Kosten	
C2	2013	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	220,00 €	725,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	945,00 €	200,00 €	1.145,00 €		
C2	2015	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	220,00 €	760,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	980,00 €	200,00 €	1.180,00 €		
C2	2017	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	220,00 €	865,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	1.085,00 €	200,00 €	1.285,00 €		
C2	2018	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	220,00 €	900,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	1.120,00 €	200,00 €	1.320,00 €		
C2	2019	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	225,00 €	990,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	1.215,00 €	200,00 €	1.415,00 €		
C2	2020	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	245,00 €	1.080,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	1.325,00 €	200,00 €	1.525,00 €		
C2	2021	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	250,00 €	1.080,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	1.330,00 €	200,00 €	1.530,00 €		
C2	2022	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	250,00 €	1.080,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	1.330,00 €	200,00 €	1.530,00 €		
C2	2023	Zweitbestattung in einem Wahlgrab	250,00 €	1.095,00 €	in C1 enth.	in C1 enth.	1.345,00 €	200,00 €	1.545,00 €	1,13	15,00 €
D	2011	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	120,00 €	360,00 €	530,00 €	40,00 €	1.050,00 €	200,00 €	1.250,00 €	60% der Kosten	
D	2012	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	160,00 €	480,00 €	710,00 €	55,00 €	1.405,00 €	200,00 €	1.605,00 €	80% der Kosten	
D	2013	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	220,00 €	600,00 €	940,00 €	40,00 €	1.800,00 €	200,00 €	2.000,00 €		
D	2015	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	220,00 €	640,00 €	1.100,00 €	45,00 €	2.005,00 €	200,00 €	2.205,00 €		
D	2017	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	220,00 €	715,00 €	1.250,00 €	55,00 €	2.240,00 €	200,00 €	2.440,00 €		
D	2018	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	220,00 €	750,00 €	1.300,00 €	65,00 €	2.335,00 €	200,00 €	2.535,00 €		
D	2019	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	225,00 €	815,00 €	1.350,00 €	65,00 €	2.455,00 €	200,00 €	2.655,00 €		
D	2020	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	245,00 €	885,00 €	1.380,00 €	80,00 €	2.590,00 €	200,00 €	2.790,00 €		
D	2021	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	250,00 €	890,00 €	1.400,00 €	85,00 €	2.625,00 €	200,00 €	2.825,00 €		
D	2022	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	250,00 €	890,00 €	1.490,00 €	100,00 €	2.730,00 €	200,00 €	2.930,00 €		
D	2023	Bestattung in einem Wiesengrab ab 6 Jahre	250,00 €	900,00 €	1.495,00 €	100,00 €	2.745,00 €	200,00 €	2.945,00 €	0,55	15,00 €

D	2011	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	120,00 €	210,00 €	530,00 €	40,00 €	900,00 €	200,00 €	1.100,00 €	60% der Kosten	
D	2012	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	160,00 €	280,00 €	710,00 €	55,00 €	1.205,00 €	200,00 €	1.405,00 €	80% der Kosten	
D	2013	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	220,00 €	360,00 €	940,00 €	40,00 €	1.560,00 €	200,00 €	1.760,00 €		
D	2015	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	220,00 €	380,00 €	1.100,00 €	45,00 €	1.745,00 €	200,00 €	1.945,00 €		
D	2017	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	220,00 €	430,00 €	1.250,00 €	55,00 €	1.955,00 €	200,00 €	2.155,00 €		
D	2018	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	220,00 €	450,00 €	1.300,00 €	65,00 €	2.035,00 €	200,00 €	2.235,00 €		
D	2019	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	225,00 €	490,00 €	1.350,00 €	65,00 €	2.130,00 €	200,00 €	2.330,00 €		
D	2020	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	245,00 €	530,00 €	1.380,00 €	80,00 €	2.235,00 €	200,00 €	2.435,00 €		
D	2021	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	250,00 €	530,00 €	1.400,00 €	85,00 €	2.265,00 €	200,00 €	2.465,00 €		
D	2022	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	250,00 €	535,00 €	1.490,00 €	100,00 €	2.375,00 €	200,00 €	2.575,00 €		
D	2023	Bestattung in einem Wiesengrab bis 6 Jahre	250,00 €	540,00 €	1.495,00 €	100,00 €	2.385,00 €	200,00 €	2.585,00 €	0,42	10,00 €
E	2011	Bestattung in einem Urnenreihengrab	120,00 €	150,00 €	160,00 €	40,00 €	470,00 €	200,00 €	670,00 €	60% der Kosten	
E	2012	Bestattung in einem Urnenreihengrab	160,00 €	200,00 €	215,00 €	55,00 €	630,00 €	100,00 €	730,00 €	80% der Kosten	
E	2013	Bestattung in einem Urnenreihengrab	220,00 €	270,00 €	300,00 €	90,00 €	880,00 €	100,00 €	980,00 €		
E	2015	Bestattung in einem Urnenreihengrab	220,00 €	325,00 €	320,00 €	105,00 €	970,00 €	100,00 €	1.070,00 €		
E	2017	Bestattung in einem Urnenreihengrab	220,00 €	325,00 €	320,00 €	115,00 €	980,00 €	100,00 €	1.080,00 €		
E	2018	Bestattung in einem Urnenreihengrab	220,00 €	335,00 €	335,00 €	135,00 €	1.025,00 €	100,00 €	1.125,00 €		
E	2019	Bestattung in einem Urnenreihengrab	225,00 €	355,00 €	350,00 €	140,00 €	1.070,00 €	100,00 €	1.170,00 €		
E	2020	Bestattung in einem Urnenreihengrab	245,00 €	375,00 €	360,00 €	160,00 €	1.140,00 €	100,00 €	1.240,00 €		
E	2021	Bestattung in einem Urnenreihengrab	250,00 €	380,00 €	365,00 €	160,00 €	1.155,00 €	100,00 €	1.255,00 €		
E	2022	Bestattung in einem Urnenreihengrab	250,00 €	400,00 €	385,00 €	195,00 €	1.230,00 €	100,00 €	1.330,00 €		
E	2023	Bestattung in einem Urnenreihengrab	250,00 €	400,00 €	390,00 €	200,00 €	1.240,00 €	100,00 €	1.340,00 €	0,81	10,00 €

F1	2011	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	120,00 €	150,00 €	160,00 €	40,00 €	470,00 €	200,00 €	670,00 €	60% der Kosten	
F1	2012	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	160,00 €	200,00 €	215,00 €	55,00 €	630,00 €	100,00 €	730,00 €	80% der Kosten	
F1	2013	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	220,00 €	270,00 €	300,00 €	90,00 €	880,00 €	100,00 €	980,00 €		
F1	2015	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	220,00 €	325,00 €	320,00 €	105,00 €	970,00 €	100,00 €	1.070,00 €		
F1	2017	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	220,00 €	325,00 €	320,00 €	115,00 €	980,00 €	100,00 €	1.080,00 €		
F1	2018	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	220,00 €	335,00 €	335,00 €	135,00 €	1.025,00 €	100,00 €	1.125,00 €		
F1	2019	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	225,00 €	355,00 €	350,00 €	140,00 €	1.070,00 €	100,00 €	1.170,00 €		
F1	2020	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	245,00 €	375,00 €	360,00 €	160,00 €	1.140,00 €	100,00 €	1.240,00 €		
F1	2021	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	250,00 €	380,00 €	365,00 €	160,00 €	1.155,00 €	100,00 €	1.255,00 €		
F1	2022	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	250,00 €	400,00 €	385,00 €	195,00 €	1.230,00 €	100,00 €	1.330,00 €		
F1	2023	Erstbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	250,00 €	400,00 €	390,00 €	200,00 €	1.240,00 €	100,00 €	1.340,00 €	0,81	10,00 €
F2	2011	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	120,00 €	150,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	270,00 €	200,00 €	470,00 €	60% der Kosten	
F2	2012	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	160,00 €	200,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	360,00 €	100,00 €	460,00 €	80% der Kosten	
F2	2013	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	220,00 €	270,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	490,00 €	100,00 €	590,00 €		
F2	2015	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	220,00 €	325,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	545,00 €	100,00 €	645,00 €		
F2	2017	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	220,00 €	325,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	545,00 €	100,00 €	645,00 €		
F2	2018	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	220,00 €	335,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	555,00 €	100,00 €	655,00 €		
F2	2019	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	225,00 €	355,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	580,00 €	100,00 €	680,00 €		
F2	2020	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	245,00 €	375,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	620,00 €	100,00 €	720,00 €		
F2	2021	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	250,00 €	380,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	630,00 €	100,00 €	730,00 €		
F2	2022	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	250,00 €	400,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	650,00 €	100,00 €	750,00 €		
F2	2023	Zweitbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	250,00 €	400,00 €	in F1 enth.	in F1 enth.	650,00 €	100,00 €	750,00 €	0,00	- €

G	2011	Urne in anonymem Feld	120,00 €	150,00 €	160,00 €	entfällt	430,00 €	200,00 €	630,00 €	60% der Kosten	
G	2012	Urne in anonymem Feld	160,00 €	200,00 €	215,00 €	entfällt	575,00 €	100,00 €	675,00 €	80% der Kosten	
G	2013	Urne in anonymem Feld	220,00 €	270,00 €	300,00 €	entfällt	790,00 €	100,00 €	890,00 €		
G	2015	Urne in anonymem Feld	220,00 €	325,00 €	320,00 €	entfällt	865,00 €	100,00 €	965,00 €		
G	2017	Urne in anonymem Feld	220,00 €	325,00 €	320,00 €	entfällt	865,00 €	100,00 €	965,00 €		
G	2018	Urne in anonymem Feld	220,00 €	335,00 €	335,00 €	entfällt	890,00 €	100,00 €	990,00 €		
G	2019	Urne in anonymem Feld	225,00 €	355,00 €	350,00 €	entfällt	930,00 €	100,00 €	1.030,00 €		
G	2020	Urne in anonymem Feld	245,00 €	375,00 €	360,00 €	entfällt	980,00 €	100,00 €	1.080,00 €		
G	2021	Urne in anonymem Feld	250,00 €	380,00 €	365,00 €	entfällt	995,00 €	100,00 €	1.095,00 €		
G	2022	Urne in anonymem Feld	250,00 €	400,00 €	385,00 €	entfällt	1.035,00 €	100,00 €	1.135,00 €		
G	2023	Urne in anonymem Feld	250,00 €	400,00 €	390,00 €	entfällt	1.040,00 €	100,00 €	1.140,00 €	0,48	5,00 €
H	2011	Urnenwand	120,00 €	120,00 €	480,00 €	40,00 €	760,00 €	200,00 €	960,00 €	60% der Kosten	
H	2012	Urnenwand	160,00 €	160,00 €	640,00 €	55,00 €	1.015,00 €	100,00 €	1.115,00 €	80% der Kosten	
H	2013	Urnenwand	220,00 €	220,00 €	800,00 €	90,00 €	1.330,00 €	100,00 €	1.430,00 €		
H	2015	Urnenwand	220,00 €	295,00 €	800,00 €	105,00 €	1.420,00 €	100,00 €	1.520,00 €		
H	2017	Urnenwand	220,00 €	310,00 €	960,00 €	110,00 €	1.600,00 €	100,00 €	1.700,00 €		
H	2018	Urnenwand	220,00 €	320,00 €	780,00 €	135,00 €	1.455,00 €	100,00 €	1.555,00 €		
H	2019	Urnenwand	225,00 €	330,00 €	780,00 €	120,00 €	1.455,00 €	100,00 €	1.555,00 €		
H	2020	Urnenwand	245,00 €	365,00 €	780,00 €	140,00 €	1.530,00 €	100,00 €	1.630,00 €		
H	2021	Urnenwand	250,00 €	375,00 €	780,00 €	150,00 €	1.555,00 €	100,00 €	1.655,00 €		
H	2022	Urnenwand	250,00 €	395,00 €	960,00 €	155,00 €	1.760,00 €	100,00 €	1.860,00 €		
H	2023	Urnenwand	250,00 €	400,00 €	965,00 €	160,00 €	1.775,00 €	100,00 €	1.875,00 €	0,85	15,00 €

 Gemeinde Eschenburg ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Abteilung:
	Gemeindewerke
	Datum:
	01.12.2022

Vorlage für

Thema Entwässerungssatzung - Abwassergebühren 2023 + 2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Am 06.10.2022 hat die Gemeindevertretung Eschenburg die neuen Gebührensätze für die Bereiche Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) und Trinkwasser (Grund- und Verbrauchsgebühr) beschlossen.

Unter Berücksichtigung der neuen, beschlossenen Gebührensätze wurde der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke für das Jahr 2023 aufgestellt. Wie aus der beigefügten Anlage 1 – Vorbericht zu ersehen, würde der Wirtschaftsplan mit einem negativen Jahresergebnis von 289.200,00 € abschließen. Das Jahresergebnis setzt sich zusammen aus -303.100 € (Betriebszweig Abwasser) und + 13.900 € (Betriebszweig Trinkwasser).

Im Betriebszweig Trinkwasser kann also mit den neuen Gebührensätzen ein positives Ergebnis erreicht werden; dies trotz Erhöhung der Umlage des Trinkwasserbeschaffungsverbandes (+20.500 €) und Erhöhung des Wasserpreises von 0,52 € auf 0,54 € des Trinkwasserbeschaffungsverbandes.

Im Abwasserbereich errechnet sich, im Gegensatz zu den letzten Jahren erstmals ein deutliches negatives Jahresergebnis.

Es zeigt sich, dass die im Haushaltsplan 2023 des AV Obere Dietzhölze angeforderten Umlagen für 2023 und 2024 ebenso wie, die gemäß Wirtschaftsplan 2023 des AV Perfgebiet-Bad Laasphe angeforderten Umlagen für die Jahre 2023 und 2024 von denen, noch im Frühjahr geltenden Umlagebeiträgen abweichen.

In Zahlen ausgedrückt wird aktuell für 2023 ein Mehr von 167.000 € und für das Jahr 2024 ein mehr von 373.000 € als Umlage durch die beiden Verbände angefordert.

Ein Wirtschaftsplan mit einem solchen, negativen Jahresergebnis wird von der Kommunalaufsicht des Lahn-Dill-Kreis nicht genehmigt werden, zudem haben sich die Voraussetzungen für eine Gebührenkalkulation deutlich geändert und man kann von den, im Sommer errechneten und am 06.10.2022 beschlossenen Gebührensätzen nicht mehr von kostendeckenden Gebühren sprechen (siehe Anlage 2).

Aus der Anlage 3 geht hervor, dass ausschließlich die steigenden Umlagen der Abwasserverbände für das Ansteigen der Aufwendungen im Abwasserbereich verantwortlich sind. Die Gemeindewerke haben trotz massiver Preissteigerungen ihre Aufwendungen auf dem Niveau der Vorjahre gehalten.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsanwaltsbüro Rösch wurden wir darauf hingewiesen, dass sich wegen einer solch gravierenden Erhöhung der angeforderten Umlagen die Voraussetzungen für eine Kalkulation so geändert haben, dass eine Nachberechnung (Überrechnung) der Gebührenkalkulation aus dem Sommer erforderlich wird. Er empfiehlt aus rechtlichen Gründen eine Nachberechnung der Gebührenkalkulation zu beauftragen und die angepassten Gebührensätze den politischen Gremien zum Beschluss vorzulegen.

Die Betriebsleitung hat am 03.11.2022 das Büro Rösch mit der Überrechnung der Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) beauftragt.
Mit Datum vom 07.11.2022 hat das Büro Rösch die geänderten, kostendeckenden Gebührensätze vorgelegt (siehe Anlage 5).

Für den Kalkulationsraum 2023-2024 ergeben sich daraus folgende, neue Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr:	2,96 €/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,51 €/m ²

Im Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen ist das ein Plus von 0,67 € (Schmutzwasser) und 0,01 € (Niederschlagswasser).

Im Vergleich zu den im Oktober beschlossenen Gebührensätzen ist das ein Plus von 0,42 € (Schmutzwasser) und ein Plus von 0,07 € (Niederschlagswasser). Siehe hierzu auch die Aufstellungen in der Anlage 4.

Aus dem Abwasserverband ist in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.10.2022 erklärt worden: „Haushalt 2023 unter Druck: Die Klärschlammvererdung hat uns über Jahre viel Geld und Zeit gespart – im nächsten Haushalt wird sie das Ergebnis mit rd. 500.000 € belasten, weil dieser Aufwand bei aller Vorsicht so nicht vorhersehbar war. Die Räumung der Beete war beim Bau der Anlage 2008 für 2014 vorgesehen, durch effiziente Beschickung konnte die Leerung herausgezögert werden und war ab 2027 geplant. Die Kosten sind demnach im nächsten Bauprogramm eingeplant. Die geänderten Vorschriften und deren Folgen für die Planung von „Abwasser 4.0“ hat die vorzeitige Leerung des ersten Beetes erfordert. Die geschaffene Rücklage reicht nicht aus. Die für 2023 nötige Leerung des zweiten Beetes wird den Haushalt mit der halben Million Euro belasten. Die Behörden in Hessen bleiben der wesentliche Unsicherheitsfaktor: Konnte der zur Erde gewordene Klärschlamm in diesem Jahr noch in die Rekultivierung einer Deponie gefahren werden, ist der Entsorgungsweg derweil vom RP Kassel untersagt worden. Ob das Beet 3 im Jahr 2024 geräumt werden muss oder bis zum kommenden Bauprogramm so weiter betrieben werden kann, wird die Bedarfsplanung zeigen, welche in Zusammenarbeit mit dem Ingenieur-Büro Siekmann + Partner aktuell ausgearbeitet wird.“ Auf Seite 14 des am 16.10.2022 eingebrachten Haushaltsplan-Vorberichts hat der Abwasserverband die „Mehrkosten bei der Klärschlammvererdung“ (Anlage 6) erklärt.

Die geänderten Gebühren sind in einer neuen Entwässerungssatzung (Anlage 7) zu beschließen.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung der Betriebskommission, des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, die Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.10.2022 aufzuheben.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung die neuen, überrechneten Gebührensätze im Bereich der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2023 und 2024 und beschließt, die §§ 24 und 26 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Eschenburg (EWS) gem. der Vorlage zum 01.01.2023 zu ändern.

Anlage(n):

- 1 1 - Ursprünglicher Wirtschaftsplan GW
- 2 2 - Gegenüberstellung Umlagen + Abwassergebühr zur Vorlage VL-358/2022
- 3 3 - Entwicklung Aufwendungen Abwasser zur Vorlage VL-358/2022

- 4 4 - Tabellen nachberechnete Kalkulation zur Vorlage VL-358/2022
- 5 5 - Ergebnis Abwassergebühren
- 6 6 - Erläuterung Haushalt AV
- 7 7 - Entwässerungssatzung

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eschenburg für das Wirtschaftsjahr 2023 wird nachstehend festgesetzt.

Ergebnisplan		
	Erträge	-3.197.500
	Aufwendungen	3.486.700
	Jahresergebnis (positiv)	289.200

Finanzplan		
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	Einzahlungen	2.847.500
	Auszahlungen	-2.744.700
	Zahlungsmittelüberschuss	102.800
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	980.000
	Auszahlungen	-1.405.800
	Zahlungsmittelgehlbedarf	-425.800
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit:	Einzahlungen	0
	Auszahlungen	-97.500
	Saldo	-97.500
	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres	-420.500

Kreditaufnahme

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 300.000 € festgesetzt.

Stellenübersicht

Es gilt die beigegefügte Stellenübersicht.

**Eschenburg, den
Gemeindewerke Eschenburg**



**(Konrad)
Bürgermeister**

Gebührenkalkulation 2022 für die Jahre 2023 und 2024

Umlagenhöhe nach Angabe der Abwasserverbände - Frühjahr 2022			
	2023	2024	
Obere Dietzhölze	1.141.000,00 €	915.000,00 €	
Perfgebiet	180.000,00 €	180.000,00 €	
	daraus errechnete kostendeckende Abwassergebühr		
	2023	2024	Mittel
Schmutzwasser	2,70 €	2,37 €	2,54 €
Niederschlagswasser	0,48 €	0,40 €	0,44 €

Umlagenhöhe gemäß Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan d. Verbände - Oktober 2022			
	2023	2024	
Obere Dietzhölze	1.270.000,00 €	1.250.000,00 €	
Perfgebiet	218.000,00 €	218.000,00 €	
	daraus ermittelte Abwassergebühr		
	2023	2024	Mittel
Schmutzwasser	2,96 €	2,96 €	2,96 €
Niederschlagswasser	0,52 €	0,49 €	0,51 €

Erhöhung der Umlage beider Verbände	167.000,00 €	373.000,00 €	Gegenüber Frühjahr 2022
--	---------------------	---------------------	----------------------------

Entwicklung der Aufwendungen im Abwasserbereich

WP-Jahr	Gesamt		AV Obere Dietzh.	AV Perfgebiet	Gemeindewerke
2018	1.830.370,00 €		918.000,00 €	177.000,00 €	735.370,00 €
2019	1.801.960,00 €		913.000,00 €	177.000,00 €	711.960,00 €
2020	1.864.220,00 €		982.000,00 €	177.000,00 €	705.220,00 €
2021	1.707.300,00 €		900.000,00 €	177.000,00 €	630.000,00 €
2022	1.977.800,00 €		1.070.000,00 €	184.000,00 €	723.800,00 €
2023	2.211.600,00 €		1.271.000,00 €	218.000,00 €	722.600,00 €
2024			1.250.000,00 €	218.000,00 €	

A – Schmutzwassergebühr

Aktuelle Gebühr	Beschlossene Gebühr (06.10.2022)	Abweichung zur aktuellen Gebühr	Geänderte Gebühr aufgrund „neuer“ Vorgaben	Abweichung zur aktuellen Gebühr
2021/2022	2023/2024	2023/2024	2023/2024	2023/2024
Brutto	Brutto		Brutto	Brutto
€/m³	€/m³		€/m³	€/m³
2,27 / 2,31	2,70 / 2,37	+0,43 € / + 0,06 €	2,96 / 2,96	+0,69 € / + 0,65 €
2,29	2,54	+0,25	2,96 €	+0,67 €

B – Niederschlagswassergebühr

Aktuelle Gebühr	Beschlossene Gebühr (06.10.2022)	Abweichung zur aktuellen Gebühr	Geänderte Gebühr aufgrund „neuer“ Vorgaben	Abweichung zur aktuellen Gebühr
2021/2022	2023/2024	2023/2024	2023/2024	2023/2024
Brutto	Brutto		Brutto	Brutto
€/m³	€/m³		€/m³	€/m³
0,48 / 0,51	0,48 / 0,40	0,00 / - 0,11	0,52 / 0,49	+0,04 / - 0,02
0,50	0,44	-0,06	0,51	+0,01

Rechtsanwaltsbüro Rösch Weidenhäuser Str. 3 35625 Hüttenberg

Gemeindewerke Eschenburg
Nassauer Straße 11

35713 Eschenburg

**Rechtsanwaltsbüro
Klaus-Dieter Rösch**

Klaus-Dieter Rösch
Rechtsanwalt

Süreyya Eidam
Rechtsanwältin*
Tel. 06441/975367

Tobias Burkard
Rechtsanwalt*
Tel. 06441/975366

Weidenhäuser Straße 3
Eingang Frankfurter Straße
35625 Hüttenberg

Fax 06441/975368
www.ra-roesch.de
info@ra-roesch.de

*angestellt tätig

Hüttenberg, den 07.11.2022

Änderung der Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 im Bereich der Abwasserbeseitigungseinrichtung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

anbei übersende ich Ihnen die überarbeitete Fassung der Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze für die Abwasserbeseitigungseinrichtung für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2024. Wie gewünscht wurden dabei die aktuell von den Verbänden angeforderten Umlagen berücksichtigt.

Für die Abwasserbeseitigungseinrichtung ergeben sich damit für den Kalkulationszeitraum folgende kostendeckende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr von 2,96 € / m³
Niederschlagswassergebühr von 0,51 € / m²

Mit freundlichen Grüßen



Süreyya Eidam
Rechtsanwältin

Mehrkosten bei der Klärschlammvererdung

Die Räumung der Vererdung war beim Bau der Anlage 2008 für 2014 vorgesehen. Durch effiziente Beschickung der Beete konnte die Leerung herausgezögert werden. Wir hatten die Leerung daraufhin ab dem Jahr 2027 vorgesehen und die Kosten im zweiten Abschnitt des Bauprogrammes eingeplant. Die geänderte Gesetzeslage, die Folgen für die Planung von „Abwasser 4.0“ und die bleibende Ungewissheit, ob wir genügend Fläche für eine Erweiterung der Kläranlagenerweiterung bekommen können, bringt uns zur Räumung des ersten Beetes. Die Kosten, die jetzt über die Umlage die beiden Gemeinden belasten, waren so nicht vorgesehen.

Räumung „Beet 2“ in 2022:

- Teilnahmewettbewerb in der HAD. Als einziger Bewerber aus diesem Verfahren ging die Firma The Pauly Group GmbH & Co. KG hervor.
- Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes 23.11.2021. Eingang des Angebotes am 03.12.2021 mit der Summe von brutto 344.386 €.
- Mitteilung der Pauly Group vom 29.04.2022 bezüglich Kostensteigerung durch den Konflikt in der Ukraine um 3,65 €/Tonne zu transportierender und zu verwertender Schlamm von 101,00 € auf 104,65 €. Diese zusätzlichen Kosten und der Fakt, dass 466 Tonnen mehr Schlamm aus der Vererdung der Entsorgung zugeführt wurden, hatte eine Preissteigerung von brutto 76.165,70 € auf brutto 420.551,70 € zur Folge. Im Haushalt für das Jahr 2022 waren für die Räumung des besagten Beetes 390.000,00 € vorgesehen.
- Entsorgungsweg: Der Klärschlamm aus der Vererdungsanlage in Eibelshausen konnte glücklicherweise der Rekultivierung zugeführt werden. Hiermit wurde eine stillgelegte Deponie abgedeckt. Üblicherweise wird solch ein Schlamm einer Verbrennungsanlage zugeführt. Kosten hierfür zwischen 135 € - 220 € die Tonne.

Räumung „Beet 1“ in 2023:

Hierzu wurde zeitnah von der Firma Pauly Group ein Angebot in Höhe von 403.105,36 € brutto abgegeben. Es ist damit zu rechnen, dass wir bis zu dem Räumungstermin im kommenden Jahr eine Preissteigerung von ca. 25 % erfahren werden, welche mit einkalkuliert werden sollte. Es empfiehlt sich, den Betrag mit rd. 500.000,00 € anzusetzen. Ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor bei der Räumung des Beetes 1 im Jahr 2023 ist der Entsorgungsweg in die Rekultivierung, der vom RP Kassel untersagt wurde. Aktuell und mit großer Wahrscheinlichkeit auch zukünftig, darf der Schlamm nur noch in einer Verbrennungsanlage behandelt werden.

Räumung „Beet 3“:

Ob das Beet 3 im Jahr 2024 geräumt werden muss, oder gar bis zum kommenden Bauprogramm so weiter betrieben werden kann, wird die Bedarfsplanung zeigen, welche in Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Siekmann + Partner aktuell ausgearbeitet wird.

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Eschenburg vom 03.09.2020

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S 184, 205), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 35713 Eschenburg in der Sitzung am xx.xx.xxxx die §§ 24, 26 und 29 geändert.

§ 1

(1) § 24 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; **pro m² wird eine Gebühr von 0,51 €** jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt.

1.	Dachflächen	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Gründächer	
	a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
	b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3
2.	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.)	
	Pflaster ohne Fugen, Pflaster mit Fuge < 1,5 cm,	0,9
2.2	Pflaster mit Fuge > 1,5 cm, Kies, Splitt/Schotter,	
	Schlacke	0,6
2.3	Porenpflaster, Rasengittersteine	0,3
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur

Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser (und gleichzeitig zur Gartenbewässerung), diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt;
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(2) § 26 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt **pro m³ Frischwasserverbrauch 2,96 €**,

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt **pro m³ Frischwasserverbrauch 2,96 €** bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB kann die Gebühr mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

vervielfacht werden.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(3) § 29 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von **15,00 €** zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von **15,00 €** zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **3,50 €**.
- (3) Der Verwaltungsaufwand für die „Überwachung der Einleitung“ § 9 (EWS) beträgt pro Einzelfall 10,00 € und wird mit den tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten des beauftragten, staatlich anerkannten Untersuchungslabors angefordert und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und zahlbar.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 03.09.2020 tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 06.10.2022 wird aufgehoben.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschenburg, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister

Die vorstehende Entwässerungssatzung wurde am xx.xx.xxxx in der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg öffentlich bekannt gemacht.

Eschenburg, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister

	Gemeinde Eschenburg	Abteilung:
		Zentrale Dienste
		Datum:
		01.12.2022

☒ Beschluss

☐ Mitteilung

Thema

Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eschenburg, der in der vorliegenden Fassung von der Betriebskommission am 16.11.2022 und vom Gemeindevorstand am 28.11.2022 der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen wurde.

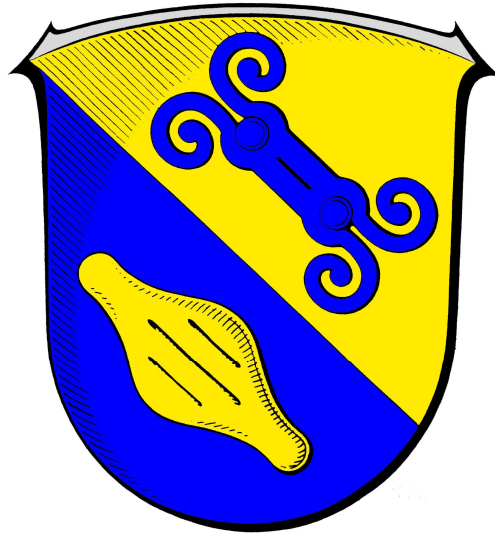
Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung der Betriebskommission, des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung den Wirtschaftsplan 2023.

Anlage(n):

1 221215 GVE 14 Wirtschaftsplan 2023 Gemeindewerke 1 Entwurf



Gemeindewerke Eschenburg

Erläuterungsbericht

und

Wirtschaftsplan

2023

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eschenburg für das Wirtschaftsjahr 2023 wird nachstehend festgesetzt.

Ergebnisplan		
	Erträge	-3.501.500
	Aufwendungen	3.486.700
	Jahresergebnis (positiv)	-14.800

Finanzplan		
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	Einzahlungen	3.151.500
	Auszahlungen	-2.744.700
	Zahlungsmittelüberschuss	406.800
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	980.000
	Auszahlungen	-1.405.800
	Zahlungsmittelgehlbedarf	-425.800
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit:	Einzahlungen	0
	Auszahlungen	-97.500
	Saldo	-97.500
	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres	-116.500

Kreditaufnahme

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 300.000 € festgesetzt.

Stellenübersicht

Es gilt die beigegefügte Stellenübersicht.

**Eschenburg, den
Gemeindewerke Eschenburg**



**(Konrad)
Bürgermeister**

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Rückblick auf den Wirtschaftsplan 2022

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde mit folgenden Festsetzungen beschlossen und enthält folgendes vorläufiges Ergebnis:

Ergebnisplan/Ergebnisrechnung

	Planzahlen	Vorläufiges Ergebnis
Erträge	-3.196.500	-3.017.500
Aufwendungen	3.188.300	3.147.147
Jahresergebnis	-8.200	129.647

im Finanzplan/Finanzrechnung

		Planzahlen	Vorl. Ergebnis
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	Einzahlungen	2.845.500	2.535.469
	Auszahlungen	-2.460.600	-2.248.979
	Zahlungsmittelüberschuss	384.900	286.490
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	980.000	942.978
	Auszahlungen	-1.525.000	-1.137.606
	Zahlungsmittelfehlbedarf	-545.000	-194.628
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit:	Einzahlungen	0	0
	Auszahlungen	-97.500	-107.080
	Saldo	-97.500	-107.080
	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres	-257.600	-15.218

Das Ergebnis 2022 ist nur ein vorläufiges Ergebnis, da das Jahr noch nicht abgeschlossen ist und die Jahresabschlussarbeiten noch nicht begonnen haben.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Rückblick auf den Wirtschaftsplan 2021

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde mit folgenden Festsetzungen beschlossen und enthält folgendes vorläufiges Ergebnis:

im Ergebnisplan/Ergebnisrechnung

	Planzahlen	Vorläufiges Ergebnis
Erträge	-3.069.500	-3.105.278
Aufwendungen	2.967.100	3.033.762
Jahresergebnis	-102.400	-71.516

im Finanzplan/Finanzrechnung

		Planzahlen	Vorl. Ergebnis
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	Einzahlungen	2.720.500	2.847.059
	Auszahlungen	-2.252.400	-2.368.832
	Zahlungsmittelüberschuss	468.100	478.224
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	980.000	1.044.415
	Auszahlungen	-1.451.500	-1.281.181
	Zahlungsmittelfehlbedarf	-471.500	-236.766
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit:	Einzahlungen	0	0
	Auszahlungen	-97.500	-148.753
	Saldo	-97.500	-148.753
	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres	-100.900	92.705

Das Ergebnis 2021 ist nur ein vorläufiges Ergebnis, da die Jahresabschlussarbeiten noch nicht vollständig abgeschlossen sind und die Prüfung noch nicht stattgefunden hat.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Erläuterungsbericht 2023 Gemeindewerke Eschenburg

I. Grundlagen des Unternehmens

Unser Unternehmen stellt die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser, sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicher.

Wir sind zu 100% ein Eigenbetrieb der Gemeinde Eschenburg und verfügen mit unserem Geschäftsmodell über eine Monopolstellung im Gemeindegebiet Eschenburg.

Die Gemeindewerke Eschenburg wurden zum 01. Januar 1997 für den Betriebszweig „Trinkwasserversorgung“ gegründet.

Zum 01. Januar 2010 ist der Eigenbetrieb um den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ erweitert worden.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält der Eigenbetrieb folgende Anlagen:

Speicherbehälter	12
- davon Hochbehälter	8
- davon Zwischenbehälter	4
Aufbereitungsanlagen (in 8 Stationen)	26
- davon Ultrafiltrationsanlagen	4
- davon UV-Anlagen	6
- davon Entsäuerungsanlagen	10
- davon Enteisenung/Entmanganung	Jeweils 3
Pumpstationen	10
Druckerhöhungsanlagen	1
Druckmindergebäude	1
Gewinnungsanlagen	23
- davon Tiefbrunnen	6
- davon Stollen	10
- davon Quellen	7
Wasserleitung (Kilometer)	122
Kanalnetz (Kilometer)	94
Regenentlastungsanlagen	5
Regenrückhaltebecken	1
Abwasserhebeanlagen	3

II. Gebühren

Der Eigenbetrieb konnte in den vergangenen Jahren folgende Abrechnungsmengen verzeichnen:

Abrechnungsmenge Wassergebühren	m³
2019	395.934
2020	408.833
2021	411.912
Abrechnungsmenge Abwassergebühren	
2019	386.540
2020	398.572
2021	402.676

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Versiegelte Fläche	m²
2020	1.532.155
2021	1.539.400
2022	1.538.025

Um eine langfristige Gebührenstabilität gewährleisten zu können, finanziert der Eigenbetrieb die Investitionen, basierend auf Bauprogrammen, über die Erhebung von Ergänzungsbeiträgen. Das Bauprogramm für die Jahre 2021-2026 wird zurzeit umgesetzt. Die Ergänzungsbeiträge wurden dementsprechend extern kalkuliert und werden dem Bürger jährlich in Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Es handelt sich hierbei um einen Wasserbeitrag und um einen Abwasserbeitrag, der auch einen „Investitionsbeitrag für den Abwasserverband Obere Dietzhölze“ beinhaltet.

Die Wasser- und Abwassergebühren sind gemäß § 10 II KAG kostendeckend zu kalkulieren. Wir vergeben unsere Gebührenkalkulationen an ein externes Unternehmen. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2023/2024 wurde im Jahr 2022 kalkuliert und beschlossen.

Jedoch im Zuge der Aufstellung des Wirtschaftsplanes musste die Gebührenkalkulation erneut überarbeitet werden, da erst ein negatives Jahresergebnis im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Planjahr 2023 berechnet wurde. Wir konnten eine Neuberechnung der Gebührensätze realisieren und werden diese in den kommenden Sitzungen beraten und beschließen lassen. Die Gebührensätze für die Wasser- und Abwassergebühren, sowie die Niederschlagswassergebühr sind nun so angepasst, dass sie für die kommenden zwei Jahre unser Unternehmen und dessen Jahresergebnis sichern. Der Wirtschaftsplan 2023 beinhaltet im Zahlenwerk nun schon die neuen Gebührensätze.

Für weitere mögliche Mehrkosten, Preissteigerungen durch Inflation oder Erhöhungen der Umlagen, die man zurzeit nicht absehen kann, stehen auch in Zukunft Gebührenerhöhungen gegenüber.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Gebührensätze und deren Entwicklung der Jahre 2010 bis 2024 dargestellt.

Jahr	Wassergebühr Netto in €	Abwassergebühr in €	Niederschlags- wassergebühr m² / €
2010	2,00	3,15	/
2011	2,00	3,15	/
2012	2,00	1,95	0,65
2013	2,00	1,95	0,65
2014	2,00	1,95	0,65
2015	1,94	1,95	0,65
2016	1,94	1,95	0,65
2017	1,94	1,95	0,65
2018	1,70	2,51	0,51
2019	1,85	2,47	0,52
2020	1,85	2,47	0,52
2021	2,06	2,29	0,50
2022	2,06	2,29	0,50
2023	2,20	2,96	0,51
2024	2,20	2,96	0,51

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

III. Auswirkungen der demografischen Entwicklung für den Eigenbetrieb

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:
Einwohnerstabelle bis 30.06.2022 (Hauptwohnsitze)

Ortsteil	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	30.06. 2022
Eibelshausen	3723	3689	3710	3792	3752	3744	3748	3749	3863	3941
Eiershausen	896	922	921	931	937	927	916	909	951	972
Hirzenhain	1310	1299	1265	1249	1230	1217	1210	1190	1220	1214
Hirzenhain/Bhf	652	687	698	671	676	673	661	678	702	716
Roth	549	560	560	574	566	579	575	570	606	603
Simmersbach	1275	1261	1258	1252	1224	1218	1194	1197	1231	1262
Wissenbach	1818	1840	1841	1845	1828	1814	1849	1832	1868	1895
Gesamt	10.223	10.258	10.253	10.314	10213	10.172	10.153	10.125	10.441	10.603

Die Einwohnerzahlen sind in den Jahren 2013 bis 2020 relativ stabil geblieben. Das Jahr 2021 stellt jedoch erstmals eine Trendwende dar. Mit Beginn des Jahres 2022 sind einige Flüchtlinge aus der Ukraine nach Eschenburg gekommen. Hier bleibt abzuwarten ob sich einige Neubürger auch hier im Gemeindegebiet ansiedeln.

Aufgrund der derzeitigen Lage auf den Finanzmärkten und der hohen Inflation im Jahr 2022 werden in Eschenburg derzeit sehr wenig bzw. keine Bauplätze verkauft. Derzeit siedeln sich nur noch schwer junge Familien im Gemeindegebiet an. Wurde im Jahr 2021 nochmal viel Bauland verkauft (siehe steigende Einwohnerzahl) geht es im Jahr 2022 enorm zurück.

Berücksichtigt man den demographischen Wandel und verfolgt die Entwicklung genauer, so ist festzustellen, dass dies auf das Leitungsnetz der Gemeindewerke Eschenburg und die vorhandenen Anlagen keine wesentlichen Auswirkungen hat. Im Ortskern wird es weiterhin zu Leerständen kommen, jedoch übernehmen vielfach Familien die Leerstände, anstatt sich in Neubaugebieten anzusiedeln.

„Nichtsdestotrotz“ benötigt man ein funktionierendes Leitungsnetz, um bestmöglich alle Haushalte mit Frischwasser versorgen zu können. Dies ist hauptsächlich die Verantwortung der Gemeindewerke Eschenburg, dieser Aufgabe stellen wir uns. Es ist relativ irrelevant für die Produkte Trinkwasser und Abwasser, ob es Leestände geben wird oder nicht. Die Trink- und Abwasserleitungen müssen im ständigen Betrieb gehalten und entsprechend unterhalten bzw. erneuert werden. Die Gemeindewerke Eschenburg können keine Leitungen stilllegen oder vom Netz nehmen, um Kosten einzusparen. Dies ist aus hygienischer und wirtschaftlicher Sicht nicht möglich.

Durch die Ausweisung und den Versuch weiterhin Bauland oder Gewerbegebiete zu schaffen kommen noch weitere Kosten auf die Gemeindewerke zu. Auch diese müssen in Zukunft finanziert werden. Denn Stillstand ist Rückstand und nicht das Motto der Gemeindewerke Eschenburg.

Aber es gibt auch für die demografische und ökonomische Entwicklung in Eschenburg wichtige Faktoren, die in den Planungen der Gemeindewerke eine große Rolle spielen. Diese teils bereits umgesetzten Maßnahmen garantieren im weitesten Sinne auch den Fortbestand der Ver- und Entsorgung. Zu nennen sind hier beispielhaft:

- Die Gemeinde Eschenburg hat die Grundstücke in dem erschlossenen Gewerbegebiet „Heerfeld“ mit ca. 75.000 m² komplett verkauft. Daher wird über eine Erweiterung dieses Gewerbegebietes nachgedacht und politisch diskutiert.
- Im „Heerfeld“ wird sich u.a. ein Hotel ansiedeln. Dies hat einen positiven Einfluss auf die Verbrauchswerte der Wasser- und Abwassergebühren.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

- Im Ortsteil Wissenbach wurde die angedachte Schließung der Firma Rittal vorerst zurückgestellt. Das Gebäude wird teilweise saniert und weiterhin genutzt.
- Weiterhin ist nach der Standortschließung des REWE Marktes in Wissenbach ein neues Konzept zum Fortbestand der Nahversorgung in Eschenburg angedacht. Die Immobilie ist bereits an einen Projektentwickler veräußert worden.
- Zur Entwicklung der innerörtlichen Infrastruktur soll im Ortsteil Eibelshausen der Neubau einer Kita realisiert werden. Der Marktplatz wird weiterhin als Anlaufstelle dienen und mit dem Thema „Gesundheit“ zur zentralen Ortskerngestaltung beitragen.

Als Fazit kann man feststellen, dass der demografische Wandel in Eschenburg zwar eine Rolle spielt aber dieser derzeit noch nicht zum Hauptthema wird. Man kann davon ausgehen, dass die Einwohnerzahlen in den kommenden Jahren vorerst stabil bleiben werden.

Planzahlen des Wirtschaftsjahres 2023 der Gemeindewerke Eschenburg

Betriebszweig Wasserversorgung

Eine Aufstellung über die geplanten Investitionsmaßnahmen im Jahr 2023 ist beigefügt. Die Auszahlungen für die Investitionen basieren auf der Fortschreibung des Bauprogramms 2021-2026.

		W-Plan 2023
Allgemeine Investitionen:		
W-2022-001 – W-2022-005		46.300 €
Investitionen Bauprogramm III:		
W-2022-006 – W-2022-007		490.000 €
Gesamt Investitionen Betriebszweig Trinkwasser		536.300 €

Investitionen 2023 – Wasserversorgung

W-2023-001 Allgem. Investitionen – Hausanschlüsse	
Ausgaben	10.000 €
Zuschüsse	10.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	20
AfA	500 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	500 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Im Zuge der Baumaßnahmen der Wasserleitungen werden Hausanschlüsse umgebunden. Dazu kommt die Herstellung der Hausanschlüsse für Neubauten. (Zusammen 10.000 €)
Kostenermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb

W-2023-002 Allgem. Investitionen – Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Ausgaben	11.300 €
Zuschüsse	11.300 €
Abschreibungszeit in Jahren	5

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

AfA	2.260 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	2.260 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	- Funkmodem 2.500 € - Anbohrgerät 6.000 € - Bohrhammer 300 € - GPS-Messsystem 25% 2.500 € (Anschaffung mit Gemeinde)
Kostenermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb

W-2023-003 Allgem. Investitionen – Wasserzähler für Anlagen	
Ausgaben	5.000 €
Zuschüsse	5.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	10
AfA	500 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	500 €
Zusätzliche Folgekosten	2.500 €
Gesamtbetrag Folgekosten	2.500 €
Beschreibung	Wasserzähler für Anlagen und Erwerb Großwasserzähler
Kostenermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb

W-2023-004 Allgem. Investitionen – Pumpen für Gewinnungsanlagen	
Ausgaben	10.000 €
Zuschüsse	10.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	10
AfA	1.000 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	1.000 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Für den Austausch von Pumpen in den Gewinnungsanlagen.
Kostermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb

W-2023-005 Allgem. Investitionen – Absperrschieber / Schieberkreuze	
Ausgaben	10.000 €
Zuschüsse	10.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	20
AfA	500 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	500 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Neue Absperrschieber in Hauptleitung
Kostenermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb

W-2023-006 Investitionen Bauprogramm III – Trinkwasserversorgungsleitung Flurstraße	
Ausgaben	40.000 €
Zuschüsse	40.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	40
AfA	1.000 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	1.000 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Austausch der Wasserleitung i. V. m. Abwassersammler
Kostenermittlung	Bauprogramm Gemeindewerke

W-2023-007 Investitionen Bauprogramm III – Hochbehälter Arthel,	
Ausgaben	450.000 €
Zuschüsse	450.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	9.000
Ertrag Auflösung Sonderposten	9.000
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Sanierung Wasserkammern (Betonsanierung)
Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb

Erträge des Erfolgsplans - Wasser

		2021	2022	2023
		€	€	€
1	Wassergebühren	990.000	995.000	1.095.000
2	Auflösung Ertragszuschüsse (Sonderposten)	150.000	155.000	154.000
3	Reparaturkostenersatz	20.000	20.000	20.000
4	Aktiviert Eigenleistungen	15.000	20.000	10.000
5	Sonstige Erträge/Sonstige betriebliche Erträge	7.000	7.000	7.000
6	Finanzerträge (Zinsen)	0,00	0,00	0,00
7	Mahngebühren und Säumniszuschläge	3.000	3.000	3.000
	Summe:	1.190.000	1.201.000	1.289.000

Erläuterungen zu den Erträgen – Wasserversorgung

Zu 1:

Die Wassergebühren sind mit einer Summe von **1.095.000 €** für 2023 veranschlagt. Eine Neukalkulation der Gebührensätze zum 01.01.2023 wurde im Jahr 2022 durchgeführt und beschlossen.

Zu 2:

Das Bauprogramm Wasser III (2021-2026) greift. Die Auflösung der Sonderposten (Ergänzungsbeitrag Wasser/neu hergestellte Hausanschlüsse) werden für 2023 mit **154.000 €** einkalkuliert.

Zu 4:

Diese Erträge entstehen, wenn unsere Mitarbeiter Leistungen für Investitionen erbringen und die anteiligen Lohnkosten den Kosten der Investition zugerechnet werden. Wir rechnen für 2023 mit Erträgen in Höhe von 10.000 €.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Zu 5:

Hier werden Erträge aus Nebenleistungen der Gemeindewerke gebucht. (6.000 €) Z. B. die Überlassung von Standrohren, die Abnahme von Hausinstallationen oder die Überprüfung von Wasserzählern und die Erstattung der Stromsteuer. (1.000 €)

Zu 7:

Säumniszuschläge / Mahngebühren 3.000 €.

Aufwendungen des Erfolgsplans - Wasser

		2021	2022	2023
		€	€	€
1	Wasserbezugskosten	85.000	85.000	90.000
2	Strombezugskosten	58.000	65.000	70.000
3	Büromaterial	800	500	500
4	Unterhaltung Wasserversorgungsanlagen	61.500	70.000	80.000
5	Grünflächenpflege	10.500	13.000	13.000
6	Einrichtung/Ausstattung/Reparatur Geräte	1.500	1.500	1.500
7	Aufwand für bezogene Leistungen	2.000	2.000	6.000
8	Wasseruntersuchungen	10.000	10.000	10.000
9	Verbandsumlage	95.000	90.000	108.000
10	Personal- und Versorgungsaufwendungen	360.700	365.000	369.800
11	Abschreibungen	289.000	289.000	320.000
12	Instandhaltung Fahrzeuge	3.000	3.000	3.000
13	Kraftstoff	7.000	8.500	8.500
14	Berufskleidung und Arbeitsschuttmittel	1.500	2.000	2.000
15	Versicherungsbeiträge und KFZ-Versicherung	18.000	18.000	18.000
16	Ingenieurleistungen	16.500	31.000	40.000
17	Prüfungskosten Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer	5.700	5.700	5.700
18	Porto	8.000	1.700	1.700
19	Mieten/Pachten	1.000	1.000	1.000
20	Reisekosten	1.000	1.000	1.000
21	Bewirtungskosten	100	100	100
22	Fachliteratur	200	200	200
23	Geschäftsaufwand/Gebühren/Bankgebühren	3.500	2.000	2.000
24	Verwaltungskostenbeitrag	80.000	75.000	65.000
25	Sitzungsgelder	400	400	400
26	Sonst. Betrieblicher Aufwand (Auflösung ARAP)	12.700	12.700	12.000
27	Datenverarbeitungskosten (EDV)	8.000	10.000	8.000
28	Kosten Homepage (Öffentlichkeitsarbeit)	400	400	400
29	Beiträge Vereine+Verbände(Mitgliedsbeiträge)	600	600	600
30	Fort- und Weiterbildung	2.500	2.500	3.000
31	Reinigungsmittel/Aufbereitungsmaterial	1.000	1.500	1.500
32	Zinsaufwand – langfristig	35.000	33.000	31.000
33	Kfz-Steuer	700	700	700
34	Telefonkosten	500	500	500
	Summe:	1.181.300	1.202.500	1.275.100

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Erläuterungen zu den Aufwendungen – Wasserversorgung

Zu 1:

Kosten für den Wasserbezug. Preissteigerungen sind zu erwarten. Erhöhung des Wasserbeschaffungsverbandes pro m³ auf 0,02 €.

Zu 2:

Aufgrund der aktuellen Energie-Preisentwicklung ist der Ansatz trotz weiterer Energiesparmaßnahmen zu erhöhen.

Zu 4:

Material und Unterhaltungsarbeiten, Reparaturen an Anlagen/Leitungen Allgemein (nicht investiv), Reparaturen Rohrbrüche, Wartungskosten etc.;

Zu 7:

Kameraüberprüfungen, Wasserzählerüberprüfungen etc.- Stichprobenüberprüfung Wasserzähler.

Zu 9:

Umlage an die Wasserwerke Dillkreis Süd.

Zu 10:

Die Stelle der Buchhaltung, sowie die Stelle der Verwaltungskraft wird auf die Betriebszweige zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Der Azubi beendet im Sommer 2023 seine Ausbildung und wird voraussichtlich für ein Jahr übernommen. Tarifierhöhungen sind ebenfalls einkalkuliert.

Zu 11:

Darstellung des Wertverlustes unserer Anlagen.

Zu 16:

Hydraulische Überrechnung Trinkwassernetz (30.000 €); Energieaudit (5.000 €); Fortführung Wasserleitungskataster (5.000 €);

Zu 17:

Rückstellung Wirtschaftsprüfer (3.000 €); Kassenprüfungen (2.700 €).

Zu 19:

Miete Lagerraum; Pacht Haubergsgenossenschaft; Pacht Staatswald Wissenbach;

Zu 24:

Erstattung von Personal- und Sachkosten an die Gemeinde. Der Ansatz kann für 2023 herabgesetzt werden, da die Stelle der Buchhaltung nun direkt über den Ansatz der Personalkosten abgebildet wird.

Zu 26:

Jährliche Auflösung der Investitionszuschüsse (ARAP) an den Wasserbeschaffungsverband Dillkreis Süd nach ihrer Nutzungsdauer.

Zu 27:

Softwarepflege Lizenz & Hosting READy – Wasserzähler, Softwarepflege KKG; Rechnungsworkflow; TEAMViewer für Leittechnik; Support Hydrantentester, Membran-Service (UF-Anlagen Fa. EnWat)

Zu 30:

Weiterbildungen des Personals.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Eine Aufstellung über die geplanten Investitionsmaßnahmen für das Jahr 2023 ist beigelegt. Die Auszahlungen für die Investitionen basieren auf die Fortschreibung des Bauprogrammes 2021-2026.

		W-Plan 2023
Allgemeine Investitionen:		Budget in €
K-2023-001 – K-2023-002		36.500
Investitionen Bauprogramm III:		
K-2023-003 – K-2023-008		833.000
Gesamt Investitionen Betriebszweig Abwasser		869.500

Investitionen 2023 – Abwasserbeseitigung

K-2023-001 Allgem. Investitionen - Hausanschlüsse		
Ausgaben		20.000 €
Zuschüsse		20.000 €
Abschreibungszeit in Jahren		20
AfA		1.000 €
Ertrag Auflösung Sonderposten		1.000 €
Zusätzliche Folgekosten		Keine
Gesamtbetrag Folgekosten		0 €
Beschreibung	Im Zuge von Baumaßnahmen am Kanalnetz werden Hausanschlüsse umgebunden. (20.000€)	
Kostenermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb	

K-2023-002 Allgem. Investitionen – Abwasserverband und Gemeindewerke		
Ausgaben		16.500 €
Zuschüsse		16.500 €
Abschreibungszeit in Jahren		10
AfA		1650 €
Ertrag Auflösung Sonderposten		1650 €
Zusätzliche Folgekosten		Keine
Gesamtbetrag Folgekosten		0 €
Beschreibung	Investitionen des Abwasserverbandes u. der Gemeindewerke sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung - AVO 4.000 € - GPS-Messsystem 25 % 2.500 € - Entsorgungsfass Gruben 10.000 €	
Kostenermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb	

K-2023-003 Investitionen Bauprogramm III – Investitionszuschuss Bauprogramm AVOD (57,8185 %)		
Ausgaben		493.000 €
Zuschüsse		493.000 €
Abschreibungszeit in Jahren		50
AfA		9.860 €
Ertrag Auflösung Sonderposten		9.860 €
Zusätzliche Folgekosten		Keine
Gesamtbetrag Folgekosten		0 €

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Beschreibung	Jährlich, gleichbleibender Investitionszuschuss für das Bauprogramm Abwasserverband Obere Dietzhölze - Bauprogramm 2021-2026 (492.171 €).
Kostenermittlung	Bauprogramm Abwasserverband

K-2023-004 Investitionen Bauprogramm III – Abwassersammler Oranienstraße	
Ausgaben	65.000 €
Zuschüsse	65.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	1.300 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	1.300 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erneuerung und Austausch des Abwassersammlers i. V. m. Straßenbau
Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb

K-2023-005 Investitionen Bauprogramm III – Abwassersammler Flurstraße	
Ausgaben	85.000 €
Zuschüsse	85.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	1.700 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	1.700 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erneuerung des Abwassersammlers wegen Schäden u. Hydraulik i. V. m. Wasserversorgungsleitung und Straßenbau
Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb

K-2023-006 Investitionen Bauprogramm III – Abwassersammler Talstraße	
Ausgaben	55.000 €
Zuschüsse	55.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	1.100 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	1.100 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erneuerung des Abwassersammlers wegen Schäden u. Hydraulik.
Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb

K-2023-007 Investitionen Bauprogramm III – Abwassersammler Betzelbachstraße	
Ausgaben	10.000 €
Zuschüsse	10.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	200 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	200 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erneuerung des Abwassersammlers wegen Schäden und Hydraulik

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb
K-2023-008 Investitionen Bauprogramm III – Abwassersammler Schwarzbachstraße	
Ausgaben	125.000 €
Zuschüsse	125.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	2.500 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	2.500 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erneuerung des Abwassersammlers wegen Schäden und Hydraulik i. V. m. Gehwegerneuerung und Barrierefreie Haltestelle.
Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb

Erträge des Erfolgsplans - Abwasserbeseitigung

		2021	2022	2023
1	Abwassergebühren	1.680.000	1.800.000	2.003.000
2	Auflösung Ertragszuschüsse (Sonderposten)	179.000	181.000	186.000
3	Reparaturkostenersatz	15.000	15.000	15.000
4	Sonstige Erträge/Sonstige betriebliche Erträge	2.500	2.500	2.500
5	Mahngebühren und Säumniszuschläge	2.000	2.000	2.000
6	Fäkalschlambeseitigung			4.000
	Summe:	1.878.500	2.000.500	2.212.500

Erläuterungen zu den Erträge des Erfolgsplans - Abwasserbeseitigung

Zu 1:

Die Abwassergebühren sind mit Summe **2.003.000 €** für 2023 veranschlagt. Die Gebührensätze wurden im Jahr 2022 neu kalkuliert. Sie setzen sich aus der Kanalgebühr 1.202.000 € und der Niederschlagswassergebühr 801.000 € zusammen.

Zu 2:

Auflösung der erhaltenen Beiträge, über die Nutzungszeit der Anlagen für die Zuschüsse und Beiträge gezahlt wurden. (Ergänzungsbeiträge/Hausanschlüsse)

Zu 3:

Umbindung Abwasserhausanschlüsse; Kostenerstattungen diverser Reparaturen.

Zu 4:

Kostenerstattungen für Abwasseruntersuchungen diverser Betriebe.

Zu 6:

Die Entsorgung des Fäkalschlammes der Gruben wird nun durch die Mitarbeiter des Bauhofes entsorgt und den Eigentümern in Rechnung gestellt. Wir erwarten Erträge in Höhe von 3.000 €.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Aufwendungen des Erfolgsplans – Abwasserbeseitigung

		2021	2022	2023
1	Strombezugskosten	500	500	500
2	Unterhaltung Abwasserbeseitigungsanlagen	38.000	41.000	40.000
3	Grünflächenpflege	2.500	3.500	3.500
4	Instandhaltung techn.Anlagen	3.000	3.000	3.000
5	Abwasseruntersuchungen	2.500	2.500	2.500
6	Verbandsumlage Abwasserverband Obere Dietzhölze	900.000	1.070.000	1.271.000
7	Verbandsumlage Abwasserverband Perfgebiet Bad Laasphe	177.000	184.000	221.000
8	Abwasserabgabe			15.000
9	Personalaufwendungen	30.000	35.000	42.200
10	Abschreibungen	333.000	336.000	345.000
11	Ingenieurleistungen	11.500	13.000	11.000
12	Beratungskosten	-	-	3.000
13	Verwaltungskostenbeitrag	95.000	90.000	80.000
14	Sitzungsgelder	350	350	350
15	Sonst. Betrieblicher Aufwand (Auflösung ARAP)	80.000	90.000	65.000
16	Kosten EDV	10.000	12.000	12.000
17	Zinsaufwand – kurzfristig			
18	Zinsaufwand – langfristig	95.000	95.000	95.000
19	Portokosten	7.500	900	500
20	Bankgebühren	500	500	500
21	Beiträge/Verbände/Öffentlichkeit	550	550	550
	Summe:	1.707.300	1.977.800	2.211.600 €

Erläuterungen zu den Aufwendungen des Erfolgsplans - Abwasserbeseitigung

Zu 2:

Schachtabdeckung; Reparaturen an Kanalleitungen, die nicht investiv sind. Unterhaltungsarbeiten und sonst. Instandhaltung, Kanalspülungen etc. Erhöhung wegen aktueller Preissteigerung im Bausektor.

Zu 6:

Erhöhung gem. Haushaltsplanes des Abwasserverbandes Obere Dietzhölze für das Haushaltsjahr 2023.

Zu 8:

Die Abwasserabgabe wird nicht mehr über die Abwasserverbände berechnet, sondern direkt von den Gemeindewerken abgeführt.

Zu 9:

Die Stelle der Buchhaltung, sowie die Stelle der Verwaltungskraft wird auf die Betriebszweige zu gleichen Teilen aufgeteilt. Tarifierhöhungen sind ebenfalls einkalkuliert.

Zu 10:

Darstellung des Wertverlustes unserer Anlagen.

Zu 11:

EKVO-Bericht (6.000 €); Ingenieurleistungen Leitungskataster (5.000 €);

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2023

Zu 12:

Rückstellung Wirtschaftsprüfer (3.000€);

Zu 13:

Erstattung von Personal- und Sachkosten an die Gemeinde. Der Ansatz kann für 2023 herabgesetzt werden, da die Stelle der Buchhaltung nun direkt über den Ansatz der Personalkosten abgebildet wird.

Zu 15:

Jährliche Auflösung der Investitionszuschüsse an den Abwasserverband Obere Dietzhölze und Abwasserverband Perfgebiet nach ihrer Nutzungsdauer.

Zu 16:

Datenverarbeitungskosten Allgemein, Alkis-Datenbank AVO, Ingrada Web.
Softwarepflege KKG 50 %, GEOventis – Wartung

Zu 18:

Bankzinsen WI-Bank; Zinsen Verrechnungskonto Gemeinde.

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Ergebnishaushalt

Gemeindewerke Eschenburg

				Haushaltsansatz		Planungsdaten		
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2021	2022	2023	2024	2025	2026
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-18.332	-42.000	-41.000	-41.000	-41.000	-41.000
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.675.236	-2.795.000	-3.102.000	-3.103.000	-3.104.000	-3.105.000
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-25.436	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-32.819	-15.000	-10.000	-15.000	-15.000	-15.000
05	55	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen						
06	547	Erträge aus Transferleistungen						
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen						
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-336.162	-336.000	-340.000	-343.000	-346.000	-349.000
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-5.432	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-3.093.416	-3.191.500	-3.496.500	-3.505.500	-3.509.500	-3.513.500
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	351.968	375.500	389.000	390.500	399.000	404.500
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	22.465	24.500	23.000	23.200	23.400	23.600
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	464.068	525.600	523.000	492.500	497.500	501.500
14	66	Abschreibungen	684.088	625.000	665.000	668.000	673.000	678.000
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	248.577	165.000	145.000	145.000	145.000	145.000
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	1.128.600	1.344.000	1.615.000	1.604.000	1.604.000	1.604.000
17	72	Transferaufwendungen						
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	708	700	700	700	700	700
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	2.900.476	3.060.300	3.360.700	3.323.900	3.342.600	3.357.300
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-192.940	-131.200	-135.800	-181.600	-166.900	-156.200
21	56, 57	Finanzerträge	-5.118	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	133.271	128.000	126.000	120.000	114.000	108.000
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	128.153	123.000	121.000	115.000	109.000	103.000
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-3.098.534	-3.196.500	-3.501.500	-3.510.500	-3.514.500	-3.518.500
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	3.033.747	3.188.300	3.486.700	3.443.900	3.456.600	3.465.300
26		Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	-64.787	-8.200	-14.800	-66.600	-57.900	-53.200
27	59	Außerordentliche Erträge	-6.744					
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	15					
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)	-6.730					
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-71.516	-8.200	-14.800	-66.600	-57.900	-53.200
		Nachrichtlich (§2 Abs. 4 GemHVO):						

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Finanzhaushalt								
Gemeindewerke Eschenburg								
				Haushaltsansatz		Planungsdaten		
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2021	2022	2023	2024	2025	2026
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	30.684	42.000	41.000	41.000	41.000	41.000
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.788.162	2.795.000	3.102.000	3.103.000	3.104.000	3.105.000
03	812	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	25.538	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen						
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen						
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen						
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.738	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-3.066	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	2.847.056	2.845.500	3.151.500	3.152.500	3.153.500	3.154.500
10	830	Personalauszahlungen	-363.763	-375.500	-389.000	-390.500	-399.000	-404.500
11	831	Versorgungsauszahlungen	-25.225	-24.500	-23.000	-23.200	-23.400	-23.600
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-497.344	-422.900	-446.000	-410.500	-410.500	-409.500
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen						
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-205.358	-165.000	-145.000	-145.000	-145.000	-145.000
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-1.178.967	-1.344.000	-1.615.000	-1.604.000	-1.604.000	-1.604.000
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-151.762	-128.000	-126.000	-120.000	-114.000	-108.000
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	53.587	-700	-700	-700	-700	-700
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-2.368.832	-2.460.600	-2.744.700	-2.693.900	-2.696.600	-2.695.300
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	478.224	384.900	406.800	458.600	456.900	459.200
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen;	1.044.415	980.000	980.000	980.000	980.000	980.000
		davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten						
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	1.044.415	980.000	980.000	980.000	980.000	980.000
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-132.769	-858.500	-870.000	-720.000	-720.000	-720.000
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-604.730					

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Finanzhaushalt

Gemeindewerke Eschenburg

				Haushaltsansatz		Planungsdaten		
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2021	2022	2023	2024	2025	2026
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-536.939	-666.500	-535.800	-529.000	-529.000	-529.000
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-6.742					
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-1.281.181	-1.525.000	-1.405.800	-1.249.000	-1.249.000	-1.249.000
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-236.766	-545.000	-425.800	-269.000	-269.000	-269.000
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	241.458	-160.100	-19.000	189.600	187.900	190.200
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse;	-148.753	-97.500	-97.500	-97.000	-97.000	-85.000
		davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-113.012	-97.500	-97.500	-97.000	-97.000	-85.000
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	-148.753	-97.500	-97.500	-97.000	-97.000	-85.000
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	92.705	-257.600	-116.500	92.600	90.900	105.200
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)		---	---	---	---	---
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)		---	---	---	---	---
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und Nr. 36)		---	---	---	---	---
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	208.271	300.976	43.376	-73.124	19.476	110.376
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	92.705	-257.600	-116.500	92.600	90.900	105.200
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	300.976	43.376	-73.124	19.476	110.376	215.576
		Nachrichtlich (§3 Abs. 3 GemHVO):						
		In den Einzahlungen aus Nr. 31 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen						
		In den Auszahlungen aus Nr. 32 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen						
		Zu Nr. 40: Nach §106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltender Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite	-49.843	---	---	---	---	---

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Investitionsprogramm							
Gemeindewerke Eschenburg							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2023	Verpflichtungs- - Ermächtigunge n	Ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
K-2020-004 Regenrückhaltebecken GE Gebiet Heerfeld				-1.838,72			
K-2020-007 Abwassersammler Laasphe Straße				-247,43			
K-2020-008 Abwassersammler Bergstraße				-47.023,52			
K-2020-011 Bauprogramm Abwasser					-400.000,00	-400.000,00	-400.000,00
K-2020-013 Ergänzung Abwassersammler Dombachseite				-29.268,56			
K-2021-001 Hausanschlüsse				-10.329,20			
K-2021-003 Investitionszuschuss AVOD Bauprogramm				-492.171,00			
K-2021-004 Abwassersammler "Nußbaum"				-121.986,33			
K-2021-005 Abwassersammler "Zum Kohlhein"				-36.630,30			
K-2021-006 Abwassersammler Feldstraße				-130.000,00			
K-2021-007 Abwassersammler "Obere Lenzstraße" I-III				-119.000,00			
K-2021-008 Pro Office / Geoventis				-2.790,55			
K-2022-001 Hauanschlüsse			-20.000,00				
K-2022-002 Kleininvestitionen BGA-Abwasserverband			-8.500,00				
K-2022-004 Abwassersammler K 30 Hirzenhain			-15.000,00				
K-2022-005 Investitionen Bauprogramm AVOD			-493.000,00				
K-2022-006 Abwassersammler Obere Hosbachstraße			-65.000,00				
K-2022-007 Abwassersammler Baumgartenstr./Steilstraße			-138.000,00				
K-2022-008 Abwassersammler Unterm Klein-Loh			-35.000,00				
K-2022-009 Abwassersammler Bahnhofstraße			-213.000,00				
K-2023-001 Hauanschlüsse	-20.000,00				-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00
K-2023-002 Kleininvestitionen BGA-Abwasserverband	-16.500,00				-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
K-2023-003 Investitionen Bauprogramm AVOD	-493.000,00				-493.000,00	-493.000,00	-493.000,00
K-2023-004 Abwassersammler Oranienstraße	-65.000,00						
K-2023-005 Abwassersammler Flurstraße	-85.000,00						
K-2023-006 Abwassersammler Talstraße	-55.000,00						
K-2023-007 Abwassersammler Betzelbachstraße	-10.000,00						
K-2023-008 Abwassersammler Schwarzbachstraße	-125.000,00						
W-2020-004 Ringkolbenschieber Aufb. Wissenbach				-133,01			
W-2020-010 Pumpleitung TB I+III				-135,02			
W-2020-013 Bauprogramm Wasser					-285.000,00	-285.000,00	-285.000,00
W-2021-001 Hausanschlüsse				-2.823,00			
W-2021-002 Betriebs- und Geschäftsausstattung				-8.536,49			
W-2021-004 Pumpen für Gewinnungsanlagen				-1.014,50			
W-2021-006 HB Kurzbeul - Sanierung der Wasserkammern-Zaunbau				-111.038,40			
W-2021-007 Wasserleitung "Am Nußbaum"				-39.103,78			
W-2021-008 Wasserleitung "Hüttenfeld"				-33.101,85			
W-2021-009 Wasserleitung "Zm Kohlhein"				-6.528,29			
W-2021-010 Tiefbrunnen Wissenbach				-22.939,50			
W-2021-011 Wasserleitung "Laasphe Straße"				-15.233,50			
W-2022-001 Hausanschlüsse			-10.000,00				
W-2022-002 Betriebs- und Geschäftsausstattung			-24.000,00				
W-2022-003 Wasserzähler			-5.000,00				
W-2022-004 Pumpen für Gewinnungsanlagen			-6.000,00				
W-2022-005 Absperrschieber und Schieberkreuze			-4.500,00				
W-2022-006 Schieberkreuze Erneuerung K30-Hirzenhain			-12.000,00				
W-2022-007 HB "Kurzbeul" Wasserkammern II.BA			-135.000,00				
W-2022-008 Wasserleitung Obere Hosbachstraße			-45.000,00				
W-2022-009 Pumpleitung Baumgartenstraße/Steilstraße			-60.000,00				
W-2022-010 Wasserleitung Eiershäuser Straße			-105.000,00				

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Investitionsprogramm

Gemeindewerke Eschenburg

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2023	Verpflichtungs- - Ermächtigungen	Ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
W-2022-011 Quelleinfassung (Eibelshausen+Wissnbach)			-50.000,00				
W-2022-012 Quelleinfassungen (Zaunbau)			-12.500,00				
W-2022-013 Druckminderanlagen Hirzenhain Bahnhof			-33.000,00				
W-2022-014 HB Arthel - Betonuntersuchung			-5.000,00				
W-2022-015 Notstrom-Dieselaggregat			-30.500,00				
W-2023-001 Hausanschlüsse	-10.000,00				-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
W-2023-002 Betriebs- und Geschäftsausstattung	-11.300,00				-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00
W-2023-003 Wasserzähler	-5.000,00				-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
W-2023-004 Pumpen für Gewinnungsanlagen	-10.000,00				-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00
W-2023-005 Absperrschieber und Schieberkreuze	-10.000,00				-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
W-2023-006 Wasserleitung Flurstraße	-40.000,00						
W-2023-007 HB Arthel - Betonsanierung	-450.000,00						

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Teilergebnishaushalt Betriebszweig 1 Wasserversorgung

Gemeindewerke Eschenburg

		Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses 2021
Nr.	Konten		2023	2022	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-26.000	-27.000	-15.043
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.095.000	-995.000	-996.582
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen			-11.285
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-10.000	-15.000	-32.819
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-154.000	-155.000	-152.609
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-1.000	-1.000	-4.874
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-1.286.000	-1.193.000	-1.213.212
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	349.200	343.000	323.771
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	20.600	22.000	20.623
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	380.600	358.800	327.918
14	66	Abschreibungen	320.000	289.000	339.539
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	65.000	75.000	117.008
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	108.000	90.000	88.234
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	700	700	708
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.244.100	1.178.500	1.217.801
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-41.900	-14.500	4.589
21	56, 57	Finanzerträge	-3.000	-3.000	-2.560
22	77	Finanzaufwendungen	31.000	33.000	35.840
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	28.000	30.000	33.280
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-13.900	15.500	37.869
25	59	Außerordentliche Erträge			-6.744
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			15
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			-6.730
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-13.900	15.500	31.139
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-13.900	15.500	31.139

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Teilfinanzhaushalt Betriebszweig 1 Wasserversorgung

Gemeindewerke Eschenburg

		Haushaltsansatz				Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Nr.	Bezeichnung	2023	Verpflichtungs-ermächtigungen	2022	Ergebnis des Jahresabschlusses 2021	Gesamt-auszahlungsbedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	285.000		285.000	324.132		
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe	285.000		285.000	324.132		
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-510.000		-372.500	-130.930	-6.063.000	-5.163.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				-110.245		
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-26.300		-165.000	-37.841	-1.411.450	-1.348.450
	davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-262.000	-262.000
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				-6.742		
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-12.000		-12.000	-11.368	-724.000	-700.000
	Summe	-548.300		-549.500	-297.126	-8.198.450	-7.211.450
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-263.300		-264.500	27.006	-8.198.450	-7.211.450

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Teilergebnishaushalt Betriebszweig 5 Abwasserbeseitigung

Gemeindewerke Eschenburg

		Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses 2021
Nr.	Konten		2023	2022	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.000	-15.000	-3.289
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.007.000	-1.800.000	-1.678.653
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-2.500	-2.500	-14.150
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-186.000	-181.000	-183.553
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			-557
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-2.210.500	-1.998.500	-1.880.203
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	39.800	32.500	28.197
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.400	2.500	1.842
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	142.400	166.800	136.151
14	66	Abschreibungen	345.000	336.000	344.549
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	80.000	90.000	131.569
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	1.507.000	1.254.000	1.040.367
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	2.116.600	1.881.800	1.682.674
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-93.900	-116.700	-197.529
21	56, 57	Finanzerträge	-2.000	-2.000	-2.559
22	77	Finanzaufwendungen	95.000	95.000	97.432
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	93.000	93.000	94.873
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-900	-23.700	-102.656
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-900	-23.700	-102.656
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-900	-23.700	-102.656

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Teilfinanzhaushalt Betriebszweig 5 Abwasserbeseitigung

Gemeindewerke Eschenburg

		Haushaltsansatz				Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Nr.	Bezeichnung	2023	Verpflichtungs-ermächtigungen	2022	Ergebnis des Jahresabschlusses 2021	Gesamt-auszahlungsbedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	695.000		695.000	720.282		
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe	695.000		695.000	720.282		
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-360.000		-486.000	-1.839	-8.542.700	-7.282.700
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				-494.485		
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-509.500		-501.500	-499.098	-5.196.800	-3.672.800
	davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-493.000		-493.000	-496.308	-4.534.300	-3.055.300
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-85.500		-85.500	-137.385	-1.195.000	-940.000
	Summe	-955.000		-1.073.000	-1.132.807	-14.934.500	-11.895.500
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-260.000		-378.000	-412.525	-14.934.500	-11.895.500

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Ergebnishaushalt

Gemeindewerke Eschenburg

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
	Erträge					
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte					
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.837.000	-3.143.000	-3.144.000	-3.145.000	-3.146.000
548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
52	Bestandsveränderungen & aktivierte Eigenleistungen	-15.000	-10.000	-15.000	-15.000	-15.000
5500	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer					
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer					
5551	Grundsteuer A					
5552	Grundsteuer B					
5553	Gewerbesteuer					
5554	Grunderwerbsteuer					
5559	Andere Steuern					
558	Erträge aus Umlagen					
55..	Sonst. Erträge aus Steuern, sonst. steuerähn. Erträge, sonst. Umlagen					
547	Erträge aus Transferleistungen					
540-543	Erträge aus Zuweisungen & Zuschüsse für lauf. Zwecke & allg. Umlagen					
546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-336.000	-340.000	-343.000	-346.000	-349.000
53	Sonstige Ordentliche Erträge	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
10	Summe der ordentlichen Erträge	-3.191.500	-3.496.500	-3.505.500	-3.509.500	-3.513.500
	Aufwendungen					
62,63,..	Personalaufwendungen (62,63,640-643,647-649,65)	375.500	389.000	390.500	399.000	404.500
644-646	Versorgungsaufwendungen	24.500	23.000	23.200	23.400	23.600
60,61,..	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60,61,67-69)	525.600	523.000	492.500	497.500	501.500
66	Abschreibungen	625.000	665.000	668.000	673.000	678.000
71	Aufw. für Zuw. & Zuschüsse sowie bes. Finanzaufwendungen	165.000	145.000	145.000	145.000	145.000
73	Steuerauf. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	1.344.000	1.615.000	1.604.000	1.604.000	1.604.000
72	Transferaufwendungen					
70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	700	700	700	700	700
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.060.300	3.360.700	3.323.900	3.342.600	3.357.300
20	Verwaltungsergebnis	-131.200	-135.800	-181.600	-166.900	-156.200
56,57	Finanzerträge	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	128.000	126.000	120.000	114.000	108.000
23	Finanzergebnis	123.000	121.000	115.000	109.000	103.000
24	Ordentliches Ergebnis	-8.200	-14.800	-66.600	-57.900	-53.200
59	Außerordentliche Erträge					
79	Außerordentliche Aufwendungen					
27	Außerordentliches Ergebnis					
28	Jahresergebnis	-8.200	-14.800	-66.600	-57.900	-53.200

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Finanzhaushalt

Gemeindewerke Eschenburg

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
19	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	384.900	406.800	458.600	456.900	459.200
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	980.000	980.000	980.000	980.000	980.000
20A	davon: Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten					
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens					
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens davon: Rückzahlung von gewährten Krediten					
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	980.000	980.000	980.000	980.000	980.000
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-858.500	-870.000	-720.000	-720.000	-720.000
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen					
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-666.500	-535.800	-529.000	-529.000	-529.000
	davon: Auszahlungen für Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	-493.000	-493.000	-493.000	-493.000	-493.000
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen davon: Auszahlungen für Ausleihungen					
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.525.000	-1.405.800	-1.249.000	-1.249.000	-1.249.000
29	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-545.000	-425.800	-269.000	-269.000	-269.000
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-97.500	-97.500	-97.000	-97.000	-85.000
32A	davon: Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	-97.500	-97.500	-97.000	-97.000	-85.000
33	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-97.500	-97.500	-97.000	-97.000	-85.000
35	Nachrichtlich: Netto-Belastung ordentliche Tilgung von Krediten	-97.500	-97.500	-97.000	-97.000	-85.000
35A	(Saldo der Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für die					
35B	ordentliche Tilgung von Krediten					
36	Nachrichtlich: Saldo Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Netto-Belastung für die ordentliche Tilgung von Krediten	287.400	309.300	361.600	359.900	374.200

Gemeindewerke der Gemeinde Eschenburg
Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2023

Deckungsmittel (Mittelherkunft)			
Nr.	Bezeichnung	Euro	Erläuterung
1	Zuführung zum Stammkapital	0	
2	Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	14.800	
3	Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen	0	
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr. 6)	665.000	
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos. C der Passivseite Empfangene Ertragszuschüsse	980.000	
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	
9	Kredite a) von der Gemeinde b) von Dritten	0	
	Deckungsmittel insgesamt	1.659.800	

Lfd. Nr.	Ausgaben (Mittelverwendung)	Planansatz		Investitionen (nachrichtlich)		
	Bezeichnung	Ausgaben des Wirtschafts- jahres	Verpflichtungs- ermächti- gungen des Wirtschafts- jahres	Gesamt- ausgabe- bedarf	Bisher bereitgestellt	Erläuterungen
		Euro	Euro	Euro	Euro	
1	2	3	4	5	6	7
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	1.405.800				
	für Wasserversorgung	536.300				
	für Abwasserbeseitigung	869.500				
	für gemeinsame Anlagen	0				
2	Finanzanlagen	0				
3	Tilgung von Krediten	97.500				
4	Rückzahlung von Stammkapital	0				
5						
6	Ausgaben / Verpflichtungsermäch- tigungen des Vermögensplans insgesamt	1.503.300				

Gemeindewerke der Gemeinde Eschenburg – Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2023

A Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes (§ 19 Nr. 1 EigBGesetz)						
Nr.	Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2025
	Deckungsmittel (Mittelherkunft)	€	€	€	€	€
1	Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0
2	Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	8.200	14.800	66.600	57.900	53.200
3	Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr. 6)	625.000	665.000	668.000	673.000	678.000
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos. C der Passivseite Empfangene Ertragszuschüsse	980.000	980.000	980.000	980.000	980.000
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0
9	Kredite a) von der Gemeinde b) von Dritten	0				
	Deckungsmittel insgesamt	1.613.200	1.659.800	1.714.600	1.710.900	1.711.200
	Ausgaben (Mittelverwendung)					
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	1.525.000	1.405.800	1.249.000	1.249.000	1.249.000
	für Wasserversorgung	545.000	536.300	321.000	321.000	321.000
	für Abwasserbeseitigung	987.500	869.500	928.000	928.000	928.000
2	Finanzanlagen					
3	Tilgung von Krediten	97.500	97.500	97.500	97.500	97.500
4	Rückzahlung von Stammkapital	0				
5	Rücklagen	0				
6	Ausgaben insgesamt	1.622.500	1.503.300	1.346.500	1.346.500	1.346.500

B		Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGesetz)				
Nr.	Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2025
		€	€	€	€	€
	Einnahmen	0	0	0	0	0
1	Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2	Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Darlehn der Gemeinde	0	0	0	0	0
	Ausgaben	330.500	213.000	213.000	213.000	213.000
1	Gewinnabführungen	0	0	0	0	0
2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge	262.500	145.000	145.000	145.000	145.000
4	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	68.000	68.000	68.000	68.000	68.000

Stellenplan Gemeindewerke

[illegible]

	Gemeinde Eschenburg	Abteilung:
		Finanzverwaltung
		Datum:
		01.12.2022

Vorlage für

☒ Beschluss

☐ Mitteilung

Thema

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses § 112b HGO

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Gemeinden waren gemäß § 112 a HGO grundsätzlich dazu verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dies bedeutet, dass z. B. die Ergebnisrechnung und die Bilanz der Gemeinde mit den Ergebnisrechnungen und Bilanzen der Sondervermögen (Gemeindewerken) oder Zweckverbänden zu einer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung zusammenzufassen sind.

Der erste Gesamtabschluss wäre zum 31.12.2021 aufzustellen. Allerdings sind nur Beteiligungen in den Gesamtabchluss einzubeziehen, an denen die Gemeinde eine Mehrheit oder einen Anteil zwischen 20 % und 50 % hat, wenn dieser wesentlich ist.

Für die Gemeinde wäre ein Gesamtabschluss mit dem Zweckverband Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal, den Gemeindewerken und dem Abwasserverband Obere Dietzhölze aufzustellen. Die anderen Verbände liegen unterhalb der Beteiligungsquote von 20 %.

Allerdings hat der Gesetzgeber Gemeinden, die kleiner als 20.000 Einwohner sind, gemäß § 112b HGO von dieser Pflicht befreit. Dafür ist ein Beteiligungsbericht aufzustellen.

Der Verzicht auf den Gesamtabschluss ist, gemäß § 112b Abs. 3 HGO, von der Gemeindevertretung zu beschließen. Die Kommunalaufsicht hat darum gebeten, diesen Beschluss zeitnah zu fassen.

Ein Gesamtabschluss liefert zwar ein umfassendes Bild über die Lage der Gemeinde, weil, zumindest die wesentlichen Gliederungen, einbezogen werden allerdings spricht folgendes gegen die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Der Gesamtabschluss kann endgültig erst dann aufgestellt werden, wenn die geprüften Jahresabschlüsse der Gemeinde und der Gliederungen vorliegen. Bis dahin wäre der Abschluss vorläufig. Die Gemeinde wird Ende 2022 einen geprüften Jahresabschluss für 2021 haben. Die Gemeindewerke bis 2021 und die Verbände erst bis 2011.

Bis die Gemeinde und die Verbände aktuelle, geprüfte Abschlüsse vorliegen haben, werden noch mehrere Jahre vergehen. Dies bedeutet, dass der erste geprüfte Gesamtabschluss für 2021 voraussichtlich erst Ende des Jahrzehnts vorliegen wird. Die Aussagekraft ist dann eher dürrig.

Dafür lohnt weder der Aufwand noch die hohen Kosten für die Prüfung des Gesamtabchlusses. Für eine Kurzprüfung eines Jahresabschlusses zahlen wir zwischen 6.000 € - 8.000 € eine Vollprüfung kostet ca. 20.000 €.

Daher sollte die Gemeinde auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses verzichten, bis zeitnahe Abschlüsse aufgestellt und durch die Revision geprüft werden können (Die Revision kommt jetzt schon nicht mit den Prüfungen hinterher).

Bis dahin sollten Beteiligungsberichte, die um Angaben zum Vermögen, Schulden, Liquidität ergänzt werden, ausreichend sein, um einen guten Überblick über die Gemeinde und die Gliederungen zu liefern.

Dabei werden dann aber auch alle Gliederungen einbezogen. Also auch der Abwasserverband Perfgebiet Bad Laasphe und der Wasserbeschaffungsverband Dillkreis Süd. Diese Berichte müssen nicht geprüft werden und können zeitnah vorgelegt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, auf die Aufstellung der Gesamtab schlüsse ab dem 31.12.2021 gemäß § 112b Abs. 3 HGO zu verzichten.

Sobald aktuelle, geprüfte Jahresabschlüsse der Gemeinde und der Verbände vorliegen, ist erneut über die Aufstellung von Gesamtab schlüssen zu beraten.



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

☒ Beschluss

☐ Mitteilung

Abteilung:

Finanzverwaltung

Datum:

01.12.2022

Thema Nachtragshaushalt 2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

In der Anlage:

Die geänderte Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2022.

- Nachtragshaushaltssatzung
- Ergebnishaushalt
- Finanzhaushalt
- Investitionsplan

Die in den Ausschüssen beratene Nachtragshaushaltssatzung 2022 soll auf Vorschlag des Gemeindevorstandes geändert werden.

Der Haushaltsansatz für die Investitionsnummer 32114-0008 Plätze Ortsmitte Eibelshausen soll um 115.000 € erhöht werden.

Vorlage und Begründung ist beigelegt.



**Nachtragshaushaltssatzung
und
Nachtragshaushaltsplan**

der Gemeinde Eschenburg
für das Haushaltsjahr

2022

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am xx.xx.xxxx folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	-1.925.500	-49.000	-19.078.500	-20.955.000
die Aufwendungen	781.500	130.000	19.203.500	19.855.000
der Saldo			125.000	-1.100.000
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge			-10.000	-10.000
die Aufwendungen				
der Saldo			-10.000	-10.000
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	1.563.000		435.000	1.998.000
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	40.000		915.500	955.500
die Auszahlungen	-256.500	-11.500	-1.832.500	-2.077.500
der Saldo			-917.000	-1.122.000
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen			900.000	900.000
die Auszahlungen			-365.000	-365.000
der Saldo			535.000	535.000
Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 1.110.000 € aus.				
Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelüberschuss von 1.411.000 € aus.				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 550.000 EUR um 165.000 EUR vermindert und damit auf 385.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8

§ 8 wird nicht geändert

35713 Eschenburg, den xx.xx.2022

Gemeindevorstand

.....
Konrad
Bürgermeister

Haushaltsplan Eschenburg

Ergebnishaushalt				
Eschenburg				
Nr.	Bezeichnung	Haushalt	Nachtrag	Änderung
		EUR		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-512.000	-542.000	-30.000
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-457.500	-473.000	-15.500
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-829.500	-829.500	
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-12.057.000	-13.937.000	-1.880.000
06	Erträge aus Transferleistungen	-380.500	-380.500	
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-3.903.000	-3.860.000	43.000
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-498.000	-498.000	
09	Sonstige ordentliche Erträge	-330.000	-330.000	
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-18.967.500	-20.850.000	-1.882.500
11	Personalaufwendungen	3.321.000	3.191.000	-130.000
12	Versorgungsaufwendungen	572.000	882.000	310.000
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.860.000	2.976.000	116.000
14	Abschreibungen	990.000	1.008.000	18.000
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.950.000	2.950.000	
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.352.500	8.640.000	287.500
17	Transferaufwendungen			
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.000	3.000	
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	19.048.500	19.650.000	601.500
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	81.000	-1.200.000	-1.281.000
21	Finanzerträge	-111.000	-105.000	6.000
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	155.000	205.000	50.000
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	44.000	100.000	56.000
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-19.078.500	-20.955.000	-1.876.500
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	19.203.500	19.855.000	651.500
26	Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	125.000	-1.100.000	-1.225.000
27	Außerordentliche Erträge	-10.000	-10.000	
28	Außerordentliche Aufwendungen			
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)	-10.000	-10.000	
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	115.000	-1.110.000	-1.225.000
	Nachrichtlich (§2 Abs. 4 GemHVO):			

Haushaltsplan Eschenburg

Haushaltsplan Eschenburg

Finanzhaushalt				
Eschenburg				
Nr.	Bezeichnung	Haushalt	Nachtrag	Änderung
		EUR		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	512.000	542.000	30.000
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	457.500	473.000	15.500
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	829.500	829.500	
04	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	12.057.000	13.937.000	1.880.000
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	380.500	380.500	
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.903.000	3.860.000	-43.000
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	111.000	105.000	-6.000
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	284.000	284.000	
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	18.534.500	20.411.000	1.876.500
10	Personalauszahlungen	-3.321.000	-3.191.000	130.000
11	Versorgungsauszahlungen	-458.000	-448.000	10.000
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.853.500	-2.969.500	-116.000
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-6.500	-6.500	
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-2.950.000	-2.950.000	
15	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-8.352.500	-8.640.000	-287.500
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-155.000	-205.000	-50.000
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-3.000	-3.000	
18	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-18.099.500	-18.413.000	-313.500
19	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	435.000	1.998.000	1.563.000
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen;	743.000	783.000	40.000
	davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten			
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	120.000	120.000	
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	52.500	52.500	
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	915.500	955.500	40.000
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-399.000	-387.500	11.500
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-837.000	-1.079.500	-242.500
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-584.000	-593.500	-9.500
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-12.500	-17.000	-4.500
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-1.832.500	-2.077.500	-245.000
29	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-917.000	-1.122.000	-205.000
30	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-482.000	876.000	1.358.000
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	900.000	900.000	
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse;	-365.000	-365.000	
	davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-356.500	-356.500	
33	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	535.000	535.000	
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	53.000	1.411.000	1.358.000
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)			

Haushaltsplan Eschenburg

Finanzhaushalt

Eschenburg

Nr.	Bezeichnung	Haushalt	Nachtrag	Änderung
		EUR		
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)			
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)			
38	Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	10.357.478	3.033.000	-7.324.478
39	Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	53.000	1.411.000	1.358.000
40	Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	10.410.478	4.444.000	-5.966.478
	Nachrichtlich (§3 Abs. 3 GemHVO):			
	In den Einzahlungen aus Nr. 31 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen			
	In den Auszahlungen aus Nr. 32 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen			
	Zu Nr. 40: Nach §106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltender Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite	-346.650,1	-346.650,1	

Haushaltsplan Eschenburg

Investitionen					
Eschenburg					
Nr. Bezeichnung	Haushalt	Nachtrag	Veränderung	VE	VE 2023 VE 2024
	EUR				
00901-0003 Finanzwirtschaft - Darlehen LDBEG Salzbödetal	0,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00	0,00 0,00
00901-0004 Finanzwirtschaft - Beteiligung KEAM	0,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00	0,00 0,00
12214-0001 Hallenbad - Investition	-55.000,00	-56.000,00	-1.000,00	0,00	0,00 0,00
13301-0001 Forstwirtschaft - Geräte	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00 0,00
15101-0001 EDV - Kommunikationstechnik - Geräte	-19.000,00	-19.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15101-0009 EDV - Kommunikationstechnik - Programme	-51.000,00	-51.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
21401-0001 Feuerwehr - Allgemein	-40.000,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
21401-0002 Feuerwehr - Digitalfunk und Sirenen	-25.000,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
21401-0004 Feuerwehr - Feuerschutzkleidung	-20.000,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
31201-0001 Grunderwerb - Allgemein	-15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
31201-0008 Grunderwerb - Lückenschluss Wohngebiete	-30.000,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
31201-0009 Grunderwerb - Klein-Loh	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
31201-0010 Grunderwerb - Feuerwehrgerätehaus Simmersbach	-85.000,00	-85.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
31401-0007 Bauleitplanung - Am Viehweg - Erweiterung	-35.000,00	-35.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
31401-0012 Bauleitplanung - Berliner / Königsberger Straße	-25.000,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
31401-0013 Bauleitplanung - Hirzenhain Klein-Loh (Löhchen)	-20.000,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
31401-0014 Bauleitplanung - Feuerwehrgerätehaus Simmersbach	-21.000,00	0,00	21.000,00	0,00	0,00 0,00
31401-0015 Bauleitplanung - Gewerbe Eibelshausen - Wissenbach	-25.000,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32110-0086 Straßenbau - Unterm Klein Loh - Hirzenhain	-230.000,00	-170.000,00	60.000,00	0,00	0,00 0,00
32110-0087 Straßenbau - Obere Hosbachstraße - Eibelshausen	-200.000,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32110-0088 Straßenbau - Rehgartenstraße - Eibelshausen	-220.000,00	-220.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32110-0089 Straßenbau - Am Holderberg - Eibelshausen	-30.000,00	-41.500,00	-11.500,00	0,00	0,00 0,00
32114-0008 Plätze - Ortsmitte Eibelshausen - Bau	-80.000,00	-195.000,00	-115.000,00	0,00	0,00 0,00
32114-0009 Plätze - Neugestaltung Dorfplatz - Wissenbach	-70.000,00	-70.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32114-0011 Plätze - Parkplatz DGH Simmersbach Stromanschluss	-4.000,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32115-0005 Radweg - Simmersbach R8 Rastplatz Unterstand	-5.000,00	-6.000,00	-1.000,00	0,00	0,00 0,00
32118-0001 Bushaltestelle - Marktplatz Eibelshausen	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00 0,00
32119-0004 Wirtschaftsweg - Roth Achenbacher Weg	0,00	-176.000,00	-176.000,00	0,00	0,00 0,00
32301-0003 Straßenbeleuchtung - Allgemein	-5.000,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32701-0003 Gebäudewirtschaft - Allgemein	-5.000,00	-5.500,00	-500,00	0,00	0,00 0,00

Haushaltsplan Eschenburg

Investitionen					
Eschenburg					
Nr. Bezeichnung	Haushalt	Nachtrag	Veränderung	VE	VE 2023 VE 2024
	EUR				
32719-0002 Gebäudewirtschaft - Bauhof - Heizung	-15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32719-0003 Gebäudewirtschaft - Bauhof - Schiebetor	-15.000,00	-15.500,00	-500,00	0,00	0,00 0,00
32721-0003 Gebäudewirtschaft - Friedhof - Ruhebänke	-6.000,00	-9.000,00	-3.000,00	0,00	0,00 0,00
32721-0004 Gebäudewirtschaft - Friedhof - Wasserzapfstellen	-3.000,00	-5.000,00	-2.000,00	0,00	0,00 0,00
32722-0001 Gebäudewirtschaft - Friedhof Eibelshausen - Zaun	-5.000,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32722-0003 Gebäudewirtschaft - Friedhof Eibelshausen - Stelen	-15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32724-0001 Gebäudewirtschaft - Friedhof Hirzenhain - Weg	-7.000,00	-7.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32744-0001 Gebäudewirtschaft - Backhaus Roth - Heizöltank	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32767-0001 Gebäudewirtschaft - Eschenburgturm - Planung	-5.000,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32770-0001 Gebäudewirtschaft - FWGH Simmersbach	-15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32802-0003 Sportplätze - Eiershausen - Wasseranschluss	-40.000,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32868-0010 Spielplatz - Spielgeräte	-5.000,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32868-0011 Spielplatz - Roth	-4.000,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32868-0012 Spielplatz - Hirzenhain	-15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32990-0056 Fuhrpark - STF LF 20/25 Eibelshausen	0,00	-5.000,00	-5.000,00	-385.000,00	0,00 -385.000,00
32990-0072 Fuhrpark - Anbaugerät - Fällgreifer	-14.000,00	-14.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32990-0073 Fuhrpark - Traktor 1	-155.000,00	-155.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32990-0074 Fuhrpark - Traktor 1 - Schneepflug	-15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32990-0075 Fuhrpark - Traktor 2	-135.000,00	-135.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32990-0076 Fuhrpark - Traktor 2 - Schneepflug	-15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
33007-0001 Bauhof - Geräte Allgemein	-5.000,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
33007-0015 Bauhof - WIG Schweißgerät	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00

	Gemeinde Eschenburg	Abteilung:
	Vorlage für Beschlussvorlage	Finanzverwaltung
		Datum:
		14.12.2022

Thema
Nachtragshaushalt 2022 – Änderung Haushaltsansatz Ortsmittel Eibelshausen - Umlaufbeschluss

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	beschließend
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeindevorstand und der Haupt- und Finanzausschuss wurden darüber informiert, dass die Ausgaben für die Neugestaltung der Dorfmitte Eibelshausen ansteigen werden und dafür eine Änderung der Nachtragshaushaltssatzung 2022 erforderlich wird.

Das Büro Kubus-Freiraumplanung hat am 13.12.2022 erste Berechnungen und Nachweise geliefert, allerdings noch nicht vollumfänglich zur Anforderung der Bauabteilung.

Fest steht, dass wir Mehrkosten von rund 115.000 Euro haben werden. Die Begründung des Planungsbüros ist beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschluss-Vorschlag:

Der Haushaltsansatz im Finanzhaushalt – Investitionsnummer 32114-0008 ist im Nachtragshaushalt um 115.000 € zu erhöhen.

Anlagen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gemeinde Eschenburg
Nassauer Straße 11
35713 Eschenburg

Marktplatz, Eibelshausen, BA 1+ BA 2

Auftrag vom: 02.06.2022

Rechnung Nr: R22-556 (4.AR)

Auftrag: Landschaftsbauarbeiten/Tiefbau

Auftragnehmer: Bernshausen Bau GmbH & Co. KG, Obere Espen 5, 57334 Bad Laasphe

	Netto €	USt. %	USt. €	Brutto €
Ursprüngliche Angebotssumme	476.471,90 €	19,0	90.529,66 €	567.001,56 €
Änderungen Haupt LV gem. Bietergespräch	-73.000,00 €	19,0	-13.870,00 €	-86.870,00 €
Korrigierte Angebotssumme	403.471,90 €	19,0	76.659,66 €	480.131,56 €
Angebotssumme abzgl. 2% Nachlass	395.402,46 €	19,0	75.126,47 €	470.528,93 €
Wegfall von Leistungen / Einsparungen	-123.605,44 €	19,0	-23.485,03 €	-147.090,47 €
Angebotssumme	271.797,03 €	19,0	51.641,44 €	323.438,46 €
Auftragssumme				323.438,46 €
Mehrkosten / Nachträge:				
1. Nachtragsliste (Kernbohrung, Straßeneinläufe, Anschluss Gehweg/Brücke, Asphaltbau Zusatz, Schachtabdeckung, Entwässerungsleitungen)	11.365,17 €	19,0	2.159,38 €	13.524,55 €
Mehrkosten Baustopp / Entscheidung Ortsvorsteher kürzerer Mauerkopf, dadurch mehr Fläche Belag+Grünflächen	Mehrkosten entsprechen der Restmasse:			
Mehrkosten Leitungsführung EAM+Telekom: Grabenerweiterungen, Schutzrohre, Leitungssicherungen, Handschachtungen	31.212,87 €	19,0	5.930,45 €	37.143,32 €
Mehrkosten Versetzung Beleuchtung nachträglich				
Mehrkosten Entsorgung belasteter Boden (kein Bodengutachten vor Bau)	6.292,50 €	20,0	1.195,58 €	7.488,08 €
Mehrkosten Mauersanierung	35.646,00 €	20,0	6.772,74 €	42.418,74 €
Mehrkosten Preissteigerung 3x Hochbeete	7.383,00 €	19,0	1.402,77 €	8.785,77 €
Mehrkosten Preissteigerung Fahrradständer	1.040,00 €	19,0	197,60 €	1.237,60 €
Mehrkosten gesamt 4. AR	92.939,54 €	19,0	17.658,51 €	110.598,06 €
Mehrkosten Bauvorhaben gesamt				110.598,06 €
Auftragssumme zzgl. Nachträge / Mehrkosten	364.736,57 €	19,0	69.299,95 €	434.036,52 €

Bisherige Rechnungen:

1. AR vom 03.08.2022 (Re.-Nr.: R22-377)	30.107,41 €	19,0	5.720,41 €	35.827,82 €
2. AR vom 07.09.2022 (Re.-Nr.: R22-417) nicht prüfbar, Freigabe durch AG	84.033,61 €	19,0	15.966,39 €	100.000,00 €
3. AR vom 04.10.2022 (Re.-Nr.: R22-469) nicht prüfbar, Freigabe durch AG	83.908,89 €	19,0	15.942,69 €	99.851,58 €
4. AR vom 18.11.2022 (Re.-Nr.: R22-556)	106.881,65 €	19,0	20.307,51 €	127.189,16 €

Summe Abschläge	304.931,56 €	19,0	57.937,00 €	<u>362.868,56 €</u>
------------------------	---------------------	-------------	--------------------	----------------------------

Ausstehende Kosten:

Geländer	40.500,00 €	19,0	7.695,00 €	48.195,00 €
Plattform	19.305,00 €	19,0	3.667,95 €	22.972,95 €

Summe ausstehende Arbeiten	59.805,00 €	19,0	11.362,95 €	<u>71.167,95 €</u>
-----------------------------------	--------------------	-------------	--------------------	---------------------------

Aufgestellt: Wetzlar, den 14.12.2022, i.A. A.Münch



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

☒ Beschluss

☐ Mitteilung

Abteilung:

Finanzverwaltung

Datum:

01.12.2022

Thema

Haushalt 2023

a) Investitionsprogramm

b) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

In der Anlage

- **Die Haushaltssatzung**
- **Der Ergebnishaushalt**
- **Der Finanzhaushalt**
- **Das Investitionsprogramm**

Mit den Änderungen der Ausschüsse gemäß der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2022.

Einige Sperrvermerk beziehen sich auf Aufwandspositionen im Ergebnishaushalt. Diese Sperrvermerke werden im Vorbericht des Haushaltes dargestellt.



**Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan**

der Gemeinde Eschenburg
für das Haushaltsjahr

2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Eschenburg für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-20.930.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.800.000 €
mit einem Saldo von	-130.000 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-10.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€
mit einem Saldo von	-10.000 €
mit einem Überschuss von	-140.000 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	690.000 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	744.500 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.187.500 €
mit einem Saldo von	-1.443.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-435.500 €
mit einem Saldo von	564.500 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-188.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.450.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am xx.xx.xxxx beschlossene Stellenplan.

§ 8

Erheblichkeitsgrenzen §§ 98, 100 HGO und § 12 GemHVO

§ 98 II Nr. 3 HGO

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Aufwendungen eines Budgets um 5 % überschritten werden und die Überschreitung mindestens 25.000 € beträgt. Die Grenze gilt nicht, wenn die Mehraufwendungen durch Mehrerträge, die mit den Mehraufwendungen im direkten Zusammenhang stehen, gedeckt sind. Diese Aufwandspositionen entfallen bei der Berechnung der Budgetüberschreitungen. Das gleiche gilt für Personalaufwendungen, wenn die Personalaufwendungen des gesamten Haushaltes nicht überschritten werden.

§ 98 II Nr. 4 HGO

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn zusätzliche Investitionen und Investitionsförderungen im Umfang von 50.000 € pro Einzelfall geleistet werden sollen.

§ 100 HGO

Die Gemeindevertretung entscheidet bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese im Einzelfall 50.000 € überschreiten, sofern diese nicht auf gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen.

§ 12 GemHVO

Die Erheblichkeitsgrenze wird bei 100.000 € festgelegt.

Deckungsfähigkeit

Mehrerträge der Gewerbesteuer können zur Deckung von Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage verwendet werden.

35713 Eschenburg,

Der Gemeindevorstand

.....
Konrad
Bürgermeister

Haushaltsplan Eschenburg

Ergebnishaushalt								
Eschenburg								
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2021	Haushaltsansatz		Planungsdaten		
				2022	2023	2024	2025	2026
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.279.885	-542.000	-465.000	-360.000	-365.000	-360.000
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-384.595	-473.000	-465.000	-465.000	-465.000	-465.000
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-889.744	-829.500	-850.000	-855.000	-855.000	-865.000
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-5.164					
05	55	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-11.381.986	-13.937.000	-13.287.000	-13.737.000	-14.277.000	-14.487.000
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-369.087	-380.500	-390.000	-400.000	-410.000	-420.000
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-3.478.117	-3.860.000	-4.495.000	-4.230.000	-5.090.000	-5.490.000
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-510.232	-498.000	-520.000	-520.000	-520.000	-520.000
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-1.039.657	-330.000	-348.000	-348.000	-348.000	-348.000
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-19.338.468	-20.850.000	-20.820.000	-20.915.000	-22.330.000	-22.955.000
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.084.729	3.191.000	3.490.000	3.585.000	3.675.000	3.775.000
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	187.550	882.000	565.000	570.000	575.000	580.000
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.664.500	2.976.000	3.087.000	2.915.000	2.915.000	2.915.000
14	66	Abschreibungen	983.913	1.008.000	1.034.000	1.035.000	1.055.000	1.055.000
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.668.306	2.950.000	3.145.000	3.325.000	3.655.000	3.695.000
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.929.839	8.640.000	9.316.000	9.627.000	9.975.000	10.395.000
17	72	Transferaufwendungen						
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.487	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	17.521.324	19.650.000	20.640.000	21.060.000	21.853.000	22.418.000
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-1.817.144	-1.200.000	-180.000	145.000	-477.000	-537.000
21	56, 57	Finanzerträge	-119.113	-105.000	-110.000	-110.000	-110.000	-110.000
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	173.664	205.000	160.000	230.000	287.000	317.000
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	54.551	100.000	50.000	120.000	177.000	207.000
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-19.457.581	-20.955.000	-20.930.000	-21.025.000	-22.440.000	-23.065.000
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	17.694.988	19.855.000	20.800.000	21.290.000	22.140.000	22.735.000
26		Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	-1.762.594	-1.100.000	-130.000	265.000	-300.000	-330.000

Haushaltsplan Eschenburg

Ergebnishaushalt

Eschenburg

				Haushaltsansatz		Planungsdaten		
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschluss es 2021	2022	2023	2024	2025	2026
27	59	Außerordentliche Erträge	-81.389	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	5.524					
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)	-75.865	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.838.458	-1.110.000	-140.000	255.000	-310.000	-340.000
		Nachrichtlich (§2 Abs. 4 GemHVO):						
98		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis	-5.109.837	---	---	---	---	---
		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis	-5.109.837	---	---	---	---	---

Haushaltsplan Eschenburg

Finanzhaushalt								
Eschenburg								
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2021	Haushaltsansatz		Planungsdaten		
				2022	2023	2024	2025	2026
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.518.386	542.000	465.000	360.000	365.000	360.000
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	476.677	473.000	465.000	465.000	465.000	465.000
03	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	807.826	829.500	850.000	855.000	855.000	865.000
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	11.185.464	13.937.000	13.287.000	13.737.000	14.277.000	14.487.000
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	369.087	380.500	390.000	400.000	410.000	420.000
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.681.284	3.860.000	4.495.000	4.230.000	5.090.000	5.490.000
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	116.025	105.000	110.000	110.000	110.000	110.000
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	315.025	284.000	300.000	298.500	297.000	296.000
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	18.469.774	20.411.000	20.362.000	20.455.500	21.869.000	22.493.000
10	830	Personalauszahlungen	-3.080.734	-3.191.000	-3.490.000	-3.585.000	-3.675.000	-3.775.000
11	831	Versorgungsauszahlungen	-422.845	-448.000	-471.000	-476.000	-481.000	-486.000
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.737.329	-2.969.500	-3.080.500	-2.908.500	-2.908.500	-2.908.500
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen		-6.500	-6.500	-6.500	-6.500	-6.500
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-2.743.240	-2.950.000	-3.145.000	-3.325.000	-3.655.000	-3.695.000
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-7.890.800	-8.640.000	-9.316.000	-9.627.000	-9.975.000	-10.395.000
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-174.378	-205.000	-160.000	-230.000	-287.000	-317.000
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	40.526	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-17.008.799	-18.413.000	-19.672.000	-20.161.000	-20.991.000	-21.586.000
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	1.460.975	1.998.000	690.000	294.500	878.000	907.000
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen;	464.700	783.000	610.000	655.000	655.000	555.000
		davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten						

Haushaltsplan Eschenburg

Finanzhaushalt

Eschenburg

				Haushaltsansatz		Planungsdaten		
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2021	2022	2023	2024	2025	2026
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	562.647	120.000	80.000	80.000	80.000	70.000
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	101.378	52.500	54.500	54.500	54.500	54.500
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	1.128.724	955.500	744.500	789.500	789.500	679.500
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-196.286	-387.500	-902.000	-4.170.000	-870.000	-870.000
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-997.509	-1.079.500	-770.000	-900.000	-900.000	-600.000
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-339.453	-593.500	-490.500	-720.000	-710.000	-265.000
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-13.625	-17.000	-25.000	-10.000	-10.000	-10.000
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-1.546.874	-2.077.500	-2.187.500	-5.800.000	-2.490.000	-1.745.000
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-418.150	-1.122.000	-1.443.000	-5.010.500	-1.700.500	-1.065.500
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	1.042.825	876.000	-753.000	-4.716.000	-822.500	-158.500
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		900.000	1.000.000	2.600.000	1.000.000	1.000.000
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse;	-555.157	-365.000	-435.500	-686.500	-751.500	-796.500
		davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-294.803	-356.500	-350.000	-425.000	-490.000	-535.000
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	-555.157	535.000	564.500	1.913.500	248.500	203.500
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	487.668	1.411.000	-188.500	-2.802.500	-574.000	45.000
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	3.525.758	---	---	---	---	---
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-3.390.584	---	---	---	---	---

Haushaltsplan Eschenburg

Finanzhaushalt								
Eschenburg								
				Haushaltsansatz		Planungsdaten		
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2021	2022	2023	2024	2025	2026
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)	135.174	---	---	---	---	---
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	2.410.139	3.033.000	4.444.000	4.255.500	1.453.000	879.000
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	622.842	1.411.000	-188.500	-2.802.500	-574.000	45.000
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	3.032.981	4.444.000	4.255.500	1.453.000	879.000	924.000
		Nachrichtlich (§3 Abs. 3 GemHVO):						
		In den Einzahlungen aus Nr. 31 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen						
		In den Auszahlungen aus Nr. 32 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen						
		Zu Nr. 40: Nach §106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltender Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite	-347.842	---	---	---	---	---

Haushaltsplan Eschenburg

Investitionsprogramm

Eschenburg

Nr. Bezeichnung	Investition 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Investition 2022	Investition 2024	Investition 2025	Investition 2026
00901-0003 Finanzwirtschaft - Darlehen LDBEG Salzbödetal			-2.000,00			
00901-0004 Finanzwirtschaft - Beteiligung KEAM			-2.500,00			
00901-0005 Finanzwirtschaft - Energiewendepartner GmbH	-15.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 00901-0005 Finanzwirtschaft - Energiewendepartner GmbH Dieser Haushaltsansatz ist mit einem Sperrvermerk belegt, der vom Haupt- und Finanzausschuss aufgehoben werden kann, nach dem von Seiten der EAM Projekte vorgestellt wurden, die durch die Gemeinde Eschenburg umgesetzt werden können.						
12214-0001 Hallenbad - Investition	-82.000,00		-56.000,00	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00
13301-0001 Forstwirtschaft - Geräte	-40.000,00		-3.000,00			
15101-0001 EDV - Kommunikationstechnik - Geräte	-10.000,00		-19.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
15101-0009 EDV - Kommunikationstechnik - Programme			-51.000,00			
15101-0011 EDV - Bauverwaltung ProOffice	-10.000,00					
21201-0002 Geschwindigkeitsanzeige	-20.000,00			-20.000,00		
21401-0001 Feuerwehr - Allgemein	-40.000,00		-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00
21401-0002 Feuerwehr - Digitalfunk und Sirenen	-25.000,00		-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
21401-0003 Feuerwehr - Stromerzeuger				-50.000,00		
21401-0004 Feuerwehr - Feuerschutzkleidung	-20.000,00		-20.000,00			
21401-0005 Feuerwehr - Hydraulischer Rettungssatz - Eib.	-45.000,00					
21401-0006 Feuerwehr - Hydraulischer Rettungssatz - Hihai					-45.000,00	
21401-0007 Feuerwehr - Rollwagen Transportbehälter Waldbrand	-6.000,00					
31001-0001 Bauverwaltung - GPS-Gerät	-6.000,00					
31201-0001 Grunderwerb - Allgemein	-30.000,00		-15.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
31201-0008 Grunderwerb - Lückenschluss Wohngebiete	-70.000,00		-30.000,00			
31201-0009 Grunderwerb - Klein-Loh			-10.000,00			
31201-0010 Grunderwerb - Feuerwehrgerätehaus Simmersbach	-515.000,00		-85.000,00			
31401-0007 Bauleitplanung - Am Viehweg - Erweiterung			-35.000,00			
31401-0012 Bauleitplanung - Berliner / Königsberger Straße			-25.000,00			
31401-0013 Bauleitplanung - Hirzenhain Klein-Loh (Löhchen)			-20.000,00			
31401-0015 Bauleitplanung - Gewerbe Eibelshausen - Wissenbach			-25.000,00			
31401-0016 Bauleitplanung - Heerfeld - 2. Abschnitt	-5.000,00					
31401-0017 Bauleitplanung - Rabenborn - 1. Abschnitt	-5.000,00					
31401-0018 Bauleitplanung - An der Zäun	-25.000,00					
31401-0019 Bauleitplanung - Stietefeld Roth	-20.000,00					
32110-0008 Straßenbau - Allgemein				-600.000,00	-600.000,00	-600.000,00
32110-0086 Straßenbau - Unterm Klein Loh - Hirzenhain			-170.000,00			
32110-0087 Straßenbau - Obere Hosbachstraße - Eibelshausen			-200.000,00			
32110-0088 Straßenbau - Rehgartenstraße - Eibelshausen			-220.000,00			
32110-0089 Straßenbau - Am Holderberg - Eibelshausen			-41.500,00			
32110-0090 Straßenbau - Flurstraße - Eiershausen	-150.000,00					
32110-0091 Straßenbau - Schwarzbachstraße - Eiershausen	-40.000,00					
32110-0092 Straßenbau - Oranienstraße - Eibelshausen	-120.000,00					
32114-0008 Plätze - Ortsmitte Eibelshausen - Bau			-195.000,00	-300.000,00	-300.000,00	
32114-0009 Plätze - Neugestaltung Dorfplatz - Wissenbach	-460.000,00		-70.000,00			
<i>Erläuterungen:</i> 32114-0009 Plätze - Neugestaltung Dorfplatz - Wissenbach Dieser Haushaltsansatz ist mit einem Sperrvermerk versehen, der vom Haupt- und Finanzausschuss aufgehoben werden kann, wenn eine Einigung über den Ausbau des Platzes mit dem Ortsbeirat Wissenbach herbeigeführt wurde.						
32114-0011 Plätze - Parkplatz DGH Simmersbach Stromanschluss			-4.000,00			
32115-0005 Radweg - Simmersbach R8 Rastplatz Unterstand			-6.000,00			
32118-0001 Bushaltestelle - Marktplatz Eibelshausen			-3.000,00			

Haushaltsplan Eschenburg

Investitionsprogramm

Eschenburg

Nr. Bezeichnung	Investition 2023	Verpflichtungs- ermächtigung	Investition 2022	Investition 2024	Investition 2025	Investition 2026
32119-0004 Wirtschaftsweg - Roth Achenbacher Weg			-176.000,00			
32301-0003 Straßenbeleuchtung - Allgemein	-5.000,00		-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
32701-0003 Gebäudewirtschaft - Allgemein	-5.000,00		-5.500,00	-80.000,00	-80.000,00	-80.000,00
32701-0025 Gebäudewirtschaft - Defibrillatoren	-15.000,00					
32719-0002 Gebäudewirtschaft - Bauhof - Heizung			-15.000,00			
32719-0003 Gebäudewirtschaft - Bauhof - Schiebetor			-15.500,00			
32721-0003 Gebäudewirtschaft - Friedhof - Ruhebänke			-9.000,00			
32721-0004 Gebäudewirtschaft - Friedhof - Wasserzapfstellen			-5.000,00			
32721-0005 Gebäudewirtschaft - Friedhof - Mähroboter	-10.000,00					
32722-0001 Gebäudewirtschaft - Friedhof Eibelshausen - Zaun			-5.000,00			
32722-0003 Gebäudewirtschaft - Friedhof Eibelshausen - Stelen	-18.000,00		-15.000,00			
32722-0004 Gebäudewirtschaft - Friedhof Eibelshausen - Treppe	-7.000,00					
32724-0001 Gebäudewirtschaft - Friedhof Hirzenhain - Weg			-7.000,00			
32730-0005 Gebäudewirtschaft - MZH Wissenbach - Tische	-6.000,00					
32730-0009 Gebäudewirtschaft - MZH Garderobe Foyer	-6.000,00					
32744-0001 Gebäudewirtschaft - Backhaus Roth - Heizöltank			-3.000,00			
32767-0001 Gebäudewirtschaft - Eschenburgturm - Planung			-5.000,00			
32769-0001 Gebäudewirtschaft - Kita Neue Mitte (Verpflichtungsermächtigungen)		-4.050.000,00		(-4.050.000,00)		
32770-0001 Gebäudewirtschaft - FWGH Simmersbach	-25.000,00		-15.000,00		-750.000,00	-750.000,00
32772-0001 Gebäudewirtschaft - Wertstoffhof	-150.000,00					
Erläuterungen: 32772-0001 Gebäudewirtschaft - Wertstoffhof Diese Investition ist mit einem Sperrvermerk belegt, der vom Bau- und Umweltausschuss aufgehoben werden kann, wenn mit der Abfallwirtschaft verhandelt wurde, ob die Bereitstellung des Grundstückes bezuschusst werden kann.						
32802-0003 Sportplätze - Eiershausen - Wasseranschluss			-40.000,00			
32868-0010 Spielplatz - Spielgeräte	-25.000,00		-5.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
32868-0011 Spielplatz - Roth	-2.000,00		-4.000,00			
32868-0012 Spielplatz - Hirzenhain			-15.000,00			
32990-0014 Fuhrpark - Allgemein				-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00
32990-0056 Fuhrpark - STF LF 20/25 Eibelshausen (Verpflichtungsermächtigungen)		-385.000,00	-5.000,00	(-385.000,00)		
32990-0064 Fuhrpark - STF LF 20/25 Hihai (Verpflichtungsermächtigungen)	-5.000,00	-400.000,00			(-400.000,00)	
32990-0072 Fuhrpark - Anbaugerät - Fällgreifer			-14.000,00			
32990-0073 Fuhrpark - Traktor 1			-155.000,00			
32990-0074 Fuhrpark - Traktor 1 - Schneepflug			-15.000,00			
32990-0075 Fuhrpark - Traktor 2			-135.000,00			
32990-0076 Fuhrpark - Traktor 2 - Schneepflug			-15.000,00			
32990-0077 Fuhrpark - Fahrzeug Einsatzleiter Bauhof	-35.000,00					
32990-0078 Fuhrpark - Multicar Frontbesen	-6.000,00					
32990-0079 Fuhrpark - Rasentraktor	-35.000,00					
32990-0080 Fuhrpark - Anbaugerät Hydraulische Heckenschere	-15.000,00					
32990-0081 Fuhrpark - Anhänger 8 to.	-33.000,00					
33007-0001 Bauhof - Geräte Allgemein	-15.500,00		-5.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
33007-0015 Bauhof - WIG Schweißgerät			-3.000,00			

 Gemeinde Eschenburg ☐ Beschluss ☒ Mitteilung	Abteilung:
	Verwaltungssteuerung
	Datum:
	01.12.2022

Thema
Amtseinführung Bürgermeister Konrad

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.12.2022	zur Kenntnis

Sach- und Rechtslage:

Götz Konrad wurde wieder zum Bürgermeister der Gemeinde Eschenburg gewählt. Daher erfolgt lediglich die Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den I. Beigeordneten Jürgen Krüll. Somit führt Bürgermeister Konrad ab dem 01.01.2023 für weitere 6 Jahre die Amtsgeschäfte als Bürgermeister der Gemeinde Eschenburg.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag: